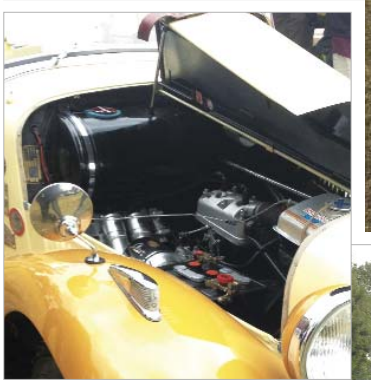


MAV-Mitteilungen

 **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** | Mitglied im Deutschen Anwaltverein **August/September 2015**



In diesem Heft

inkl. Seminarprogramm Herbst 2015
MAV & schweitzer.Seminare

MAV intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Einladung und Tagesordnung:	
Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV	4
Neues vom Münchener Modell	5
MAV-Themenstammtisch	5
MAV-Service	6
Die Kanzlei als Ausbilder	6
Einladung: 14. Bayerischer IT-Rechtstag	7

Aktuelles

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag	9
--	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	10
Terminhinweis: Fortbildungsveranstaltung der AG Verkehrsrecht im MAV	11
Interessante Entscheidungen	12
Interessantes: The Leo Goodman Library	18
Aus dem Ministerium der Justiz	19
Personalia	19
Kuriosa	19
Nützliches und Hilfreiches	20
Impressum	21
Neues vom DAV	22

Buchbesprechungen

Hügel/Elzer: Wohnungseigentumsgesetz	23
Lützenkirchen (Hrsg.): Anwalts-Handbuch Mietrecht	23
Beckmann/Matusche-Beckmann :	
Versicherungsrechts-Handbuch	24
Lützenkirchen (Hrsg.): Mietrecht – Kommentar	24

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	25
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	28
--------------------------------	----

München: Stadt der Oldtimer

MAV & schweitzer.Seminare: Programm in der Heftmitte



Editorial

Das Fünf Minuten Sommerloch

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 |

so nach und nach strömen die Münchener aus aller Welt wieder zurück. Es gibt viel zu erzählen – andere Länder, andere Sitten. Vor der Sommerpause war TTIP in aller Munde. Professor Siegfried Broß hatte bei einer Gemeinschaftsveranstaltung von MAV und Pro Justiz unter anderem darauf hingewiesen, dass durch TTIP im Ergebnis eine echte Staatenverbindung geschaffen wird. Es geht also nicht (nur) um Freihandel, der faktisch längst besteht. **Die kritische Frage lautet:** Sind die beteiligten Staaten überhaupt schon in der Lage, eine so enge (Rechts-) Gemeinschaft kulturell zu meistern? ([http://www.pro-justiz.de/Dokumente/2015-05-06_FreihandelsabkommenLetzte Fassung \(2\).pdf](http://www.pro-justiz.de/Dokumente/2015-05-06_FreihandelsabkommenLetzte%20Fassung%20(2).pdf)). Wie gesagt - andere Länder, andere Sitten.

Ein Beispiel dafür bietet, mitten im Sommerloch, die Nacht auf den 07. August diesen Jahres. Die erste große Fernsehdebatte der republikanischen Präsidentschaftsbewerber (10 von 17) beim US-Sender Fox News. Dazu schalteten 24 Millionen Menschen in den USA ein oder vermutlich eher um. „Das ist eine Monster-Zahl“, twitterte Fox-News-Kommentator Howard Kurtz. Nie habe eine Sendung auf Fox News so viele Zuschauer erreicht (<http://www.zeit.de/news/2015-08/07/usa-zuschauerrekord-bei-fernsehdebatte-der-us-republikaner-07213202>).

Und die Zuschauer bekamen markige Sprüche von Kandidat Donald Trump zu hören: „Politische Korrektheit ist eines der größten Probleme unseres Landes. Ich habe keine Zeit dafür. Und Amerika auch nicht. Wir gewinnen nicht mehr. Wir verlieren gegen China oder Mexiko.“ oder „Ich habe den meisten Kandidaten, die hier auf der Bühne stehen, Geld gegeben. Politiker sind käuflich. Ich gebe ihnen Geld, und wenn ich sie zwei Jahre später um einen Gefallen bitte, dann springen sie.“ Die sexistischen Ausfälle erspare ich Ihnen an dieser Stelle. Die Welt titelte denn auch: „Das Feld der Republikaner beherrscht ein Clown.“ (<http://www.welt.de/debatte/kommentare/article144861513/Das-Feld-der-Republikaner-beherrscht-ein-Clown.html>). Demgegenüber finden Bild-Leser Trump toll oder gar visionär (<http://www.bild.de/politik/ausland/donald-trump/und-seine-irren-sprueche-41951866.bild.html>).

Und wie reagierten unsere Medien zur Nachrichten-primetime? In den ARD Tagesthemen war die Geschichte der Aufmacher. Der Schwerpunkt des Berichts galt Trump, mit Ausflügen auf die Auseinandersetzungen der übrigen Kandidaten (<http://www.ardmediathek.de/tv/Tagesthemen/tagesthemen/Das-Erste/Video?documentId=29958370&bcastId=3914>). Nach der Sendung mein Blick zur Konkurrenz vom ZDF. Der zweite Beitrag widmete sich genau dem gleichen Ereignis, aber mit einem anderen Schwerpunkt: „Gekauft - Die Milliardäre und der US-Wahlkampf“. Trump hatte die Abhängigkeiten im politischen System Amerikas mit zwei Sätzen offengelegt. „Ich habe Hillary Clinton gesagt 'Sei bei

meiner Hochzeit dabei', und sie ist gekommen. Wissen Sie, warum? Sie hatte keine Wahl, weil ich ihr Geld gegeben habe.“ (<http://www.sueddeutsche.de/politik/tv-debatte-der-republikaner-clinton-hatte-keine-wahl-weil-ich-ihr-geld-gegeben-habe-1.2599011-2>). Und genau diesem Thema ging der Beitrag nach, der insbesondere über die Aktivitäten von Koch Industries Inc. berichtete (ein Besuch bei Wikipedia hierzu rundet das Bild ab). Auch die Unterstützer von Hillary Clinton wurden kurz eingeblendet. Spannend dabei ist, dass Sie zwar die Sendung in der ZDF-Mediathek unter dem Link <http://www.zdf.de/ZDFmediathek/hauptnavigation/sendung-verpasst/day1#/beitrag/video/2465102/ZDF-heute-journal-vom-07-August-2015> finden können, aber nicht den Beitrag, obwohl dieser im Vorspann angekündigt wird. Die Wiedergabe dauert in der Mediathek-Fassung auch nur rund 25, statt der üblichen 30 Minuten Sendezeit. Das Loch im Sommerloch oder das wahre Sommerloch?

Dabei hat der Beitrag nichts enthüllt, was nicht längst bekannt sein könnte. Wenn Sie die Begriffe „Milliardäre“, „US Wahlkampf“ und „Spenden“ eingeben, erhalten Sie einen bunten Überblick, unter <http://www.handelszeitung.ch/politik/der-bizarre-spenderkrieg-im-us-wahlkampf-688993> einen Blick auf die Spitze des Eisbergs.

Andere Länder, andere Sitten? In seinem neuen Programm „Gegendarstellung“ berichtet Max Uthoff, deutscher Spitzenkabarettist und Ex-Kollege, über „Die Bluse von Liz Mohn“, beobachtet von Angela Merkel bei einem Besuch bei Friede Springer, Ursula Piech und Liz Mohn. Es lohnt sich, das live zu sehen (deshalb möchte ich hier nicht zu viel verraten – und lasse ein kleines Textloch offen). Uthoff und sein Programm sind ab Oktober wieder – ungeschnitten - im Lustspielhaus zu sehen. Vielleicht planen Sie den Termin gleich ein.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Nostalgie zum Ferienende

Die Auswahl des Titelbilds bei der heutigen Redaktionskonferenz ging relativ schnell – am zweiten Tag nach Urlaubsrückkehr bin ich noch ganz nostalgisch gestimmt und hätte es gerne weiterhin bunt und lustig. Unterbewusst mag bei der Auswahl auch mitgespielt haben, dass man doch schnell bemerkt, dass die Perfektion bei der Urlaubsgestaltung leichter zu erreichen ist als im Alltag – da stottert schon manchmal der Motor, da läuft es schon mal nicht so rund, da rußt und knattert es und da gibt es gelegentliche Aussetzer.

Ein besonders bitterer Aussetzer ist mir vor meinem Urlaub passiert – in meinem Terminkalender (elektronisch und nicht elektronisch) war die Abschlussfeier der Berufsschule – treue Leser wissen, für mich eines der Jahreshighlights, von dem ich immer gut gelaunt zurückkehre – nur verstümmelt und damit unkenntlich eingetragen. Ergebnis: Ein Abend auf dem Sofa und ein großer Frustanfall zwei Tage später, als mich die für Ausbildungsfragen zuständige Kammergeschäftsführerin, Frau Schwärzer, beiläufig auf mein Ausbleiben ansprach. **Nun hoffe ich umso mehr auf den Oktober – bei unserer Mitgliederversammlung** am 29.10.2015 trägt nämlich diesmal der Leiter der Berufsschule, Dr. Roth, zu neuen Entwicklungen in der Ausbildung vor. Natürlich sollten Sie **nicht nur wegen Dr. Roth** zur Mitgliederversammlung kommen, aber ich kann Ihnen versichern, auch dies ist ein guter Grund dazu.

Ehe ich es vergesse, darf ich Sie auch noch darauf hinweisen, dass unser Anwaltverein eine **neue Bankverbindung** hat – die neuen Daten sollten Sie gleich von Seite 9 dieses Heftes übernehmen, auch wenn die alte Bankverbindung noch einige Wochen bestehen bleibt.

Noch ein bisschen Nostalgie: Sie erinnern sich vielleicht an meinen „Schreibtisch“ im Juli-Heft und dem Eingangsbericht von der missglückten Rubrumsangabe („Eine Frau sieht rot“). Als nun in eben diesem Verfahren nach geschlossenem Vergleich die Rubrumsberichtigung eintraf, ist sicher auch in der anderen betroffenen Kanzlei homerisches Gelächter ausgebrochen und nach langer Zeit haben wir endlich mal wieder etwas für die Rubrik „**Kuriosa**“ auf Seite 19, sehen Sie selbst! **Auch kurios** in diesem Heft ist die Lektüre der Nachricht zum Urteil, das Werbung auf Anwaltsroben verbietet. Hier hätten sich doch so vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten aufgetan, z. B. durch Wenden der Seite, LED-Beleuchtungseffekte, Betonung fehlender Berührungängste durch mikroskopisch kleine Gestaltung der Werbetexte (aus acht Meter Entfernung lesbare Werbeaussagen sprechen dagegen eher für Berührungangst) und ähnliches. Damit wird's nichts, umso mehr Kreativität bleibt dann halt für das Wesentliche übrig.

Sich-lustig-machen über die Macken und Fehler anderer ist so einfach wie verlockend. Um mir zur Verbesserung des Charakters nachhaltig vor Augen zu führen, dass der Fehlerteufel überall, auch in der

Kanzlei von alten Hasen und Häsinnen lauert, ist in meiner Kanzlei gleich wieder etwas schief gegangen, und **zum Zeichen tätiger Reue und zur Abschreckung potentieller Täter** will ich es hier berichten: Seit Jahren reiche ich meine arbeitsgerichtlichen Schriftsätze häufig über den Nachtbriefkasten ein, eine Mitarbeiterin fährt dazu einen Abstecher auf dem Heimweg. Wenn wir faxen müssen, vermerken wir beim Arbeitsgericht oder auch sonst fettgedruckt dazu, ob wir „nur per Telefax“ oder „vorab per Telefax“ senden. Weil nun das Fahrzeug meiner Mitarbeiterin defekt war und ich der Post nicht recht über den Weg traue, haben wir kürzlich eine Sendung an das Arbeitsgericht einmal per Post, einmal per Fax versandt und dabei **durch das kleine fehlende Wörtchen „vorab“ prompt die doppelte Aktenanlage ausgelöst.** Ich hoffe, dass der anschließende Square Dance der Unterzeichnerin (kein Video erhältlich – wenn Sie bewegte Bilder sehen wollen, gehen Sie doch auf die Homepage des Staatsministeriums der Justiz, näheres dazu in diesem Heft) bewirkt hat, dass sich zumindest hier das nicht wiederholt und würde mich freuen, wenn diese Geschichte auch andere auf den Weg der Tugend führt. Die nostalgische Erinnerung an einen studentischen Aushilfskellner in einem griechischen Erlanger Lokal und seinen (offenkundig häufiger gebrauchten) Spruch nach Verschütten eines Getränks über eine Besucherin (völlig gleichmütig abgespult), „*es ist mir wie immer überaus peinlich*“, bleibt unvergessenes Beispiel des Umgangs mit Fehlern. Mir wäre das auf Dauer aber doch unangenehm.

Auch alte Hasen können von anderen alten oder jungen Hasen immer noch etwas dazulernen – ich empfehle den Beitrag von Dr. Horn mit der Vorstellung der Leo-Goodman-Library auf Seite 18 dieses Heftes zur Lektüre.

Abschließend ein Hinweis, der mir besonders am Herzen liegt: Wenn Sie irgendwie die Zeit finden, gönnen Sie sich vor Mitte Oktober einen Abstecher nach Salzburg. Salzburg ist nah und immer schön, aber es hat in diesen Wochen etwas ganz Besonderes zu bieten. Im Rupertinum (ganz zentral, ggü. der Felsenreitschule) finden Sie eine Ausstellung mit Werken der Künstlerin Charlotte Salomon. Sie hat vor ihrem frühen Tod (auch das französische Exil erwies sich für die Jüdin nicht als auf Dauer sicher) einen wunderbaren, farbenfrohen Zyklus von Gouachen hinterlassen, der nur selten gezeigt wird. Ich habe ihn vor vielen Jahren einmal in Frankfurt sehen können, es ist unglaublich beeindruckend.

Für heute soll's damit genug sein – Sie und ich müssen uns jetzt anschicken, die Taten zu vollbringen und die Erlebnisse zu sammeln, an die wir uns dann in künftigen Jahren und Jahrzehnten gerne nostalgisch erinnern – nicht nur die Zukunft, auch die Vergangenheit beginnt im Jetzt.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Münchener **Anwalt**Verein e. V.

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2015

Donnerstag, den 29. Oktober 2015, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube, Sparkassenstraße 10, München

Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

4 |

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der Berufsschule München
„Entwicklungen und Tendenzen“ Dr. Thomas Roth, Schulleiter und Koordinator der Sachwaltung, Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe
„Die ReNoPat AusbVO und die Auswirkungen auf die Prüfung“ StDin Veronika Dives, Mitglied im Aufgabenausschuss der RAK München, Fachgruppenleiterin
3. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
4. Berichte aus den Arbeitsgruppen
5. Bericht des Schatzmeisters
Jahresabschluss 2014
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstands
8. Bericht aus Berlin
9. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu unterstreichen. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Die Einladung erfolgt nur über die Vereinszeitung!

Neues vom Münchener Modell

Kindschaftsverfahren vor dem Amtsgericht Passau

Im Bezirk des Amtsgerichts Passau (und auch Freyung) sind Leitfäden nach Art des Cochemer, Miesbacher oder Münchner Modells nicht bekannt. Allerdings hat auch hier das Reformgesetz des FamFG aus dem Jahr 2012 mit dem daraus resultierenden Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG wesentlich zur Entschärfung der früheren akuten Konfliktsituation beigetragen.

Das Amtsgericht Passau terminiert in der Regel innerhalb der Monatsfrist und beteiligt frühzeitig das Jugendamt. Letzteres ist – insbesondere bei bereits bestehenden Konflikten – in der Regel bereits in Kontakt mit den Eltern und kann daher im Termin bereits umfassend berichten. Die Kollegen vor Ort, insbesondere die Familienfachanwälte, sind in der Regel bemüht, das Kindeswohl in den Vordergrund zu stellen und die Konfliktsituation nicht durch hochemotionale und unsachliche Schriftsätze zu verschärfen. Schriftsätzerwiderungen sind üblich und werden von den Richtern in der Regel auch begrüßt, da hierdurch auch der Richter bzw. die befassten Stellen wie Jugendamt und Verfahrensbeistand von vornherein auf die bestehenden Konflikte aufmerksam gemacht werden und entsprechende Vorbereitung bzw. Beratung in diese Richtung beginnen können. Auch kann sich der Richter vor der mündlichen Verhandlung entsprechend auf die spezielle Problematik einstellen und vorbereiten.

Terminiert wird in solchen Fällen grundsätzlich mit ausreichendem Zeitangebot, und daher in der Regel nachmittags. Bislang zumindest hatten bis dahin auch die Jugendamtsmitarbeiter Kontakt mit beiden Eltern teilen aufgenommen und die Situation vorgeklärt. Mit den Eltern und deren Verfahrensbevollmächtigten sowie dem jeweiligen Jugendamtsmitarbeiter wird in der Regel ausführlich erörtert. In der Regel werden auch bereits die Kinder angehört, und zwar unmittelbar vor dem Verhandlungstermin. Das Ergebnis fließt in die nachfolgende Erörterung ein. Ist aus dem Parteivortrag ersichtlich, dass die Kinder sehr belastet sind, werden sie auch getrennt hiervon angehört und ein Verfahrensbeistand bestellt. Selbstverständlich kann dies auch angeregt werden.

Die Richter bemühen sich vor allem, eine sofortige Fortführung von Umgangsmöglichkeiten gemeinsam zu erarbeiten. Hier steht der Passauer Kinderschutzbund mit ausgebildeten Psychologen zur Verfügung und konnte bislang zumindest auch immer kurzfristig Termine anbieten. Die schnelle Terminierung in Verbindung mit schnellen Umgangskontakten führt in der Regel dazu, dass die Kinder den Kontakt zu beiden Eltern beibehalten können und ein Beziehungsabbruch weitgehend vermieden werden kann.

Auch die Möglichkeit der Mediation ist gegeben, wird allerdings bislang wenig genutzt. Verfahrensbeistand und Umgangspfleger sind nach wie vor die Ausnahme. Ebenso werden Gutachten erst in Auftrag gegeben, wenn alle übrigen Möglichkeiten einer Einigung – auch nach Beratung – scheitern.

Verschärft hat sich in der letzten Zeit die Situation bei den Jugendämtern von Stadt und Landkreis Passau. Während in den Jahren 2011 und 2012 insgesamt 9 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen werden mussten, sind es aktuell im Bereich der Stadt Passau monatlich ca. 300, für die entsprechend eine Vormundschaft eingerichtet werden muss. An Aufgriffen von angeblich Minderjährigen gibt es monatlich ca. 500. Hinzu kommen die Flüchtlingsfamilien mit Kindern, die ebenfalls erfasst werden müssen. Ähnliche Zahlen hat das Kreisjugendamt zu bewältigen.

Die Stadt Passau hat nun ein eigenes Jugendamt eingerichtet für Flüchtlinge mit 20 Vollzeitkräften, die zum Teil von anderen Dienststellen abgezogen wurden. Eine Bewältigung in der herkömmlichen Struktur wäre nicht mehr möglich. Auf Gerichtsseite sieht es so aus, dass die ca. 300 monatlich neu einzurichtenden Vormundschaften zzgl. eines Teils aus dem Landkreis Passau auf die 3 Familienrichterstellen am Amtsgericht Passau verteilt werden und von diesen zusätzlich zu bewältigen sind.

RAin Eva Würdinger-Brand

Fachanwältin für Familienrecht
Kanzlei Würdinger, Passau

MAV-Themenstammtisch

MAV-Themenstammtische

Wir suchen Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fachstammtisches übernehmen wollen. Möchten Sie sich in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen? Dann melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet statt am **Donnerstag, den 10. September 2015 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**.

RA Prof. Dr. G. Motzke wird zu **„Der Planernachtrag – Unter welchen Voraussetzungen wie berechnet? Näheres zur Anspruchsgrundlage und Berechnungsweise anhand von Berechnungsbeispielen“** referieren.

Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan’s“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Karlsplatz/Stachus“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

Der Stammtisch im Oktober ist geplant für **Donnerstag, den 15. Oktober 2015 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Themenstammtisch Erbrecht wird am Mittwoch, den **16. September 2015 um 19.00 Uhr** im Ratskeller (dort im „Elysium“) stattfinden. Diskussionsthema wird die **Prozessfinanzierung** sein. Die Kollegin Sabine Latzel ist für den Prozessfinanzierer Legial tätig und steht für alle Fragen rund um das Thema zur Verfügung.

Wir werden dieses Mal einen abgeschlossenen Raum zur Verfügung haben. Die Akustik wird dort besser als beim letzten Mal sein.

Um Voranmeldung wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de

oder Telefon: 089 - 74 11 20 50

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **30. September 2015** um 18.30 Uhr, im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München. Bei schönem Wetter im Innenhof.

Weitere Termine sind geplant für:

Mittwoch 28. Oktober 2015

Mittwoch 25. November 2015

Dezember entfällt

Initiatoren:

RAIn Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

RAIn Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Neu: Themenstammtisch „Einzelkanzlei“

Organisation ohne Vollzeitangestellte

Interessenten melden sich bitte per Mail bei RAIn Lorenz-Löblein. Nach Anmeldung wird ein erster Termin gemeinsam (via Doodle) gefunden.

Anmeldung und Kontakt: info@lorenz-loeblein.de

Themenstammtisch Medizinrecht

Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt: tim.mueller@ecovis.com

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen können sich MAV-Mitglieder von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn** kostenlos beraten lassen.

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung. Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

„Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?“

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

Telefon: 0175 915 70 33.

Notdiensthandy in Strafsachen

Die Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. und der MAV erinnern an das gemeinsam betriebene **Notdiensthandy in Strafsachen**. Alle Mitglieder des MAV sind herzlich eingeladen, am Notdienst mitzuwirken.

Infos und Anmeldung unter info@strafverteidiger-bayern.de.

Die Kanzlei als Ausbilder

Neueinschreibung von Auszubildenden für das Schuljahr 2015/2016

Sicherlich ist in Ihrer Kanzlei die Planung für das nächste Ausbildungsjahr bereits abgeschlossen. **Bitte denken Sie daran:** Die neuen Auszubildenden müssen bei der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe angemeldet werden. Ein entsprechendes Anmeldeformular und eine Religionserklärung, die Sie bitte je nach Anzahl der neu eingestellten Auszubildenden kopieren, finden Sie auf der Homepage der Schule unter www.bs-recht.musin.de/downloads/.

Frist für die **schriftliche Anmeldung** war **Freitag, der 10. Juli 2015**. Falls Sie von der schriftlichen Anmeldung keinen Gebrauch machen konnten, schicken Sie bitte Ihre neue/n Auszubildende/n am **Montag, den 14. September 2015 in der Zeit von 9:00 – 13:00 Uhr mit allen nötigen Unterlagen zur persönlichen Anmeldung** in die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 1. Bitte füllen Sie die Anmeldeformulare vollständig aus und geben Sie auf dem Anmeldeformular unter „Schullaufbahn“ die zuletzt besuchte Schule mit Adresse an.

Auf dem Anmeldeblatt können Sie unter der Rubrik „gewünschte Schultage“ Ihre Prioritäten angeben. Es wird versucht, Ihre Wünsche zu berücksichtigen.



14. Bayerischer IT-Rechtstag

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Industrie 4.0 – IT-Security 4.0 – Recht 4.0

Mittwoch, 28. Oktober 2015: 9:00 bis 17:30 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin

09:15 bis 10:00 Uhr | **Keynote: Die vierte industrielle Revolution**

Prof. Dr. Robert Obermaier, Lehrstuhl BWL, Universität Passau, Passau

10:00 bis 10:45 Uhr | **Audi 4.0 – Das vernetzte Auto zwischen Technik und Recht**

RAin Claudia-Bernadette Langer, AUDI AG Rechtsabteilung,
Projektmanagement Audi connect Legal, Ingolstadt

10:45 bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | **Industrie 4.0 – Vertragsgestaltung 4.0?**

RA Konrad Zdanowiecki, Noerr LLP, München

12:00 bis 12:45 Uhr | **Robotics, Agents, A.I. – Ein Fall der Halterhaftung?**

RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin

12:45 bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

13:45 bis 14:30 Uhr | **Schotten dicht – Technischer Schutz vor Cyber-Attacken in der Smart Factory**

Manfred Sommerer, Microsoft Deutschland, München

14:30 bis 15:15 Uhr | **IT-Security, Prävention und Dokumentation – der Wert der Katalogisierung und Beschreibung von Cyber Risks**

Christian Nern, Symantec (Deutschland) GmbH, Country Manager Germany, München
Thomas Hemker, Symantec (Deutschland) GmbH, Security Strategist,
CISM – Central Europe, Hamburg

15:15 bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

15:45 bis 16:30 Uhr | **Die Frage nach dem Data Owner in der Industrie 4.0**

Prof. Dr. iur. Dipl.-Biol. Herbert Zech, Universität Basel, Basel

16:30 bis 17:15 Uhr | **Datenschutz in Zeiten von Big Data und Internet der Dinge**

RA Dr. Flemming Moos, Osborne Clarke, Hamburg

17:15 bis 17:30 Uhr | **Abschlussdiskussion**

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

Wir danken unseren Sponsoren:



www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.itrb.de



www.mmr.de



www.zd-beck.de

Veranstaltungsort:

Akademischer Gesangverein
Ledererstr. 5
80331 München

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder:
€ 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
– für Nichtmitglieder:
€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)

www.davit.de
www.bayerischer.anwaltverband.de
www.bayerischer-it-rechtstag.com

Anmeldung: siehe nächste Seite

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

M IX/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 14. Bayerischer IT-Rechtstag | 28. Oktober 2015:** 9.00 bis 17.30 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München
für DAV-Mitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20) – für Nichtmitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)
jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

sichtigen. Sollten Sie Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung anmelden, erfolgt bei ausreichender Anzahl von Anmeldungen die Zuweisung an eine „Abiturientenklasse“. In diesem Fall können Ihre Schultagewünsche leider nicht berücksichtigt werden.

Die Klassenzuweisung der angemeldeten Schüler/innen erfolgt am **Freitag, den 18. September 2015 um 9:15 Uhr im Schulhaus Astrid-Lindgren-Str. 1**. Die Anwesenheit aller neu angemeldeten Schüler/innen ist an diesem Tag Pflicht.

Aktuelles

Bitte beachten Sie:

Neue MAV-Kontodaten für Ihren Mitgliedsbeitrag:

Die Kontodaten des Münchener Anwaltvereins e.V. haben sich geändert. Diese lauten:

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Das Konto bei der Postbank wird in Kürze aufgelöst.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung Ihrer Kontodaten etc. mit.

Ihre Änderungsmitteilung senden Sie bitte an:

Münchener Anwaltverein e.V.

Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

per Fax an: 089 55027006

per Mail an: info@muenchener-anwaltverein.de

Vielen Dank

RAK München: Vollmachtsdatenbank

Die Rechtsanwaltskammer München ermöglicht ihren Mitgliedern die Nutzung einer Datenbank zur elektronischen Vollmachtsübermittlung an die Finanzverwaltung (Vollmachtsdatenbank). Teilnehmende Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können mit der Vollmachtsdatenbank die Vollmachten ihrer Mandanten elektronisch verwalten und vereinfacht an die Finanzverwaltung übermitteln. Hintergrund dieser Datenbank ist die im Jahre 2014 eingeführte sogenannte vorausgefüllte Steuererklärung durch die Finanzverwaltung.

Der Zugang zur Vollmachtsdatenbank kann seit 15.06.2015 beantragt werden. Weitere Informationen finden Sie unter

<http://rak-muenchen.de/informationen/vollmachtsdatenbank/>

Anzeige

Kanzlei-EDV ist Vertrauenssache:

"Was immer jetzt auf Sie zukommt (ERV, beA), wir bereiten Sie darauf vor."

MURAT YAGIZ
IT-Fachinformatiker



brück+partner
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

(08165) 9406-0
www.ra-micro-muenchen.de

Informationsseite der BRAK zum beA

Die Bundesrechtsanwaltskammer bietet zum „*besonderen elektronischen Anwaltspostfach - beA*“ unter <http://bea.brak.de/> umfangreiche Informationen an. Abrufbar sind neben den gesetzlichen Grundlagen nun grundsätzliche Informationen zum beA wie z.B. der zeitliche Ablauf, die Funktionsweise, die technischen Voraussetzungen (neben einem internetfähigen PC oder Notebook ein Kartenlesegerät und eine Chipkarte – gegebenenfalls mit Signaturfunktion!), die Gewährleistung der Sicherheit, die Teilnehmer usw.

Für Herbst 2015 ist eine Bedienungsanleitung angekündigt. Auch ein telefonische Support soll bis dahin eingerichtet werden. (Quelle: <http://bea.brak.de/>)

Neue Verfahrensvorschriften des EuG

Am 1. Juli 2015 ist die neue Verfahrensordnung des Gerichts (EuG) in Kraft getreten (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2015:105:FULL&from=DE>). Die Neufassung verfolgt unter anderem das Ziel, die Fähigkeit des Gerichts zu stärken, Rechtssachen entsprechend den Vorgaben der Grundrechtecharta (http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf) innerhalb eines angemessenen Zeitraums und unter Achtung der Erfordernisse eines fairen Verfahrens zu bearbeiten. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere neue Vor-

schriften zu Verfahren ohne mündliche Verhandlung und zu Rechts-sachen des Geistigen Eigentums eingeführt. Das Gericht hat auch Praktische Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts erlassen. Außerdem kann das neue Prozesskostenhilfefomular auf der Internetseite des Gerichtshofs der Europäischen Union abgerufen werden. Dort sind auch drei Merklisten zur Unterstützung der Parteiver-treter zu finden, die Informationen zur Gestaltung und Einreichung von Klage- und Rechtsmittelschriften und über den Ablauf einer mündlichen Verhandlung enthalten.

Siehe auch http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7040/ (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 24-2015 vom 03. Juli 2015)

Beschlüsse der 8. Sitzung der 5. Satzungsversammlung gebilligt FA für Vergaberecht kommt ab November 2015

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz geprüft und nicht beanstandet. Die Beschlüsse werden in den BRAK-Mitteilungen Heft 4/2015 (August 2015) veröffentlicht und **treten somit am 1.11.2015 in Kraft**.

Die Beschlüsse finden Sie auch online unter: http://www.brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/5sv/beschluesse-8.-sitzung-5.-sv_fuer-internet.pdf (Quelle: Homepage BRAK)

10 |

Gebührenrecht

Abrechnung bei Mitvergleichen anderweitig rechtshängiger Ansprüche

Häufig bleibt es nicht bei einem einzigen Streit zwischen mehreren Parteien, sondern es werden gleich mehrere Verfahren geführt, teilweise unter entgegengesetztem Rubrum. Werden diese Verfahren sodann verbunden, ist die Abrechnung relativ einfach. Komplizierter wird es dagegen, wenn das Gericht nicht verbindet, und die Parteien dann in der zuerst terminierten Sache einen Gesamtvergleich schließen.

Beispiel: A klagt gegen B (Verfahren 1/15). Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt. Später klagt B gegen den A (Verfahren 2/15). Der Streitwert wird auf 8.000,00 € festgesetzt. In beiden Verfahren werden zunächst Schriftsätze gewechselt. Im Verfahren 1/15 wird zuerst Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Dort wird dann ein Vergleich über sämtliche Ansprüche geschlossen.

I. Gerichtskosten

Da zwei getrennte Verfahren geführt worden sind, sind auch die Gerichtskosten gesondert zu berechnen. Angefallen ist in beiden Verfahren zunächst einmal eine 3,0-Gebühr nach Nr. 1210 GKG-KostVerz. die sich durch den Vergleich nach Nr. 1211 Nr. 3 GKG-KostVerz. auf jeweils 1,0 ermäßigt hat.

Ein **Vergleichsmehrwert**, der zu einer 0,25 Gebühr nach Nr. 1900 GKG-KostVerz. führen würde, liegt nicht vor. Die gerichtliche Vergleichsgebühr entsteht nur dann, wenn Ansprüche mit verglichen sind, die **nicht gerichtlich anhängig** sind. Hier sind jedoch gerichtlich anhängige Gegenstände mit verglichen worden, so dass insoweit keine gerichtliche Vergleichsgebühr anfällt.

Das Gericht hat im Verfahren 1/15 daher auch keinen Mehrwert des Vergleichs festzusetzen. Soweit sich für die Anwälte ein Vergleichs-

mehrwert ergibt, richtet sich dessen Wert nach der Streitwertfestsetzung im Verfahren 2/15.

II. Anwaltsgebühren

1. Verfahren 1/15

Die beteiligten Anwälte erhalten zunächst einmal die **1,3-Verfahrensgebühr** (Nr. 3100 VV RVG) aus dem Wert der hier anhängigen Ansprüche, also aus 10.000,00 €.

Hinzu kommt eine **0,8-Verfahrensdifferenzgebühr** nach Nr. 3101 VV RVG in Höhe von 0,8 aus dem Wert der mit verglichenen Ansprüche, also aus 8.000,00 €.

Insgesamt dürfen beide Gebühren gem. § 15 Abs. 3 RVG jedoch keinen höheren Betrag ergeben als eine 1,3-Gebühr aus dem Gesamtwert von 18.000,00 €.

Die **1,2-Terminsgebühr** ist aus den gesamten 18.000,00 € angefallen. Werden in einem gerichtlichen Verfahren anderweit rechtshängige Ansprüche mit verhandelt, so entsteht die Terminsgebühr aus den mitverhandelten Ansprüchen in dem Verfahren, in dem verhandelt bzw. erörtert wird (OLG Stuttgart AGS 2005, 256 = JurBüro 2005, 303 = NJW-RR 2005, 940 = MDR 2005, 838 = OLG 2005, 559 = Justiz 2005, 327; OLG Köln AGS 2012, 62; OLG Frankfurt AGS 2008, 224 = OLG 2008, 576 = NJW-Spezial 2008, 348; unzutreffend OLG Rostock [jeweils gesonderte Terminsgebühren] OLGR AGS 2007, 82 = JurBüro 2007, 137 = FamRZ 2007, 572 = NJW-RR 2007, 790 = NJ 2007, 85 RV-Grepor 2007, 106 = NJW 2007, 2706).

Des Weiteren entsteht eine **Einigungsgebühr**. Auch diese berechnet sich aus dem Gesamtwert von 18.000,00 €, da sämtliche Streitgegenstände der beiden Verfahren verglichen worden sind. Der Gebührensatz beläuft sich durchweg auf 1,0. Dass die weiteren 8.000,00 € in dem Verfahren 1/15 nicht anhängig waren, ist unerheblich, da sie jedenfalls anderweitig anhängig waren.

Hinzu kommen Auslagen und Umsatzsteuer, so dass sich folgende Berechnung ergibt:

1. 1,3-Verfahrensgebühr (10.000,00 €), Nr. 3100 VV RVG	725,40 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr (8.000,00 €), Nrn. 3100, 3101 VV RVG gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 18.000,00 €	364,80 € 904,80 €
3. 1,2 Terminsgebühr (18.000,00 €), Nr. 3104 VV RVG	835,20 €
4. 1,0 Einigungsgebühr (18.000,00 €), Nrn. 1003, 1000 VV RVG	696,00 €
5. Post- und Telekommunikationspauschale Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	2.456,00 €
6. Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG (19,0%)	466,64 €
Summe	2.922,64 €

2. Verfahren 2/15

Hier ist zunächst die **1,3-Verfahrensgebühr** (Nr. 3100 VV RVG) angefallen, allerdings lediglich aus 8.000,00 €.

Auf diese Verfahrensgebühr ist nach Anm. zu Nr. 3101 VV RVG die **0,8-Verfahrensdifferenzgebühr** des Verfahrens 1/15, bzw. der nach Kürzung gem. § 15 Abs. 3 RVG verbleibende Betrag, **anzurechnen**.

1,3-Verfahrensgebühr (10.000,00 €), Nr. 3100 VV RVG	725,40 €
0,8-Verfahrensgebühr (8.000,00 €), Nrn. 3101, 3100 VV RVG gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 18.000,00 €	364,80 € 904,80 €
./ 1,3-Verfahrensgebühr (10.000,00 €), Nr. 3100 VV RVG	-725,40 €
Rest	179,40 €

Eine **Terminsgebühr** ist in diesem Verfahren nicht angefallen, da hier noch kein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden hat und das Miterörtern dieser Ansprüche im Verfahren 1/15 nur dort die Terminsgebühr auslöst, nicht aber auch in dem mit erörterten Verfahren selbst (OLG Stuttgart AGS 2005, 256 = JurBüro 2005, 303 = NJW-RR 2005, 940 = MDR 2005, 838 = OLGR 2005, 559 = Justiz 2005, 327; unzutreffend OLG Rostock [jeweils gesonderte Terminsgebühren] OLGR AGS 2007, 82 = JurBüro 2007, 137 = FamRZ 2007, 572 = NJW-RR 2007, 790 = NJ 2007, 85 RVGreport 2007, 106 = NJW 2007, 270).

Auch eine **Einigungsgebühr** ist hier nicht angefallen, sondern ausschließlich in dem Verfahren 1/15. Damit ergibt sich hier folgende Berechnung:

1. 1,3 Verfahrensgebühr (8.000,00 €), Nr. 3100 VV RVG	592,80 €
2. gem. Anm. zu Nr. 3101 VV RVG anzurechnen	- 179,40 €
3. Post- und Telekommunikationspauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	433,40 €
4. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG (19,0%)	82,35 €
Summe	515,74 €

3. Gesamt 1. + 2.

Insgesamt ergibt sich damit eine Vergütung i. H. v. **3.438,38 €**

III. Alternativberechnung

Da § 15a Abs. 1 RVG im Falle einer Anrechnung nur vorschreibt, dass der Anwalt insgesamt nicht mehr verlangen kann, als den um die



Münchener AnwaltVerein e.V.

Fortbildungsveranstaltung der AG Verkehrsrecht im MAV

Koordination: RAin Verena Bouwmann
Fachanwältin für Verkehrsrecht

I. Musterrechtsbeschwerden – Verfahrensrügen II. Aktuelle Entscheidungen zum Fahrerlaubnisrecht

Referent: RiAG a.D. Wolfgang Haase

Dienstag, 22.09.2015 – 18.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

Amerikahaus | Zimmer 205

Karolinenplatz 3, 80333 München

Teilnahmegebühr Euro 40,00

Überweisung bitte auf unser Vereinskonto:

Raiffeisenbank München Süd eG

IBAN: DE 79 7016 9466 0000 4962 27

BIC: GENODEF1M03

Anmeldung bis spätestens 15.09.2015:

Anmeldung bitte an den MAV

Prielmayerstr. 7 / Zi. 63

80335 München

Fax: 089 - 5502 7006 oder

E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon und Fax: _____

Email: _____

Datum | Unterschrift

Bestätigung über 2 Zeitstunden nach § 15 FAO
für FA VerkR erwünscht

Anrechnung verminderten Gesamtbetrag, ist entgegen der früheren Auffassung des BGH die Anrechnungsreihenfolge nicht vorgegeben. Daher wäre es auch zulässig, die 0,8-Verfahrensgebühr im Verfahren 1/15 anzurechnen. In diesem Fall ergeben sich folgende Berechnungen.

1. Verfahren 1/15

1. 1,3-Verfahrensgebühr (10.000,00 €), Nr. 3100 VV RVG	725,40 €
2. 0,8-Verfahrensgebühr (8.000,00 €), Nrn. 3100, 3101 VV RVG	364,80 €
3. gem. Anm. zu Nr. 3101 VV RVG anzurechnen	- 364,80 €
4. 1,2 Terminsgebühr (18.000,00 €), Nr. 3104 VV RVG	835,20 €
5. 1,0 Einigungsgebühr (18.000,00 €), Nrn. 1003,1000 VV RVG	696,00 €
6. Post- und Telekommunikationspauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	2.276,60 €
7. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG (19,0%)	432,55 €
Summe	2.709,15 €

12 |

2. Verfahren 2/15

1. 1,3 Verfahrensgebühr (8.000,00 €), Nr. 3100 VV RVG	592,80 €
2. Post- und Telekommunikationspauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	612,80 €
3. Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG (19,0%)	116,43 €
Summe	729,23 €

Gesamt 1. + 2.

3.438,38 €

Faktisch könnte bei dieser Berechnung die 0,8-Differenzverfahrensgebühr auch völlig außer Ansatz gelassen werden. Eine Gebühr, die nicht abgerechnet wird, braucht auch nicht angerechnet zu werden.

Wie zu sehen ist, ändert sich am Gesamtergebnis nichts dadurch, dass die Anrechnung nunmehr im Verfahren 1/15 vorgenommen wird. Das Gesamtgebührenaufkommen bleibt dasselbe.

Allerdings kann die Wahl der Abrechnung für die Kostenerstattung oder auch eine Rechtsschutzversicherung von Bedeutung sein.

Werden für die beiden Verfahren 1/15 und 2/15 unterschiedliche Kostenerstattungsquoten ausgeworfen, so kann es je nach Partei günstiger sein, die Anrechnung in dem einen oder in dem anderen Verfahren vorzunehmen. In diesem Fall ist zweckmäßigerweise die Anrechnung in der Angelegenheit vorzunehmen, in der die ungünstigere Kostenquote greift.

Gleiches gilt, wenn nur eines der beiden Verfahren unter den Versicherungsschutz im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung fällt. Dann ist die Anrechnung zweckmäßigerweise dort vorzunehmen, wo kein Versicherungsschutz besteht und der Mandant selbst zahlen muss.

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Offenes Geheimnis der Mieter Durch die Weitergabe von Prozessunterlagen an den Vormieter, damit dieser gegen den ehemaligen Vermieter seine Ansprüche geltend machen kann, verletzt der Mieter keine Pflichten aus dem Mietvertrag.

Die Klägerin aus München vermietete ihre Doppelhaushälfte in München Obermenzing an die beiden beklagten Mieter mit Mietvertrag vom 5.8.09. Darin war eine Miete von 1950 Euro monatlich für 185 Quadratmeter Wohnfläche vereinbart. In der Folgezeit minderten die Mieter den Mietzins, da sie eine Wohnflächenberechnung erstellen ließen, die eine Wohnfläche von nur 148,46 Quadratmeter ergab. Es kam zwischen den Parteien zu einem Prozess über die richtige Miethöhe, bei dem ein Sachverständigengutachten eingeholt wurde zur Größe des Hauses. Der Sachverständige errechnete eine Wohnfläche von 158,46 Quadratmeter und eine daraus geschuldete Monatsmiete von 1670,25 Euro. Die Mieter haben also den Prozess gewonnen.

Die Prozessunterlagen samt der Wohnflächenberechnung haben die beklagten Mieter an ihre Vormieter herausgegeben, die nach Berlin verzogen sind. Die vormaligen Mieter haben daraufhin gegenüber der Vermieterin auch die Flächenabweichung geltend gemacht und von ihr den Ersatz des Differenzschadens gefordert. Sie verklagten ihre ehemalige Vermieterin, die im Prozess rechtskräftig zur Rückzahlung von 15.000 Euro zu viel bezahlter Miete aufgrund der Wohnflächenabweichung verurteilt wurde.

Die Vermieterin kündigte am 17.12.2013 den Mietern das Mietverhältnis außerordentlich und fristlos und auch ordentlich zum nächstmöglichen Termin. Das Vertrauensverhältnis zwischen der Vermieterin

und den beklagten Mietern sei gänzlich zerstört. Die beklagten Mieter hätten an die vormaligen Mieter vertrauliche Prozessunterlagen aus einem Verfahren zwischen den Parteien wegen der Wohnflächenabweichung an die Vormieter weitergegeben. Diese hätten erst durch die Weitergabe der Unterlagen von der Flächenabweichung erfahren und konnten ihre Ansprüche gegen die ehemalige Vermieterin geltend machen. Das Verhalten der Mieter ist nach Ansicht der Vermieterin allein darauf gerichtet, der Vermieterin in jeder Hinsicht zu schaden. Das Verhalten sei verwerflich, da die Mieter wirtschaftlich davon überhaupt nicht profitieren würden.

Die beiden Mieter räumten das Haus nicht. Daraufhin erhob die Vermieterin Räumungsklage vor dem Amtsgericht München. Der zuständige Richter wies die Klage ab. Das Mietverhältnis ist nicht durch die Kündigungen der Vermieterin beendet.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die von der Vermieterin vorgebrachten Kündigungsgründe weder die außerordentliche Kündigung noch die ordentliche Kündigung rechtfertigen. Es liege weder ein wichtiger Grund vor, noch ein berechtigtes Interesse der Vermieterin noch eine erhebliche Verletzung vertraglicher Pflichten durch die Mieter.

Die Weitergabe der Prozessunterlagen einschließlich des Gutachtens und der sonstigen Beweismittel an die Vormieter, damit diese ihre – offenbar berechtigten – Ansprüche gegen die Vermieterin durchsetzen können, stelle keine Verletzung der mietvertraglichen Pflichten dar. Die Vormieter hätten ein Recht zur Akteneinsicht nach § 299 ZPO gehabt, da sie ein rechtliches Interesse daran besaßen, nämlich die Unterlagen in ihrem eigenen Prozess zu verwenden.

Urteil des Amtsgerichts München vom 21.5.14, AZ 452 C 2908/14
Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 22 vom 26. Juni 2015)

AGH Hamm: Werbung auf Anwaltsrobe unzulässig

Im seinem Urteil - 1 AGH 16/15 vom 29.05.201 - hat der Anwaltsgerichtshof Hamm das Tragen einer Anwaltsrobe mit werbenden Zusätzen für unzulässig erklärt. Hintergrund des Verfahrens war die Klage eines Rechtsanwalts gegen einen von der zuständigen Rechtsanwaltskammer erteilten belehrenden Hinweis. Gegenstand des belehrenden Hinweises war, dass der betroffene Rechtsanwalt seine Robe auf der Rückseite mit seinem Namen und seiner Internetadresse bedrucken lassen wollte.

Nach Ansicht des Anwaltsgerichtshofs Hamm handele es sich bei der Anbringung eines aus acht Metern lesbaren Textes auf dem Rückbereich der Anwaltsrobe um einen werbenden Zusatz. Das Tragen der schwarzen Robe erfolge aus Gründen der Rationalität, Sachlichkeit und Verallgemeinerungsfähigkeit bei der Rechtsanwendung, es komme auch nicht auf den Grundsatz der sachlichen Werbung (§ 43b BRAO i.V.m. § 6 Abs. 1 BORA) an. Jede Werbung auf der vor Gericht getragenen Anwaltsrobe sei nach Sinn und Zweck des Robetragens ausgeschlossen – eben auch die sachliche.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 29.5.2015 – 1 AGH 16/15 (Quelle: BRAK)

LG Augsburg: Robenzwang für Rechtsanwälte vor dem Amtsgericht Augsburg in Zivilsachen

Das Landgericht Augsburg hat mit Endurteil - Az.: 031 O 4554/14 vom 30.06.2015 entschieden, ein Rechtsanwalt muss eine Robe tragen, wenn er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit vor dem Amtsgericht Augsburg in Zivilsachen auftritt. Das Landgericht hat damit die Klage eines Rechtsanwaltes aus München, der vom Freistaat Bayern im Wege der Amtshaftung einen Betrag in Höhe von 770,50 € als Schadensersatz begehrte, in erster Instanz abgewiesen.

Der klagende Rechtsanwalt hat mit seinem Mandanten am 10.11.2014 vor dem Amtsgericht Augsburg - Zivilgericht - einen Termin wahrgenommen. Der Kläger war dabei ohne Robe erschienen. Als Begründung gab er an, er habe keine Robe dabei. Der Amtsrichter weigerte sich daraufhin, die Verhandlung durchzuführen und beraumte als neuen Termin den 22.12.2014 an.

Der Kläger sieht in dem Verhalten des Richters eine schadensersatzbe gründende Amtspflichtverletzung. Nach seiner Auffassung bestehe für Rechtsanwälte keine Pflicht zum Erscheinen in Robe vor den Amtsgerichten in Zivilsachen. Dies komme auch in § 20 BORA zum Ausdruck. Ein evtl. früher insoweit bestehendes Gewohnheitsrecht habe sich geändert.

Durch die unberechtigte Weigerung des Richters, die Verhandlung ohne Robe durchzuführen, sei ihm ein Schaden durch zusätzliche Reisekosten sowie Verdienstaussfall entstanden.

Nach Auffassung des Landgerichts Augsburg entspreche es dem Gewohnheitsrecht (Recht, das durch längere tatsächliche Übung entstanden ist, die dauernd und ständig, gleichmäßig und allgemein war und von den beteiligten Rechtsgenossen als verbindliche Rechtsnorm anerkannt wurde), dass vor den Gerichten - auch am Amtsgericht Augsburg - in Zivilsachen auch Anwälte (nicht nur Richter und Staatsanwälte) eine Robe tragen müssten.

Diese Verpflichtung gelte für Amtsgericht und Landgericht gleichermaßen. Durch die Amtstracht würden Richter wie Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege kenntlich gemacht. Die Person trete dabei hinter den Dienst an Gesetz und Recht zurück.

Dass bei den Landgerichten Anwaltszwang herrsche, bei den Amtsge-

richten dagegen nicht, rechtfertige keine Differenzierung. Es erscheine im Gegenteil gerade vor Amtsgerichten wichtig, dass Rechtsanwälte durch das Tragen einer Robe als Organe der Rechtspflege kenntlich gemacht würden.

An diesem Gewohnheitsrecht habe sich auch bis heute, jedenfalls am Amtsgericht Augsburg, nichts geändert. Zwar sei das Gewohnheitsrecht als gewachsenes Recht äußeren Einwirkungen ausgesetzt und einer inhaltlichen Weiterentwicklung zugänglich. Dabei komme es auf die Erwartungen und Vorstellungen aller Verfahrensbeteiligten, also nicht nur der Rechtsanwälte, sondern auch auf die Erwartungen der Gerichte an.

Anzeigen



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

| 13



Graf | Partners
GERMAN LAWYERS
& BRITISH SOLICITORS

Your
English
Solicitor
in Munich

Elissa
Jelowicki
Solicitor (UK) &
Registered European
Lawyer (Munich)

www.graflegal.com

www.crosschannellawyers.co.uk

Die vom Kläger behauptete Änderung des Gewohnheitsrechts habe er nicht näher dargelegt. Alleine die behauptete Tatsache, dass der Kläger, der überwiegend vor den Landgerichten auftrete, noch nie von einem Richter am Amtsgericht Augsburg wegen des Fehlens der Robe gerügt worden sei, begründe noch keine Änderung des Gewohnheitsrechts. Es handele sich vielmehr um möglicherweise erfolgte Ausnahmen, die die Regel bestätigen würden.

Soweit sich der Kläger auf die am Amtsgericht München bestehende Übung, in Zivilsachen keine Robe zu tragen, beziehe, handele es sich um eine auf das Amtsgericht München beschränkte Ausnahme, die sich nach Kenntnis des Gerichts an anderen Bayerischen Amtsgerichten, jedenfalls am Amtsgericht Augsburg, nicht durchgesetzt habe.

Etwas anderes würde sich auch nicht aus § 20 BORA (Berufsordnung der Rechtsanwälte) ergeben. Denn die Frage, ob die Rechtsanwälte in der mündlichen Verhandlung vor Gericht eine Amtstracht zu tragen haben, sei keine Frage, die ausschließlich oder auch nur überwiegend zum Berufsrecht der Anwaltschaft gehöre. In erster Linie handele es sich hierbei um einen Gegenstand des Gerichtsverfassungsrechts.

14 | Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es besteht für den Kläger die Möglichkeit der Berufung zum Oberlandesgericht München.
(Quelle: Landgericht Augsburg, PM 12/15 vom 30.06.2015)

BGH: Umgehungsverbot gilt auch für anwaltliche Insolvenzverwalter

BORA § 12

Das Verbot, ohne die Einwilligung des Rechtsanwalts eines anderen Beteiligten mit diesem unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln, gilt auch für einen Rechtsanwalt, der zum Insolvenzverwalter bestellt worden ist und für die verwaltete Masse eine Forderung geltend macht.

BGH, Urteil vom 6. Juli 2015 - AnwZ (Brfg) 24/14 - AGH München
Das Urteil finden Sie in der Entscheidungsdatenbank des BGH
(Quelle: BGH, Entscheidungsdatenbank)

BGH: Unwirksame Entgeltklausel für Buchungen bei der Führung von Geschäftsgirokonten

Der u.a. für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die Unwirksamkeit einer Klausel erkannt, die als Teilentgelt für die Führung eines Geschäftsgirokontos einen einheitlichen "Preis pro Buchungsposten" festlegt.

Der Kläger, ein eingetragener Kaufmann, nimmt die beklagte Sparkasse aus eigenem und abgetretenem Recht auf Rückzahlung von vereinbarten Kontoführungsgebühren in Anspruch.

Der Kläger und die Zedenten sind auf dem Gebiet der Vermittlung und Verwaltung von Versicherungsverträgen tätig und übernehmen dabei auch das Beitragsinkasso im Auftrag des jeweiligen Versicherers; sie verwalten ca. 25.000 Versicherungsverträge. Dabei kommt es häufig zu einer Rückbelastung von Lastschriften, wofür die Beklagte auf der Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses - neben den Fremdgebühren und einem mit dem Kläger gesondert vereinbarten Entgelt für die Bearbeitung der Rücklastschriften - ein "Buchungspostenentgelt" ("Preis pro Buchungsposten") in Höhe von 0,32 € erhebt.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Rückzahlung der von der Beklagten

in den Jahren 2007 bis 2011 berechneten Buchungspostenentgelte in Höhe von 77.637,38 € nebst Zinsen. Er meint, die Buchungspostenklausel verstoße gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB* und sei daher unwirksam.

Die Klage hat vor dem Landgericht Erfolg gehabt, während sie vom Oberlandesgericht abgewiesen worden ist. Auf die vom Oberlandesgericht zugelassene Revision hat der XI. Zivilsenat dem Kläger Recht gegeben und das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt. Die Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB* unterliegen unter anderem solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle, durch die von Rechtsvorschriften abweichende Regelungen vereinbart werden. Das trifft auf die vom Kläger beanstandete Klausel sowohl für den Zeitraum vor als auch nach Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c ff. BGB) am 31. Oktober 2009 zu. Die Klausel ist so auszulegen, dass sie auch Buchungen bepreist, die im Zuge von Bareinzahlungen auf das Konto wie auch Barabhebungen am Schalter sowie im Rahmen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen. Mit der Bepreisung von Ein- und Auszahlungen am Bankschalter unterliegt die streitige Klausel - jedenfalls für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts - als Preisnebenabrede der richterlichen Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 307 Abs. 1 und 2 BGB, weil die Ein- und Auszahlungen nach den Kategorien des Bürgerlichen Gesetzbuchs entweder einem Darlehen (§§ 488 ff. BGB) oder einer unregelmäßigen Verwahrung (§ 700 BGB) zuzuordnen sind und sich aus der gesetzlichen Regelung beider Vertragstypen Grundsätze für die Frage der Entgeltlichkeit von Ein- und Auszahlungen entnehmen lassen. Mit der Bepreisung von Buchungen, die im Rahmen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen, weicht die Beklagte von den seit dem 31. Oktober 2009 geltenden § 675u Satz 2, § 675y Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 BGB** ab. Nach diesen Vorschriften hat die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt, wenn ein Zahlungsauftrag fehlerhaft oder ohne Autorisierung ausgeführt wird. Die Beklagte verlangt dagegen 0,32 €.

Die vom Kläger beanstandete Postenpreisklausel ist auch unwirksam. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts ergibt sich die Unangemessenheit der Klausel daraus, dass durch sie mangels Freipostenregelung auch Ein- und Auszahlungen bepreist werden, die indes als Akte zur Begründung oder Erfüllung von Darlehens- oder Verwahrungsverhältnissen zu werten sind, für die nach den gesetzlichen Regelungen des Darlehens und der unregelmäßigen Verwahrung kein Entgelt vorgesehen ist (vgl. Senatsurteile vom 30. November 1993 - XI ZR 80/93, BGHZ 124, 254 und vom 7. Mai 1996 - XI ZR 217/95, BGHZ 133, 10, jeweils für ein privates Girokonto). Für die Zeit nach Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts weicht die Bepreisung jedweder Buchung jedenfalls von der Vorschrift des § 675u BGB ab, wonach die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt bei Ausführung eines nicht autorisierten Zahlungsauftrags hat. Von dieser Regelung darf gemäß § 675e Abs. 4 BGB*** auch nicht zum Nachteil eines Unternehmers als Zahlungsdienstnutzer abgewichen werden. Danach ergibt sich die Nichtigkeit der Klausel auch aus § 134 BGB****.

Urteil vom 28. Juli 2015 - XI ZR 434/14

Vorinstanzen:
Landgericht Baden-Baden –
Urteil vom 27. November 2012 – 3 O 242/11

Oberlandesgericht Karlsruhe –
Urteil vom 9. September 2014 – 17 U 339/12

* § 307 BGB Inhaltskontrolle

(1) Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unwirk-

sam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

(2) Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder

2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 308 und 309 gelten nur für Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden.

Andere Bestimmungen können nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 unwirksam sein.

** § 675u Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung seiner Aufwendungen. Er ist verpflichtet, dem Zahler den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Zahlungskonto belastet worden ist, dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte.

§ 675y Haftung der Zahlungsdienstleister bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags; Nachforschungspflicht

(1) Wird ein Zahlungsvorgang vom Zahler ausgelöst, kann dieser von seinem Zahlungsdienstleister im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrags verlangen. Wurde der Betrag einem Zahlungskonto des Zahlers belastet, ist dieses Zahlungskonto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag entgegen § 675q Abs. 1 Entgelte abgezogen wurden, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers den abgezogenen Betrag dem Zahlungsempfänger unverzüglich zu übermitteln. ...

(2) Wird ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst, kann dieser im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister diesen Zahlungsauftrag unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt. Weist der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach, dass er die ihm bei der Ausführung des Zahlungsvorgangs obliegenden Pflichten erfüllt hat, hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler gegebenenfalls unverzüglich den ungekürzten Zahlungsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 1 und 2 zu erstatten. ...

[...]

(4) Ein Zahlungsdienstnutzer kann von seinem Zahlungsdienstleister über die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 hinaus die Erstattung der Entgelte und Zinsen verlangen, die der Zahlungsdienstleister ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder mit denen er dessen Zahlungskonto belastet hat. [...]

Anzeige



Altersvorsorge sichern.

Liquidation der „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG“.

- Sind Sie von der Auflösung der „Pensionsanstalt für die Rechtsanwälte Bayerns VVaG“ betroffen?
- Wollen Sie Ihre Altersvorsorge wertbeständig und sicher anlegen?
- Die Württembergische Versicherung „der Fels in der Brandung“ bietet Ihnen sichere und leistungsstarke Produkte.

Sprechen Sie mit mir. Ich informiere Sie gerne unverbindlich.

Generalagentur Kurt Schmid

Bajuwarenstraße 17 · 81825 München
Telefon 089 6911432 · Telefax 089 6925913
kurt.schmid@wuerttembergische.de

Bürozeiten: Mo. bis Fr. von 14–17 Uhr



württembergische

Der Fels in der Brandung.

*** § 675e Abweichende Vereinbarungen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf von den Vorschriften dieses Untertitels nicht zum Nachteil des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden.

[...]

(4) Handelt es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher, so können die Parteien vereinbaren, dass § 675d Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, § 675f Abs. 4 Satz 2, die §§ 675g, 675h, 675j Abs. 2 und § 675p sowie die §§ 675v bis 676 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind; sie können auch eine andere als die in § 676b vorgesehene Frist vereinbaren.

**** § 134 BGB Gesetzliches Verbot

Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

(Quelle:BGH, PM Nr. 129/2015 vom 28.Juli 2015)

16 |

BAG: Altersdiskriminierende Kündigung im Kleinbetrieb

Ist bei einer Kündigung gegenüber einer Arbeitnehmerin aufgrund von ihr vorgetragener Indizien eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Lebensalters nach § 22 AGG zu vermuten und gelingt es dem Arbeitgeber nicht, diese Vermutung zu widerlegen, ist die Kündigung auch im Kleinbetrieb unwirksam.

Die am 20. Januar 1950 geborene Klägerin war bei der beklagten Gemeinschaftspraxis seit dem 16. Dezember 1991 als Arzthelferin beschäftigt. In der Praxis waren im Jahr 2013 noch vier jüngere Arbeitnehmerinnen tätig. Die Klägerin war zuletzt überwiegend im Labor eingesetzt. Die Gesellschafter der Beklagten kündigten ihr Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 24. Mai 2013 zum 31. Dezember 2013 wegen Veränderungen im Laborbereich, welche eine Umstrukturierung der Praxis erforderten. Dabei führten sie an, die Klägerin sei „inzwischen pensionsberechtigt“. Den anderen Beschäftigten wurde nicht gekündigt. Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin gegen die Wirksamkeit der Kündigung und verlangt eine Entschädigung wegen Altersdiskriminierung. Das Kündigungsschreiben lasse eine Benachteiligung wegen ihres Alters vermuten. Nach Darstellung der Beklagten sollte die Kündigung lediglich freundlich und verbindlich formuliert werden. Die Kündigung sei wegen eines zu erwartenden Entfalls von 70 bis 80 % der abrechenbaren Laborleistungen erfolgt. Die Klägerin sei mit den übrigen Arzthelferinnen nicht vergleichbar, weil sie schlechter qualifiziert sei. Deshalb sei ihr gekündigt worden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die Kündigung verstößt gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1 AGG und ist deshalb unwirksam. Die Beklagte hat keinen ausreichenden Beweis dafür angeboten, dass die wegen der Erwähnung der „Pensionsberechtigung“ zu vermutende Altersdiskriminierung nicht vorliegt. Ob und ggf. in welcher Höhe der Klägerin der geltend gemachte Entschädigungsanspruch zusteht, kann noch nicht festgestellt werden. Die Sache wurde insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht

Urteil vom 23. Juli 2015 - 6 AZR 457/14 -

Vorinstanz: Sächsisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 9. Mai 2014 - 3 Sa 695/13 -

(Quelle: Bundesarbeitsgericht, Pressemitteilung Nr. 37/15)

BAG: - Spätehenklausel - Pensionsregelung zu Hinterbliebenenversorgung wegen Altersdiskriminierung unwirksam

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin eine Hinterbliebenenversorgung zu zahlen.

Die Klägerin ist die Witwe eines im April 1947 geborenen und im Dezember 2010 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiters der Beklagten. Diesem waren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich einer Witwenversorgung zugesagt worden. Die maßgebliche Pensionsregelung enthält eine „Spätehenklausel“, nach der zusätzliche Voraussetzung für die Zahlung der Witwen-/Witwerrente ist, dass der versorgungsberechtigte Mitarbeiter die Ehe vor der Vollendung seines 60. Lebensjahres geschlossen hat. Diese Voraussetzung erfüllte der verstorbene Ehemann der Klägerin nicht; die Ehe war erst am 8. August 2008 geschlossen worden. Die Beklagte weigerte sich aus diesem Grund, an die Klägerin eine Witwenrente zu zahlen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts Erfolg. Die „Spätehenklausel“ ist gemäß § 7 Abs. 2 AGG unwirksam. Der verstorbene Ehemann der Klägerin wurde durch die „Spätehenklausel“ unmittelbar wegen des Alters benachteiligt. Die Benachteiligung kann weder in direkter noch in entsprechender Anwendung von § 10 Satz 3 Nr. 4 AGG gerechtfertigt werden. Diese Bestimmung lässt bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit Unterscheidungen nach dem Alter unter erleichterten Voraussetzungen zu. Sie erfasst, soweit es um Altersgrenzen als Voraussetzung für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung geht, nur die Alters- und Invaliditätsversorgung und nicht die Hinterbliebenenversorgung und damit auch nicht die Witwen-/Witwerversorgung. Die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung der unmittelbaren Benachteiligung wegen des Alters nach § 10 Sätze 1 und 2 AGG liegen nicht vor. Die „Spätehenklausel“ führt zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der legitimen Interessen der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 4. August 2015 - 3 AZR 137/13 -

Vorinstanz:

Landesarbeitsgericht München

Urteil vom 15. Januar 2013 - 7 Sa 573/12 -

(Quelle: BAG, Pressemitteilung Nr. 40/15)

BFH: Elektronische Einkommensteuererklärung: Korrektur bei schlichtem "Vergessen"

Der IX. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat durch Urteil vom 10. Februar 2015 (IX R 18/14) entschieden, dass das schlichte "Vergessen" des Übertrags selbst ermittelter Besteuerungsgrundlagen – im Urteilsfall ein Verlustbetrag – in die entsprechende Anlage zu einer elektronischen Einkommensteuererklärung nicht grundsätzlich als "grob fahrlässig" anzusehen ist. Danach könnten solche, die Steuerlast mindernden Tatsachen nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) auch dann noch berücksichtigt werden, wenn sie dem Finanzamt (FA) erst nach Bestandskraft der Steuerveranlagung mitgeteilt werden.

Der Kläger hatte im Jahr 2007 aus der Auflösung einer GmbH einen steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust erzielt, über den er seinen Steuerberater zutreffend informiert hatte. In den vom Berater gefertigten elektronischen Steuererklärungen fehlten jedoch Angaben zu diesem Verlust; denn obwohl der Berater den Verlustbetrag persönlich berechnet hatte, vergaß er, den ermittelten Betrag in das entsprechende Feld des EDV-Programms zu übertragen. Das FA, das somit von dem Verlust keine Kenntnis erlangte, veranlagte den Kläger erklärungsgemäß.

Im Jahr 2011 beantragte der Kläger nachträglich, den Verlust noch zu berücksichtigen. Das FA lehnte dies ab; denn nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO sei eine Änderung nur möglich, wenn den Steuerpflichtigen kein grobes Verschulden daran treffe, dass die vorgebrachten "neuen" Tatsachen, die zu einer niedrigeren Steuer führten, erst nachträglich bekannt werden. Auch wenn dem Kläger selbst im Streitfall kein schuldhaftes Handeln vorzuwerfen sei, so habe doch der steuerliche Berater des Klägers grob fahrlässig gehandelt, indem er den Übertrag des bereits berechneten Verlustbetrages in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung schlicht "vergessen" habe. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht (FG) als unbegründet ab.

Der BFH hob die Vorentscheidung auf und verwies den Rechtsstreit an das FG zurück. Der BFH stellte zunächst klar, dass der Begriff des Verschuldens i.S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei elektronisch gefertigten Steuererklärungen in gleicher Weise auszulegen sei wie bei schriftlich gefertigten Erklärungen. Allerdings seien Besonderheiten der elektronischen Steuererklärung hinsichtlich ihrer Übersichtlichkeit bei der notwendigen Beurteilung des "individuellen Verschuldens" des Steuerpflichtigen oder seines Beraters ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass am Computerbildschirm ein Überblick über die ausfüllbaren Felder der elektronischen Steuererklärung mitunter schwieriger zu erlangen sei, als in einer Steuererklärung in Papierform.

Gerade ein solches individuelles Fehlverhalten, für das das FA die Beweislast trage, habe das FG im Streitfall jedoch nicht festgestellt. Die Nachlässigkeit, die im Streitfall dazu geführt habe, dass der Verlust erst nachträglich bekannt wurde, habe lediglich darin bestanden, dass der errechnete Verlustbetrag nicht in das elektronische Formular übertragen worden war. Darin liege ein unbewusster --mechanischer-- Fehler, der jederzeit bei der Verwendung eines Steuerprogramms unterlaufen könne, welches den Finanzämtern die mechanische Erfassungsarbeit von Steuerklärungsdaten abnehme. Solche bloßen Übertragungs- oder Eingabefehler zählten zu den Nachlässigkeiten, die üblicherweise vorkämen und mit denen immer gerechnet werden müsse; sie seien jedenfalls dann nicht als grob fahrlässig zu werten, wenn sie selbst bei sorgfältiger Arbeit nicht zu vermeiden seien.

Im zweiten Rechtszug wird nun das FG erneut prüfen, ob den Steuerberater ggf. aus anderen Gründen ein grobes Verschulden daran trifft, dass der Verlust des Klägers dem FA erst nachträglich bekannt geworden ist.

Urteil vom 10.02.15 IX R 18/14
(Quelle: BFH; PM Nr. 45 vom 24. Juni 2015)

BSG: Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den automatisierten Datenabgleich der Jobcenter zur Ermittlung von Kapitalerträgen

SGB II-Bezieher müssen nach einer Entscheidung des 4. Senates des Bundessozialgerichts den Datenabgleich der Jobcenter in der von § 52 Abs 1 Nr 3 SGB II vorgesehenen Form hinnehmen. Die Vorschrift ist eine gesetzliche Grundlage im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelungen im SGB I und SGB X, die den Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigt, weil sie dem Gebot der Normenklarheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt.

Der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehende Kläger wandte sich mit seiner vorbeugenden Unterlassungsklage gegen den automatisierten Datenabgleich, den die Jobcenter zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober mit dem Bundeszentralamt für Steuern durchführen, indem deren Daten mit den dort vorhandenen Informationen zu Kapitalerträgen, für die Freistellungsaufträge erteilt worden sind, abgeglichen werden. Daraus resultierende "Überschneidungsmittelungen" ermöglichen weitere Nachfragen der Jobcenter zu etwaigen Zinseinkünften oder bisher nicht bekannten Vermögenswerten.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat die Revision des Klägers gegen die negativen Entscheidungen der Vorinstanzen zurückgewiesen. Er ist davon ausgegangen, dass die Regelungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Normenklarheit genügen, weil der Anlass, der Zweck und die Grenzen des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in der Ermächtigung ausreichend bestimmt festgelegt sind. Datenabgleiche mit dem Bundeszentralamt für Steuern auf der Grundlage des § 52 Abs 1 Nr 3 SGB II in Verbindung mit der Grundsicherungs-Datenabgleichsverordnung verstoßen auch nicht gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie dienen der Vermeidung des Leistungsmissbrauchs und damit einem Gemeinwohlbelang, dem eine erhebliche Bedeutung zukommt. Der Abgleich ist auch geeignet, erforderlich und angemessen, um die beschriebenen Zwecke zu erreichen. Den Gemeinwohlbelangen von erheblicher Bedeutung steht ein nur begrenzter Einblick in die persönliche Sphäre des SGB II-Berechtigten gegenüber, weil lediglich einzelne Daten zur Einkommens- und Vermögenssituation des Leistungsberechtigten abgeglichen und - mit Ausnahme des jahresbezogenen Abgleichs zum 1. Oktober - nur im vorangegangenen Kalendervierteljahr an das Bundeszentralamt übermittelte Daten einbezogen werden dürfen. Der Gesetzgeber muss nicht allein auf die Angaben von Sozialleistungsbeziehern abstellen, sondern kann ein verhältnismäßig ausgestaltetes Prüfungsverfahren vorsehen. Az.: B 4 AS 39/14 R (Quelle: BSG, PM Nr. 11/15 vom 24. April 2015)

BVerfG: Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden für eine Durchsuchungsanordnung endet mit der Befassung des zuständigen Richters

Die Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden für die Anordnung einer Durchsuchung endet mit der Befassung des zuständigen Ermittlungs- oder Eilrichters und der dadurch eröffneten Möglichkeit präventiven Grundrechtsschutzes. Dies hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts mit heute veröffentlichtem Beschluss entschieden; zugleich hat er drei Verfassungsbeschwerden gegen die gerichtliche Bestätigung von staatsanwaltschaftlichen Durchsuchungsanordnungen stattgegeben. Die Eilkompetenz der Ermittlungsbehörden lebt nicht dadurch wieder auf, dass der mit der Sache befasste Richter nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums entscheidet. Sie kann nur dann erneut begründet werden, wenn nachträglich eintretende oder bekannt werdende neue Tatsachen die Annahme von Gefahr im Verzug rechtfertigen. Dem Staat obliegt es, eine effektive Durchsetzung des grundrechtssichernden Richtervorbehalts zu gewährleisten, insbesondere durch angemessene sachliche und personelle Ausstattung der Gerichte. (2 BvR 2718/10, 2 BvR 2808/11, 2 BvR 1849/11)

Die ausführliche Pressemitteilung finden Sie unter <http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-054.html> (Quelle: BVerfG, PM Nr. 54/2015 vom 15. Juli 2015)

EUGH: Integrationsprüfung vor Familienzusammenführung

Ein Mitgliedstaat kann von Drittstaatsangehörigen im Rahmen des Rechts auf Familienzusammenführung die erfolgreiche Ablegung einer Integrationsprüfung verlangen, so der EuGH am 9. Juli 2015 in der Rs. C-153/14. Das oberste Verwaltungsgericht der Niederlande hatte die Frage vorgelegt, ob die in den Niederlanden bestehende mit 1000 EUR bußgeldbewehrte Integrationspflicht mit der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen vereinbar sei. Nach Ansicht des Gerichts ist dies der Fall, wie ein Umkehrschluss aus Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der vorbezeichneten Richtlinie zeige, der im Falle des Nachzugs von Flüchtlingen Integrationsmaßnahmen erst nach Gewährung einer Familienzusammenführung zulässt. Im Lichte des Ver-

hältnismäßigkeitsgrundsatzes können solche Maßnahmen jedoch nur dann rechtmäßig sein, wenn die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werde. Vielmehr müsse die Integration der Familienangehörigen des Zusammenführenden erleichtert werden. Demnach sei es rechtmäßig Grundkenntnisse der Sprache und der Gesellschaft zu verlangen. Darüber hinaus könne man generell auch Kosten für diese Prüfung verlangen – Kosten in Höhe von 460 EUR wurden im konkreten Fall jedoch als unverhältnismäßig angesehen. Ebenso sei eine Integrationsprüfung unverhältnismäßig, die keine Befreiungsmöglichkeit wegen besonderer individuelle Umstände wie Alter, Bildungsniveau, finanzielle Lage oder Gesundheitszustand vorsieht.

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-25-15>

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 25-2015 vom 13. Juli 2015)

EGMR: Meinungsfreiheit schützt den Anwalt vor Strafe nicht

Anwälte dürfen aufgrund ihrer besonderen Stellung als Vermittler zwischen Öffentlichkeit und Gerichten ihre Meinung im Rahmen akzeptabler Kritik über einzelne Richter frei äußern, wenn die Kritik auf einer soliden Tatsachengrundlage beruht. Dies hat der EGMR am 30. Juni 2015 im Fall Peruzzi/Italien (Beschwerdenr. 39294/09) entschieden. Beschwerdeführer war ein italienischer Anwalt, der in einem Rundschreiben einen Richter der Missachtung des richterlichen Berufsrechtes kritisiert hatte und daraufhin wegen Verleumdung zu einer Geldstrafe verurteilt worden war. Der EGMR stellte nun fest, das Strafurteil beeinträchtigt zwar die freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 EMRK, sei jedoch zum Schutze des Rufs anderer und zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung gerechtfertigt. Es gälten die vom Gerichtshof aufgestellten spezifischen Grundsätze für die Rechtsberufe, s. u. a. *Steuer/Niederlande* (Beschwerdenr. 39657/98). Diese sollten das öffentliche Vertrauen in die Justiz fördern und damit zu einem reibungslosen Funktionieren der Gerichtsbarkeit beitragen. Die gewissenhafte Aufgabenerfüllung der Richter dürfe durch anwaltliche Kritik nicht übermäßig gestört werden. Notwendig sei daher ein Schutz vor verbalen Attacken, obgleich die Grenzen einer akzeptablen Kritik an einem Richter mitunter weiter sein könnten als gegenüber Privatpersonen.

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-25-15>

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 25-2015 vom 13. Juli 2015)

EGMR: Internetforen: Betreiber haften für Beleidigungen

Eine estnische Nachrichtenwebseite ist für anonyme Kommentare in ihren Foren verantwortlich und muss Bedrohungen und Hetze auch ohne einen Hinweis von Betroffenen löschen. Das hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) am 16. Juni 2015 im Fall *Delfi AS/Estland* entschieden (Beschwerdenr. 64569/09). Er bestätigte damit ein Urteil aus dem Jahr 2013. Der Fall betraf anonyme Hetze und Drohungen gegen einen Fährschiffer auf einem großen Nachrichtenportal. Dieses hatte die Kommentare an dem Tag entfernt, an dem die Anwälte des Opfers dies gefordert hatten. Der EGMR befand nun, die Kommentare in diesem Fall hätten "Hetze und direkte Drohungen gegen die körperliche Unversehrtheit von Personen" enthalten. In einer solchen Situation könnten die Betreiber von Portalen verpflichtet werden, die Drohungen auch ohne einen Hinweis von Betroffenen zu entfernen. Eine Verurteilung des Portals zur Zahlung von Schadensersatz durch das estnische Gericht stelle deshalb keine Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Das Gericht betont in einer Mitteilung zu dem Urteil, dass es hier um ein kommerzielles Nachrichtenangebot gehe und nicht um "andere Foren im Internet, wo von Dritten Kommentare verbreitet werden können, zum Beispiel ein Internetdiskussionsforum, ein Bulletin Board oder eine Social-Media-Plattform".

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-23-15>

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 23-2015 vom 26. Juni 2015)

CCBE: Massenüberwachung von Rechtsanwälten ist illegal

Die systematische Überwachung von Anwälten durch Geheimdienste verletzt wesentliche Grundrechte. Das hat das Bezirksgericht Den Haag am 1. Juli 2015 entschieden und angeordnet, dass eine staatliche Überwachung der Anwalt-Mandanten-Kommunikation unterlassen werden muss. In dem Verfahren, dem der CCBE als Streithelfer beigetreten war, hatte das Gericht über die Rechtmäßigkeit von Abhörmaßnahmen der Kommunikation der Kanzlei Prakken d'Oliveira durch nationale Sicherheitsbehörden zu entscheiden. In seinem Urteil bestätigte das Gericht die Vertraulichkeit der Anwalt-Mandanten-Kommunikation als wesentliches Grundrecht, das aktuell durch die niederländischen Sicherheitsbehörden verletzt werde. Eine unabhängige Stelle soll die Befugnis erhalten, im Rahmen einer Vorabkontrolle Abhörmaßnahmen bzgl. vertraulicher Anwalt-Mandanten-Kommunikation zu verhindern oder zu stoppen. Auf Grundlage der Überwachung erlangte Informationen dürfen künftig nur an die Staatsanwaltschaft weitergegeben werden, sofern die unabhängige Stelle untersucht hat, ob und unter welchen Bedingungen die Sicherheitsbehörden zur Durchführung der Überwachung befugt waren. Der niederländische Staat hat nun 6 Monate Zeit, seine Regelungen bezüglich der Überwachung von Rechtsanwälten anzupassen. Der CCBE begrüßte die Entscheidung in einer Pressemitteilung (http://www.ccbe.eu/fileadmin/user_upload/NTCdocument/EN_pr_0415pdf1_1435843144.pdf)

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-24-15>

(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 24-2015 vom 03. Juli 2015)

Interessantes

The Leo Goodman Library

Als vor siebzig Jahren der Zweite Weltkrieg zu Ende war und Bayern Teil der US-amerikanischen Besatzungszone wurde, da schuf die Militärregierung nach der Verordnung Nr. 2 des Obersten Befehlshabers der Alliierten eine Reihe von „Military Government Courts“, ursprünglich für Strafsachen, später auch mit Kompetenzen in der Zivilgerichtsbarkeit. Letzteres stellte sich laut „Information Bulletin“ der Militärregierung von September 1948 als „Civilianizing of Military Government Courts“ dar. Zuständig waren die Militärgerichte hier u.a. für Ausländer, für „displaced persons“, aber auch für Deutsche, wenn die Interessen der amerikanischen Militärregierung berührt waren.

In München wurde der Military Government District Court for the Eighth Circuit errichtet, zuständig für das südliche Bayern. Das Verhältnis zu den deutschen Gerichten wird im „Information Bulletin“ der Militärregierung wie das der Federal Courts zu den State Courts in den U.S.A., also der Bundesgerichte zu den einzelstaatlichen Gerichten, charakterisiert; d.h. die deutschen und die amerikanischen Gerichtsbarkeiten bestanden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nebeneinander.

Richter am District Court in München war Leo Goodman, der dieses Amt jahrelang ausübte und dann in das amerikanische Generalkonsulat wechselte. Bei Rückkehr in die U.S.A. Anfang der 1960er Jahre stiftete er seine umfangreiche Bibliothek zum US-amerikanischen und zum internationalen Recht der Universität München. Hier bildete sich auf Initiative von Prof. Dr. Murad Ferid ein Verein, der sich der Bibliothek annahm, sie in die Bestände des Instituts für internationales Recht in der Veterinärstraße integrierte und für die Fortführung bis heute Sorge trägt.

Inzwischen verfügt das Institut mit Hilfe des Vereins „Internationale Rechtsbibliothek e.V. – The Leo Goodman Library“ über umfassende Bestände

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv

Seminare 2015/II: September bis Dezember

September 2015

■ RA Dr. Mark Lembke, LL.M.	
24.09. Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt	15
Wiederholung:	
■ RA Dr. Jürgen Brand	
25.09. Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht	13
Wiederholung:	
■ RA Dr. Reinhard Lutz	
30.09. Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	6

Oktober 2015

Wiederholung:	
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
01.10. Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015	18
■ Notar Dr. Thomas Wachter	
02.10. Gesellschaftsrecht 2015	6
■ Prof. Dr. Wolfgang Hau	
09.10. Internationales Unterhaltsrecht: Anspruchsdurchsetzung in grenzüberschreitenden Fällen	2
■ Prof. Dr. med. Clemens Cording	
15.10. Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit	2
■ RA Prof. Dr. Harald Hess	
16.10. Aktuelles zum Anfechtungsrecht in der Insolvenz	9
■ RA Caspar Lücke	
22.10. Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft – Struktur und Gestaltung –	7
■ RiArbG Christian Schindler	
23.10. Arbeitsrecht aktuell	16
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
29.10. Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	13

November 2015

■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
09.11. Update anwaltliche Vergütung im familienrechtlichen Mandat	3
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
10.11. Fristen - Verjährung - Haftung?	19
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
10.11. Vollstreckung in Nachlass & Erbmasse	20

... weitere Seminare im Heft.

Inhalt

Familie und Vermögen	
<i>Familien- und Erbrecht</i>	2
Unternehmensrechtliche Beratung	6
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	7
Bank- und Kapitalmarktrecht	8
Insolvenzrecht/Vollstreckung	9
Immobilien	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i>	10
Zivilprozessrecht	13
Sozialrecht	13
Arbeitsrecht	15
Mitarbeiter-Seminare	18
Veranstaltungsort und Preise	21
Teilnahmebedingungen und	
Wegbeschreibung	22
Anmeldeformular	23

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminar:

5 oder 5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22



Familie und Vermögen

Prof. Dr. Wolfgang Hau, Universität Passau

Intensiv-Seminar

Internationales Unterhaltsrecht: Anspruchsdurchsetzung in grenzüberschreitenden Fällen

09.10.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

I. Grundlagen

II. Anwendbares Recht

III. Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

1. Grundlagen und Rechtsquellen
2. Zuständigkeitsgründe der EuUntVO
3. Restanwendungsbereich des LugÜ 2007
4. Örtliche Zuständigkeit

IV. Sonstige Besonderheiten internationaler Unterhaltsverfahren

1. Parallelverfahren im Ausland
2. Grenzüberschreitende Kooperation

3. Internationales Zustellungs- und Beweisrecht

4. Grenzüberschreitendes Mahnverfahren

5. Verfahrenskostenhilfe

V. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Unterhaltstitel

1. Grundlagen und Rechtsquellen
2. Anerkennungsregime der EuUntVO
3. Anerkennungsregime des Haager Unterhaltsübereinkommens 2007
4. Praxisrelevante Einzelfragen

VI. Verfolgung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Prof. Dr. Wolfgang Hau

– Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht sowie Internationales Privatrecht an der Universität Passau (www.uni-passau.de/hau) und einer der Direktoren des dortigen Instituts für internationales und ausländisches Recht
– Autor u.a. von Linke/Hau, Internationales Zivilverfahrensrecht, 6. Aufl. 2015; Kommentierung u.a. des gesamten Internationalen Familienverfahrensrechts in Prütting/Helms, FamFG, 3. Aufl. 2014

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. med. Clemens Cording, Regensburg

Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit

15.10.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht

I. 14:00 bis ca. 16:00 Uhr: Theoretischer Teil

1. Vorbemerkungen

Aktuelle Entwicklungen
– Aufgaben für Rechtsanwälte, Richter, Notare

2. Rechtliche Grundlagen

§ 2229 Abs. 4 BGB Testierunfähigkeit

3. Von der Rechtsprechung entwickelte Beurteilungskriterien

(mit neueren Entscheidungen)

Zweistufiges Beurteilungsverfahren:

- 1. Beurteilungsebene: zugrundeliegende Störung, zum Krankheitsbegriff
- 2. Beurteilungsebene: Auswirkung der Störung auf die Freiheit der Willensbestimmung

4. Psychiatrische Beurteilungskriterien

1. Ebene

Übersicht über die infrage kommenden Diagnosen nach der älteren Nomenklatur und nach der WHO-Diagnosenklassifikation ICD-10

5. Psychiatrische Beurteilungskriterien

2. Ebene

– Entscheidendes psychopathologisches Kriterium: Kritik- und Urteilsfähigkeit
– dafür besonders relevante Symptome/Syndrome

6. Methodik der retrospektiven Befundermittlung

Ärztliche Dokumentationen, Vorgutachten, Zeugenaussagen, psychiatrische Bewertung von Zeugenaussagen, persönliche Dokumente des Probanden

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. med. Clemens Cording

→ www.prof-cording.de

– Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
– Facharzt für Psychotherapeutische Medizin
– Forensische Psychiatrie (Zivilrecht)
– seit 2014 Mitglied der Task-Force Qualitätssicherung sozial- und zivilrechtlicher Begutachtungen der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN)
– bis 2006 Stellvertretender Direktor des Bezirksklinikums Regensburg, seit 1997 Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie
– seit 2001 Honorarprofessor der Universität Regensburg

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Forts. Cording, Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit

7. Zeitliche Zuordnung
(mit neuerer Rechtsprechung)

8. Praktische Aspekte
Feststellungen bei notarieller Beurkundung – Sonderfall: Gutachten zu Lebzeiten – Hinweise auf Testier(un)fähigkeit außerhalb der psychiatrischen Fachbeurteilung – Qualifikationsmerkmale für Sachverständige – Beurteilung der Gutachtenqualität

9. Nützliche Fachliteratur

II. 16:20 bis ca. 17:30 Uhr:
Praktischer Teil

Erörterung von Fallbeispielen aus dem Teilnehmerkreis.

Konkrete Fälle aus der Praxis sollen (anonymisiert) vorgestellt und erörtert werden. Entsprechende Wünsche/Beiträge mögen bitte bis spätestens 07.10.2015 angemeldet werden unter info@mav-service.de.

Prof. Dr. med. Clemens Cording
→ www.prof-cording.de

→ siehe linke Seite unten

Zur Vorbereitung empfohlene Lektüre:

Cording C. & Nedopil N. (Hrsg.)
Psychiatrische Begutachtungen im Zivilrecht
Ein Handbuch für die Praxis. Pabst Science
Publishers, Lengerich 2014, dort v.a. S. 29 - 110
ISBN 978-3-89967-951-9 (EUR 30,-)

Für speziell Interessierte außerdem:

Cording C. & Roth G.
Zivilrechtliche Verantwortlichkeit und
Neurobiologie – ein Widerspruch?
NJW 1-2/2015, S. 26 - 31

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Update anwaltliche Vergütung im familienrechtlichen Mandat

09.11.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

Update mit aktuellen Entscheidungen.

Schwerpunkt dieses Vortrags ist das Thema Gebührenmanagement im Familienrecht!
Welche Gebühren können aus welchen Gegenstandswerten in welcher Situation abgerechnet werden? Und welche Inhalte haben Vergütungsvereinbarungen, die den Anforderungen der Praxis aber auch denen des BGH genügen?

1. Gekonte Abrechnung und Gebührenmanagement: Vom Ehe- und Erbvertrag bis zur Scheidung und Scheidungsfolgenvereinbarung

- Gebührenfragen und Antworten im Verbund, in isolierten Verfahren, bei vor- und außergerichtlichen Vereinbarungen
- Abgrenzung der Angelegenheiten
- Gegenstandswerte – Bewertungsfragen
- Checklisten

2. Gebührenmanagement von der Erstberatung bis zu Aktenablage

3. Schwerpunkt Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!
– Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten

- Erfolgsbonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
- Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
- Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
- Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
- Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!
- Konkrete u. rechtssichere Formulierungsvorschläge

4. Exkurs: Familienfreundliche Änderungen im neuen Insolvenzrecht: So werden Unterhaltsforderungen insolvenzfest

- Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe**
- Gebührenmaximierung in diesen Mandaten
- Begriff der Angelegenheit:
Nicht alles muss in einen Topf!
- Haftungsfällen aus der PKH/VKH-Novelle

5. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung”, der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung”
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des “Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht” (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -
RAin FAin SAV Erbrecht Debra Davatz, DAVATZ LEGAL, Zürich

Intensiv-Seminar

Die EU-Erbrechtsverordnung einschließlich deutsch-schweizerischer Erbfälle – Neueste Entwicklungen und praktische Handhabung

12.11.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht**

Ab 17. August 2015 ist die EU-ErbVO anzuwenden. Das bedeutet, dass sich ab diesem Datum für alle Erbrichter rein praktische Fragen stellen werden – und davon wird es viele geben. Diese Fragen sollen ausführlich behandelt werden.

In Zukunft wird die Kenntnis ausländischen Erbrechts von großer Bedeutung sein. Die Abwicklung grenzüberschreitender Erbfälle wird im zweiten Teil dieser Fortbildung (ca. 1 Stunde) aus der Sicht der Schweizer Fachanwältin für Erbrecht, Debra Davatz dargestellt. Erörtert wird, wie die EU-ErbVO aus Schweizer Sicht zu handhaben ist.

1. Die Neuerungen durch das Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften
Das Gesetz beinhaltet die zur Durchführung der EU-ErbVO erforderlichen Bestimmungen. Es handelt sich hierbei um Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen, um dem Ordnungsrecht zur Wirksamkeit zu verhelfen. Behandelt werden u.a. - mit Formulierungsbeispielen - die neuen Regeln zur Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses

2. Aktuelle Rechtsprechung zum Erbrecht

3. Erb- u. güterrechtliche Aspekte des schweizerischen Rechts bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

RAin FAin SAV Erbrecht Debra Davatz

- Inhaberin DAVATZ LEGAL (unabhängige Anwaltskanzlei in Zürich) & Partnerin Cottonfield Family Office AG
- langjährige Tätigkeit als ausgewiesene Fachanwältin SAV Erbrecht und Corporate Rechtsanwältin bei der renommierten Zürcher Anwaltskanzlei Niederer Kraft & Frey, insbes. nationales und internationales Ehe- und Erbrecht, Konzepte zur Unternehmens- und Vermögensnachfolge und das Stiftungsrecht
- vorher juristisches Mitglied der Task-Force Gruppe des Handelsregisteramts Zürich
- Mitglied u.a. bei Successio – Verein zur Förderung des schweizerischen und internationalen Erbrechts
- Präsidentin der Swiss-American Society

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Michael Klein (Hellwig & Partner, Regensburg)

Update Unterhaltsrecht 2014/2015

Intensiv-Seminar

24.11.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

I. Aktuelles und Wichtiges

1. Gesetzesänderungen 2015 nach den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts 2015
2. Beratungspraxis: Auf- und ab im Unterhaltsrecht seit 1997

II. Unterhaltsrecht: Update der Rechtsprechung 2014/2015

1. Allgemeines

- Verjährungsfrist für Unterhaltsforderungen

- Herausgabe eines gerichtlichen Titels
- Kostenvorschuß (§§ 1360a, 1610 BGB)
- Verwirkung (§ 242 BGB)
- Unterhaltsverzeichnis

2. § 1361 BGB - Trennungsunterhalt

3. §§ 1569 ff BGB - Nachehelicher Unterhalt

- Allgemeines
- § 1570 BGB - Betreuungsunterhalt
- § 1575 BGB - Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

→ Fortsetzung nächste Seite

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von:
„Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“;
„Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“;

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Forts. Klein, Update Unterhaltsrecht 2014/2015

- § 1577 BGB - *Bedürftigkeit*
- § 1578 BGB - *Bemessung des nachehelichen Unterhalts*
- § 1578b BGB - *Begrenzung des nachehelichen Unterhalts*
- § 1579 BGB - *Begrenzung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit*
- § 1581 BGB - *Leistungsfähigkeit*
- § 1585c BGB - *Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt*

4. Verwandtenunterhalt

- *Allgemeines (§§ 1601 ff BGB)*
- § 1602 BGB - *Bedürftigkeit*
- § 1603 BGB - *Leistungsfähigkeit*
- § 1605 BGB - *Auskunftsspflicht*
- § 1606 BGB - *Rangverhältnisse mehrerer Unterhaltsschuldner*

- § 1607 BGB - *Ersatzhaftung und gesetzlicher Forderungsübergang*
- § 1609 BGB - *Rangfolge mehrerer Unterhaltsgläubiger*
- § 1610 BGB - *Ausbildungsunterhalt und Maß des Unterhalts*
- § 1611 BGB - *Beschränkung oder Wegfall der Unterhaltsverpflichtung*
- § 1629 BGB - *Vertretung des Kindes*

5. § 1615I BGB - Unterhaltsanspruch von Mutter und Vater aus Anlass der Geburt**III. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im 1. Halbjahr 2015 im Überblick****RA Michael Klein**→ *Forts.*

„Kleffmann/Klein, Unterhaltsrecht, Praxiskommentar“;
 „Familie und Recht (FuR)“:
Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Intensiv-Seminar****Reinhardt Wever, Vizepräsident des Oberlandesgerichts, Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen****Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts****– Aktuelle Rechtsprechung - praxisrelevante Probleme –****04.12.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

Das Seminar wird aktuelle Entscheidungen aufgreifen, die zugleich die Themenschwerpunkte bestimmen. Es soll Zusammenhänge verdeutlichen und Hilfestellung für die praktische Arbeit geben.

1. Schulden und Gesamtschulden

- *Innenausgleich vor und nach Scheitern der Ehe*
- *Das Zusammenspiel von Gesamtschuld und Unterhalt*
- *Gesamtschuld, Unterhalt und Zugerwinn-ausgleich*
- *Mithaftung für Alleinschulden?*
- *Der Anspruch auf Befreiung von der Mit- oder Alleinhaftung*

2. Nutzungsvergütung / Miete und Lasten-tragung für das Familienheim

- *Kriterien für den Anspruch auf Nutzungsvergütung*

- *Das Zusammenspiel von Nutzungsvergütung und Lastentragung*

3. Aufteilung von Kontenguthaben**4. Die Rückabwicklung von Zuwendungen**

- *Ehebezogene Zuwendung, Schenkung und treuhänderische Überlassung*
- *Erfolgsaussichten eines Rückgewährverlangens*
- *Rückgewähr nach Bereicherungsrecht?*

5. Ehegatteninnengesellschaft und Koopera-tionsvertrag**6. Ausgleich zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern:**

- *Ausgleich für Leistungen der Schwiegerkinder*

Vizepräsident OLG R. Wever

- *seit 2011 Vizepräsident des OLG Bremen*
- *seit 2004 Vorsitzender eines Familien- und Zivilsenats*
- *Autor u. a. des Buches „Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts“, 6. Aufl. 2014 (FamRZ-Buch 8)*
- *Autor zahlreicher Aufsätze wie z.B. in den Zeitschriften FF und FamRZ*
- *erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung*
- *Mitherausgeber der FamRZ*
- *Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):**Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22**

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht: Seite 13

→ Ziegelmeier, Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung für Arbeitgeber durch das Mindestlohngesetz... : Seite 14

→ Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt: Seite 15

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit

Wiederholung: 30.09.2015: 14:00 bis ca. 17:45 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

1. Wesentliche Verfahrensfragen

- Überblick
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien des Verfügungsverfahrens

2. Vollziehung der e.V.

- Besonderheiten der Unterlassungsverfügung
- Anforderungen an die Parteizustellung
- Frist

3. e.V. bei Streit um das Geschäftsführeramts

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

4. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Abwehr einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Registereintragung; Gesellschafterliste
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

Dieses Kompakt-Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Zu den verschiedenen Verfügungsanträgen werden jeweils Muster vorgeschlagen.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. 2013
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Intensiv-Seminar

Gesellschaftsrecht 2015

Aktuelle Entwicklungen für die Beratungs- und Gestaltungspraxis

02.10.2015: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Das Seminar bietet einen aktuellen Überblick über neuere Entwicklungen im Gesellschaftsrecht.

Neben den klassischen Gebieten des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts werden auch Fragen aus angrenzenden Rechtsgebieten wie dem Umwandlungs-, Insolvenz- und Steuerrecht behandelt. Alle Teilnehmer erhalten ein ausführliches Skriptum mit Formulierungsvorschlägen.

Es besteht ausreichend Zeit für persönliche Fragen und Gespräche.

1. Einheitsgesellschaft

2. Zukunft der Kernbereichslehre

3. Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen

4. Risiken bei der Zustimmung des Aufsichtsrats

5. Umwandlung insolventer Unternehmen

6. Formwechsel in Kapitalgesellschaften

7. Stiftungsmodelle und Internationales

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

RA Caspar Lücke, (Genossenschaftsverband e.V, GenoRechtAnwälte RAgEs. mbH Hannover)

Intensiv-Seminar

Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft – Struktur und Gestaltung –

22.10.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht**

In Zusammenhang mit der Genossenschafts-Novelle im Jahr 2006 hat die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft in der anwaltlichen Beratungspraxis an Bedeutung gewonnen. Gerade im Bereich der erneuerbaren Energien (Bürgerbeteiligung), des Erhaltes öffentlicher Einrichtungen (Schwimmbadgenossenschaften) oder aber im Rahmen des Public Private Partnership zeigt sich die Attraktivität dieser Rechtsform. Der Referent berät und betreut seit über zehn Jahren Genossenschaften. Im Rahmen der Veranstaltung stellt er die Besonderheiten der Rechtsform sowie ihre Vor- und Nachteile gegenüber anderen Rechtsformen vor. Ziel ist es, aufzuzeigen, dass die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft durchaus eine Alternative zu den "gängigen" Rechtsformen darstellt.

1. Was ist eine Genossenschaft? (Rechtsgrundlagen und Definition)
2. Die genossenschaftlichen Grundsätze

3. Wie gründet man eine Genossenschaft?
4. Die Satzung der Genossenschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
7. Beendigung der Mitgliedschaft
8. Rechtsbeziehungen der Genossenschaft zu den Mitgliedern
9. Kapitalgrundlagen der Genossenschaft
10. Organe der Genossenschaft
11. Genossenschaftliches Prüfungswesen und genossenschaftlicher Verbund
12. Die Europäische Genossenschaft (SCE)
13. Ausblick auf beabsichtigte Änderungen des GenG (Gesetzesentwurf vom 8. März 2013)

RA Caspar Lücke

- seit Februar 2003 Syndikus-anwalt beim Genossenschaftsverband e.V.
- Referatsleiter für das Referat Genossenschaftsrecht und das Referat Handels- und Gesellschaftsrecht
- Prokurist der GenoRechtAnwälte Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
- erfahrener Referent in der Anwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Update Wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsschutz

18.12.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz**

Bei der Bekämpfung von unzulässigen Produktnachahmungen kommt dem Wettbewerbsrecht in der Praxis nach wie vor eine zentrale Bedeutung zu. Neben dem ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz gemäß § 4 Nr. 9 UWG können auch weitere Tatbestände des UWG eingreifen, z. B. die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zum Schutz vor Verwechslungsgefahren. Dieses Seminar gibt einen Überblick über die einschlägigen Tatbestände des Wettbewerbsrechts. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildet die Vorstellung und Analyse der neueren Rechtsprechung zur Produktnachahmung und zu verwandten Konstellationen. Der Einfluss der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG (UGP-Richtlinie) wird ebenfalls berücksichtigt. Schließlich werden die Auswirkungen der aktuellen UWG-Novelle auf den wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz vorgestellt.

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte vorgesehen:

1. Ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz
2. Wettbewerbsrechtlicher Schutz vor Verwechslungsgefahren
3. Verhältnis zum Sonderrechtsschutz
4. Einfluss der UGP-Richtlinie auf den wettbewerbsrechtlichen Nachahmungsschutz
5. Auswirkungen der anstehenden UWG-Novelle

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung für Fachanwälte
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars UWG und Verfasser eines 2016 erscheinenden Lehrbuches zum Wettbewerbsrecht

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Finanzberaterhaftung

13.11.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten

5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

Teil II: Prozessuale Durchsetzung/Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, zuletzt etwa NJW 2015, 988, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

11.12.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Bank- u. KapitalmarktR o. Handels- u. GesellschaftsR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen

seit den letzten Veranstaltungen im Dezember 2014 bzw. März 2015 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften. Hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Emittentenhaftung
4. Pflichten bei der Anlageberatung/-vermittlung
5. Grundsätze der Prospekthaftung
6. Haftung nach dem WpHG
7. Haftung nach dem WPÜG
8. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
9. Hintermannhaftung
10. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
11. Haftung Aufsichtsrat

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, zuletzt etwa NJW 2015, 988, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

- 12. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
- 13. Deliktische Haftung
- 14. Verschulden
- 15. Mitverschulden

- 16. Kausalität
- 17. Schaden und Schadenshöhe
- 18. Verjährung
- 19. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe vorherige Seite

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Scheungrab, Powerworkshop Zwangsvollstreckung 2015: Seite 18

→ Scheungrab, Vollstreckung in Nachlass & Erbmasse: Seite 20

RA Prof. Dr. Harald Hess, Mainz

Intensiv-Seminar

Aktuelles zum Anfechtungsrecht in der Insolvenz

16.10.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht****1. Zweck und Rechtsnatur der Anfechtung (§ 129 InsO)***Der Zweck der insolvenzrechtlichen Anfechtung besteht darin, Vermögensverschiebungen rückgängig zu machen und die Insolvenzmasse anzureichern***2. Allgemeine Voraussetzungen der Anfechtung***Die allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich aus § 129 InsO***3. Das Bargeschäft (§ 142 InsO)***Das Bargeschäft ist, insbesondere vom BAG, in neuester Zeit stark ausgeweitet worden, um zu vermeiden, dass Löhne und Gehälter vom Insolvenzverwalter zurückgefordert werden können***4. Die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO)***Bei den Anfechtungstatbeständen ist insbesondere die Insolvenzanfechtung (§ 133 InsO) von Bedeutung, da Gläubiger benachteiligende Rechtshandlungen bis zu 10 Jahre rückgängig machen können***5. Die Anfechtung im Drei-Personen-Verhältnis***Bei der Anfechtung im Drei-Personen-Verhältnis stellt sich die Frage, inwieweit der Leistungsempfänger und der Leistungsmittler in Anspruch genommen werden können***6. Die Reformbestrebungen des Justizministeriums***Insbesondere im Hinblick auf die Vorsatzanfechtung hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf zur Reform der Insolvenzanfechtung vorgelegt*

RA Prof. Dr. Harald Hess

- Fachanwalt für Insolvenz- und Arbeitsrecht
- vereidigter Buchprüfer
- Honorarprofessor an der LMU München
- Praktische Erfahrung als: Liquidator, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzverwalter
- Herausgeber des Kölner Kommentar zum Insolvenzrecht (erscheint in Kürze, Carl Heymanns Verlag)
- Autor u.a.: Hess, Gross, Reill-Ruppe, Roth, Sanierungsgewinn, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenzverfahren, (4. Aufl., 2014 C.F. Müller)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Insolvenzrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

Intensiv-Seminar

Update Insolvenzrecht

10.12.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Die „uferlose Weite“ der Anfechtung gemäß § 133 Abs.1 InsO ist zunehmend in die Kritik geraten. Es spricht viel dafür, dass der Gesetzgeber einschreiten wird. Ein RefE des BMJV aus dem März 2015 liegt vor. Nicht nur deshalb rücken Geschäftsführer- und Beraterhaftung zunehmend in den Fokus des Insolvenzverwalters. **Und: Ein update zum ESUG, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens, rundet die Veranstaltung ab.**

1. Insolvenzanfechtung

- Deckungs- und Vorsatzanfechtung, §§ 131 Abs.1, 133 Abs.1 InsO?
- Bargeschäfte (§ 142 Abs.1 InsO)
- aktuelle Rechtsprechung
- Reform: RefE des BMJV vom 16.03.2015

2. Geschäftsführer- und Beraterhaftung

- Update § 64 S.1 GmbHG
- Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO
- Beraterhaftung: aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen

3. ESUG

- das ESUG in der Praxis
- (vorläufige) Eigenverwaltung, § 270a InsO
- Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Anfechtung und Haftung bei den §§ 270a, 270b InsO

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in fünfter Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des demnächst erscheinenden Kommentars „Sanierungsrecht“

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

18.11.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht

Das Seminar behandelt aktuelle Entwicklungen im privaten Baurecht sowie im Bauprozessrecht und berücksichtigt dabei insbesondere die neueste obergerichtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere der Bausenate des OLG München.

Die Referentin bereitet sorgfältig die aktuelle Rechtsprechung im Baurecht auf und bietet gute Lösungsansätze für die anwaltliche Praxis.

Praxisrelevante Themen und typische Probleme bei der gerichtlichen Durchsetzung baurechtlicher Ansprüche werden besprochen. Gegenstand der Veranstaltung sind u. a. die Themenbereiche Werklohnzahlung, Fälligkeit und Abnahme, Kündigung des Bauvertrags, Gewährleistungsrechte, Besonderheiten des VOB/B-Vertragsrechts, aktuelle Entscheidungen zum Architektenhonorar- und -haftungsrecht.

Es werden ferner prozessuale Besonderheiten der Berufung im Bauprozess vertieft.

I. Aktuelle Rechtsprechung des BGH (7. Zivilsenat) und aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, insb. des OLG München

1. Bauvertragsrecht

- Abschluss des Vertrages
- Fälligkeit der Forderung
- Höhe der Vergütung
- Leistungsstörung und Mängel
- Verletzung von Nebenpflichten
- Sicherheiten
- Vertragsstrafen

2. Architektenrecht

- Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
- Haftung

II. Aktuelle Rechtsprechung und Besonderheiten des Bauprozesses in der Berufung, insb.

- Hinweispflichten
- Anforderungen an Berufungsbegründung
- Anspruch auf rechtliches Gehör

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentar Mietrecht im Bereich des Prozessrechts
- Mitautorin beim Beck'schen Richter-Handbuch

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Karl-Heinz Keldungs, Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D., Düsseldorf

Bauablaufstörungen und ihre Durchsetzung vor Gericht

03.12.2015: 13:30 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Baurecht**

Die Bedeutung der Ansprüche aus Bauablaufstörungen nimmt immer mehr zu, weil es kaum noch ein Großbauvorhaben gibt, das zeitgerecht erstellt wird. Die Auftragnehmer verlieren durch vom Auftraggeber verursachte Verzögerungen mitunter viel Geld. Andererseits müssen auch die Auftraggeber darauf achten, dass sie nicht mit unberechtigten Forderungen überzogen werden. Vielfach scheuen die Parteien den Gang vor das Gericht, weil die Gerichte bei der Behandlung von Bauablaufstörungen immer höhere Hürden aufbauen. **Das Seminar zeigt Möglichkeiten auf, wie erfolgreich mit Ansprüchen aus Bauablaufstörungen umzugehen ist.**

1. Die Bauvertragsfristen

2. Die Folgen der Nichteinhaltung der Vertragsfristen

3. Die Behinderung

4. Rechtliche Folgen der Behinderung

5. Die Schadensberechnung

6. Anordnungen des Auftraggebers als Ursache von Bauablaufstörungen

7. Dokumentation

8. Die Kündigung des Bauvertrages durch den Auftragnehmer

9. Die Vertragsstrafe

10. Die Geltendmachung von Bauablaufstörungen vor Gericht

Karl-Heinz Keldungs

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.
- bis Ende März 2013 Vorsitzender eines Bausenats beim Oberlandesgericht Düsseldorf
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Baurecht“
- Autor bei Ingenstau/Korbion, „VOB-Kommentar“
- Mitautor von Keldungs/Brück, „Der VOB-Vertrag“

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

16.12.2015: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht**

Die Entwicklung des Mietrechts kommt nicht zur Ruhe: das Mietrechtsänderungsgesetz von 2013 (Stichwort: energetische Modernisierung), das Mietrechtsnovellierungsgesetz vom 1.6.2015 (Stichwort: Mietpreisbremse), das Verbraucherschutzrechtgesetz von 2014 (Stichwort: Widerrufsrecht des Wohnungsmieters) halten die Praxis in Atem. Hinzukommt, dass die Rechtsprechung insbesondere des BGH sich in wichtigen Bereichen neu justiert. Das betrifft insbesondere den Bereich der Schönheitsreparaturen. Gebot der Stunde ist daher ein „Update“, um für die tägliche Praxis fit zu bleiben.

Die folgende – nicht abschließende – Themenauswahl greift aktuelle Fragen auf, die mit den Teilnehmern erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

Vertragstypen: Immobilienleasing und Mietvertrag – Mischmietverhältnisse, vom BGH neu definiert – Geschäfts- oder Wohnraummiete: welche Schutzrechte gelten? – gesetzliche Schriftform bei langfristigen Mietverträgen: die unendliche Geschichte, hier die neueste Folge (Grundstücks- und Erbengemeinschaften, Vertretungsberechtigung, Formbeilegung durch Änderungsvereinbarung) – Vertragsabschluss durch schlüssiges Verhalten oder Verschulden bei Vertragsverhandlungen durch Verhandlungsabbruch? – Wechsel von Vertragsparteien durch schlüssiges Verhalten?

2. Mietgebrauch und Gewährleistung

Schlüssige Erweiterung des Mietgebrauchs – Nutzung von Gemeinschaftsflächen: Gewohnheitsrecht? –

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Forts. Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht aus Rechtsprechung und Gesetzgebung

Rauchen in der Mietwohnung, auf dem Balkon und Nachbarbeschwerden – Mieterhaftung bei Schlüsselverlust oder verursachtem Wohnungsbrand? – Besichtigungsrecht des Vermieters – Aufsichtspflicht des Vermieters bei Winterdienstpflicht des Wohnungsmieters – Gewerberaummiete: Betriebspflicht und Ausschluss von Konkurrenzschutz zulässig?

Mängel: unwirtschaftliche Heizungsanlage, zu hohe Heizkosten? Flächenabweichung bei „echter“ qm-Miete? – Versagung einer Nutzungsänderung: öffentlichrechtlicher Mangel? – Anspruch auf Mängelbeseitigung und Opfergrenze – Anzeigepflicht des Mieters bei Schadensvergrößerung – inhaltliche und zeitliche Neuaustrichtung des Zurückbehaltungsrechts

3. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheiten

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Mietforderungen (Einfluss von EG-Recht) – vorzeitiger Auszug des Mieters und Haftung für die Differenzmiete bei Neuvermietung – Mieterhöhungsverlangen des noch nicht eingetragenen Erwerbers – Aktuelles zu Wertsicherungsklauseln – verschärfte Überprüfung von Mietspiegeln auch im Rahmen der Mietpreisbremse – Anforderung an das modernisierungsbedingte Mieterhöhungsverlangen bei Abgrenzung von Instandsetzungskosten;

Umfang der Mietbürgschaft bei Rücknahme einer Kündigung – Vor- und Nachteile der Kautionsversicherung – Rückforderung der Kaution vom Vermieter, der das Mietgrundstück veräußert hat – kein Kautionszugriff während des nicht beendeten Mietverhältnisses? – Gläubiger-Konkurrenz bei Vermieterpfandrecht

4. Betriebskosten

Schlüssige Einführung neuer Betriebskosten – Vereinbarung eines einseitigen Bestimmungsrechts des Vermieters – personenabhängiger Umlagemafstab – verbrauchsabhängige Abrechnung bei Leerstand – kalenderübergreifende Abrechnung – Abrechnung nach Sollvorauszahlungen ausnahmsweise zulässig? – Saldoausgleich als deklaratorisches Anerkenntnis – Kurzer Prozess: Nebenkostennachforderungen und Urkundenverfahren – Gewerberaummiete: Umlage von Verwaltungskosten und Wirtschaftlichkeitsgebot

5. Kündigung und Vertragsbeendigung

Außerordentliche Kündigung vor Übergabe der Mieträume wirksam? – Unwirksame Kündigung als Angebot zur einverständlichen Vertragsaufhebung – Eigenbedarfskündigung: Begründungsanforderungen, Bedarf auch für Zweitwohnung, vorhersehbarer und überhöhter Bedarf – Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbedarfs trotz Räumungsvergleichs – Sonderkündigungsrecht bei Vermietung einer Einliegerwohnung – Vorkaufsrecht des Mieters bei Erwerbmodell im „en bloc Verkauf“ – Schadensersatzanspruch des Mieters bei unterlassener Unterrichtung über das Vorkaufsrecht – Kündigung wegen Zahlungsverzugs wegen Verzögerungen seitens der öffentlichen Stelle? – fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs und Privatinsolvenz des Wohnungsmieters – fristlose Kündigung wegen Gewaltanwendung des Mieters gegen den Vermieter oder Mitbewohnern – Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung bei Schimmelbefall – Fortsetzungswiderspruch auch durch eine „demnächst zugestellte“ Klage.

6. Vertragsabwicklung und Schönheitsreparaturen

Anspruch des Vermieters auf Nutzungsentschädigung bei Teilräumung oder gegen den Untermieter – zur Mietminderung der Nutzungsentschädigung – Zulässigkeit einer Versorgungssperre nach Mietende erfordert Interessenabwägung – einstweilige Verfügung auf Räumung bei der Wohn- und Gewerberaummiete – Kündigung und Auszug des allein-mietenden Ehegatten im Scheidungsverfahren und Wohnungszuweisungsantrag des nicht mitmietenden Ehepartners – Wirkung der Enthaltungserklärung des Insolvenzverwalters auf die Rechtsstellung des Schuldners als Mieter; Schönheitsreparaturen: Formalmäßige Übertragung nur bei „renovierten“ Wohnungen zulässig – „Aus“ für Abgeltungsklauseln? – Umfasst die Pflicht zur Renovierung auch das Beheben von Schäden? – Wann ist eine Fristsetzung des Schadensersatzanspruchs entbehrlich?

Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Fragen, Wünsche

→ **Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de**

Anmeldeformular: S. 23/24

Zivilprozessrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

29.10.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt, sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.

Themenschwerpunkte sind:

1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?

– Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts

2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter

– Keine automatische Rückverweisung
– Einzelfälle

3. Verletzung richterlicher Pflichten

– Die Grundlagen richterlicher Pflichten
– Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

4. Fehler im Beweisverfahren

– Durchführung der Beweisaufnahme
– Einzelne Beweismittel
– Schlusserörterung
– Beweiswürdigung im Urteil

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
– Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt Zivilprozessrecht

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

Intensiv-Seminar

Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht

Wiederholung: 25.09.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder Arbeitsrecht

Die Zahl von Verfahren, in denen um Beitragsnachentrichtungen in nicht unbeträchtlicher Höhe wegen Scheinselbstständigkeit gestritten wird, ist nahezu explosionsartig in allen Branchen angestiegen. Das Problem in diesen Fällen ist stets die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit. Die Lösung dieser Fälle ist schwierig, weil die Gesetzeslage dürftig und die Rechtsprechung zum Teil verwirrend ist.

Das Seminar versucht, in dieses Dickicht Licht und Strukturen zu bringen. Neben der Problematik der Scheinselbstständigkeit wird die Stellung von geschäftsführenden Gesellschaftern in Familiengesellschaften nach der neueren Rechtsprechung des BSG sowie

mögliche Gegenstrategien und die weitgehend unbekannte Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenrecht behandelt.

I. Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit

1. Die Gesetzeslage

2. Die Rechtsprechung

a. Bisherige Rechtsprechung
b. Neuere Rechtsprechung in den unterschiedlichen Fallgruppen (Honorarärzte, Familienhelfer, Fabrer, Promoter, IT-Spezialisten, Masseure, Kameraleute u.v.a.)

RA Dr. Jürgen Brand

– bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
– bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
– Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
– langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Forts. Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht

II. Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften

- Stimmrechtsvereinbarungen als Abgrenzungskriterium

III. Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht

IV. Aktuelle Probleme

RA Dr. Jürgen Brand

→ Forts.

- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Miterausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im GmbH-Handbuch (Dr. Otto Schmidt Verlag), Kommentar zum SGB III, Praxis des Sozialrechts (beide C.H. Beck Verlag), Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht (ZAP Verlag), Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Miterausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Ri Dr. Christian Zieglermeier, Bayerisches Landessozialgericht München

Intensiv-Seminar

Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung für Arbeitgeber durch das Mindestlohngesetz – Haftungsfragen und Compliance-Management

19.11.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder Arbeitsrecht

Anlasslose Kontrollen von Arbeitgebern u. a. zur Einhaltung des Mindestlohnes durch die Hauptzollämter können zu hohen Beitragsforderungen im Bereich der Sozialversicherung führen. Nicht nur wegen des Entstehungsprinzips, wegen des Risikos der Säumniszuschläge von 12%/Jahr und wegen der Verjährungsfrist von 30 Jahren können auch existenzbedrohende Situationen entstehen. Die sozialrechtlichen Beitragsrisiken muss deshalb die arbeits- und sozialrechtliche Anwaltspraxis vorhersehen und handhaben können.

Dazu vermittelt das Seminar das Beitragsrecht des Sozialgesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung des Mindestlohngesetzes. Neben aktueller Rechtsprechung werden die zivilrechtliche Haftung und die strafrechtliche Verantwortlichkeit der handelnden Personen (z. B. Geschäftsführer, Vorstände u. a.) dargestellt. Schließlich werden Anstöße für ein complianceorientiertes Management aufgezeigt.

1. Beitragsrisiken durch das MiLoG

2. Aufzeichnungspflichten durch das MiLoG und Rechtsfolgen der Verletzung im Beitragsrecht

3. Rechtsschutz bei Zollprüfungen und Prüfungen durch die Rentenversicherungsträger

4. Entgeltfragen und -antworten

5. Sonderbereiche: z. B. Ehrenamt und Verein

6. Haftungsfragen (§ 823 Abs. 2 BGB iVm § 266a StGB) und Strafbarkeit (§ 266a StGB)

7. Risikomanagement (z. B. Statusverfahren nach § 7a SGB IV und § 28h SGB IV)

8. Compliance-Management

Die Teilnehmer erhalten ein umfangreiches Skript mit Checklisten und Musterschriftsätzen.

Ri Dr. Christian Zieglermeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- vorher Richter am Sozialgericht Landshut, Kammer für Krankenversicherungs-, Betriebsprüfungsrecht und Sozialhilfe
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23/24

Arbeitsrecht

→ Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht: Seite 13

→ Ziegelmeier, Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung für Arbeitgeber durch das Mindestlohngesetz... : Seite 14

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Intensiv-Seminar

Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

24.09.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

1. Das MiLoG und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis
2. Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen
3. Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung
 - Entgelt im engeren und weiteren Sinne
 - laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
 - Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"
 - Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.
4. Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln
 - Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)

- Gehaltsüberprüfungsklausel
- Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln
- Aktienoptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext
- zielabhängiger Bonus, ermessensabhängiger Bonus
- betriebliche Übung und konkludente Individualzusage
- Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
- Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen
- dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers
- Befristung von Entgeltbedingungen
- Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)
- Vertragsänderungsklausel
- Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen
- Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift Betriebsberater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Referent auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4,
80335 München

→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RiArbG Dr. Christian Schindler, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

23.10.2015: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht**

Das bewährte Seminar von RiArbG Thomas Holbeck, in diesem Jahr fortgeführt von RiArbG Dr. Christian Schindler.

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. **Ziel dieses Kompakt-Seminars** ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2015

- Umfang der Arbeitszeit – „Überstundenschätzung“
- Mindestentgelte bei Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst
- Kündigungsschutzklage - Streitgegenstand und Rechtskraft
- Befristungsrecht (gerichtlicher Vergleich, Rechtsmissbrauch)
- Betriebsratsbeschluss (Ladung, Nichtöffentlichkeit, Protokoll)

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Franz Josef Düwell, Universität Konstanz, Vors. Richter am BAG a.D.

Intensiv-Seminar

Das Mindestlohngesetz in der Praxis

27.11.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

Wie kaum ein Gesetz zuvor hat das am 16.8.2014 in Kraft getretene Mindestlohngesetz die Gemüter erregt. Bereits vor dem ersten Referentenentwurf kam es zu hitzigen Debatten unter Juristen, Volkswirten, Sozialwissenschaftlern und Politikern. Der Referent wirkte als Einzelsachverständiger an der späteren Gesetzgebung mit. Seit dem 1. Januar 2015 ist die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns in der Praxis angekommen. Zu einigen Rechtsfragen liegen bereits Entscheidungen der Gerichte vor.

Der Referent erläutert die praxisrelevanten Gesetzesbestimmungen und deren Auslegung. Dazu gehören insbesondere:

1. Mindestlohn für Arbeitnehmer

Allgemein und flächendeckend, Stücklohn, Zeitstunde, Stunde mit erbrachter vereinbarter Arbeitsleistung, Arbeitszeitbegriff, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Anrechnung von Geldleistungen, Fälligkeit, Arbeitszeitkonten, Wertguthaben, Unabdingbarkeit, Verzicht, Verwirkung und Vergleich

2. Ausnahmen vom Mindestlohn

Saisonkräfte, Kinder und Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Auszubildende und ehrenamtlich Tätige, Praktikanten

3. Auswirkungen auf das allgemeine Arbeitsrecht

Vorrangregel des § 1 Abs. 3 S. 1 MiLoG, Vorrang-erweiterung nach § 1 Abs. 3 S. 2 MiLoG, Unabdingbarkeit, Verzicht, Verwirkung und Vergleich hinsichtlich des Mindestlohnsockels

4. Mindestlohn verdrängende Übergangsregelungen

Privileg für allgemeinverbindliche Tarifverträge, Privileg für die Zeitungszustellung

5. Durchsetzung des Mindestlohns

Kontrolle durch den Zoll, Abmahnung von Verstößen, Notwendigkeit der individuellen Klage, Unterstützung durch Behörden, Rechte des Betriebsrats

6. Generalunternehmerhaftung

Nettoentgelthaftung, Beweiserleichterung, Verfahrensaussetzung nach § 148 ZPO?

Prof. Franz Josef Düwell

- Honorarprofessor an der Universität Konstanz
- bis 2011 Vorsitzender Richter des Neunten Senats des Bundesarbeitsgerichts
- 2014 Schlichter im Arbeitskampf zwischen der Gewerkschaft Ver.di und der Charite
- Herausgeber u. a. von:
 - Juris PraxisReport Arbeitsrecht* (wöchentliche Zeitschrift),
 - ArbGG Kommentar*, 3. Aufl. 2012 (mit Lipke),
 - Handbuch Umstrukturierung und Arbeitsrecht*, 2. Aufl. 2013 (mit Arens und Wichert),
 - Lehr- und PraxisKommentar zum SGB IX*, 4. Aufl. 2014 (mit Dau und Jousen),
 - Handkommentar zum BetrVG*, 4. Aufl. 2014,
 - NomosKommentar zum Mindestlohngesetz*, 2015 (mit Schubert)

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

Mitarbeiter - Seminare

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neues zu PfüB und GV-Auftrag

Wiederholung: 01.10.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensivseminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung

1. Neues zu PfüB und GV-Auftrag!

- Neue Formulare – neue Inhalte
- Ausfülltipps und -tricks
- GV-Auftrag standardisiert

2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- „nachgeschobene“ Feststellungsklage bezüglich der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
- Gebührenfragen – Gebührenantworten

3. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung: gekonnte Formulierung der Ratenzahlungsvereinbarung zur Verhinderung von Anfechtungsmöglichkeiten in einer späteren Insolvenz

4. Strategie zur effizienten Durchsetzung der Ansprüche

- Erweiterte Auskunftspflichten der Schuldner
- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Auskunftspflichten Dritter
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
- Kostenfragen – Kostenfolgen

- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteil zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
 - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
 - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
 - Haftung?!
- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- Rangwahrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

Die Inhalte werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte und anstehender Gesetzgebungsvorhaben aktualisiert.

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 21 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 22.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Fristen – Verjährung – Haftung?

10.11.2015: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Seminar für RAe und qualifizierte Mitarbeiter/innen in der Anwaltskanzlei

1. Verjährungsfristen

- Hemmung, Neubeginn der Fristen
- Berechnungsbeispiele

2. Präzise und sichere Erfassung und Berechnung aller Fristen

- Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsfristen im Zivil- und Strafrecht
- Verjährungs- und sonstige Fristen aus dem Zivilrecht
- Konkrete Beispiele
- Folgen einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung
- Aktuelle BGH-Rechtsprechung u.a. zur Fristberechnung bei Fristverlängerung, Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

3. Wissenswertes und Praxisrelevantes

- aus BGB, ZPO, RVG und der BRAO

4. Haftungsfallen

- Mahnverfahren zur Rettung der Verjährungsfrist – wie viel Spielraum bleibt
- Fristwahrung per Fax: Chance & Falle
- Entscheidungen des BGH
- Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis
- PKH bei lediglich fristwährend eingelegtem Rechtsmittel

5. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheugrab, München/Leipzig

Vollstreckung in Nachlass & Erbmasse – Schuldner tot – was nun?

10.11.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Seminar für RAe und qualifizierte Mitarbeiter/innen in der Anwaltskanzlei

Der Tod des Schuldners muss nicht auch den Tod, also die Uneinbringlichkeit der Forderung nach sich ziehen. Ziel dieses Seminars ist zum einen die Darstellung des gesetzlichen und gewillkürten Erbrechts, andererseits die Umschreibung bereits bestehender Titel auf die Erben und die sich daraus ergebenden positiven und erweiterten Zugriffsmöglichkeiten: Pfändung des Erbteils, von Pflichtteils- und Vermächtnisansprüchen, dem Zugriff auf das private Vermögen der Erben, uvm. Abgerundet wird der Tag mit dem Szenario der Erbfälle im Rahmen der Insolvenz.

1. Darstellung des materiellen Erbrechts

- Gesetzliches & gewillkürtes Erbrecht, Pflichtteilsrecht

2. Tod des Gläubigers – Tod des Schuldners

- Titelumschreibung
- Erbscheinsverfahren
- Verfabrenspfleger
- Rechtliche Stellung des Erben

3. Pfändung aller Ansprüche rund um das Thema:

- Lebensversicherungen, Sterbegelder, Riester & Rürup, private und gesetzliche Altersvorsorge

- Erbteilsansprüche, Erbersatzansprüche
- Vermächtnisansprüche
- Pflichtteilsansprüche
- Nießbrauchsrechte
- Vor- und Nacherbstellung des Schuldners
- Vollstreckung in das Vermögen der Erben
- Vollstreckung in den Nachlass als solchen

4. Haftungsbeschränkung des Erben

5. Aktuelle BGH-Rechtsprechung zur Zwangsvollstreckung

6. Informationsgewinnung

7. Todesfälle im Rahmen des Insolvenzverfahren

- Erbfall zu Gunsten des Schuldners im Insolvenzverfahren
- Erbfall zu Gunsten des Schuldners in der Wohlverhaltensphase
- Tod des Schuldners und Weiterführung des Verfahrens

Dipl. Rpfli Karin Scheugrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des "Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Intensivseminare:

5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminare:

3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

Intensivseminar:

5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Mitarbeiter-Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer. Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Karolinenplatz 3
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVHP IX/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Hau, Internationales Unterhaltsrecht: Anspruchsdurchsetzung [2]	09.10.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Cording, Zur Feststellung der Testier(un)fähigkeit [2]	15.10.15: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Update anwaltl. Vergütung im familienr. Mandat [3]	09.11.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Krug/Davatz, Die EU-ErbVO einschl. dt.-schweizerischer Erbfälle [4]	12.11.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Klein, Update Unterhaltsrecht 2014/2015 [4]	24.11.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Wever, Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten... [5]	04.12.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit [6]	30.09.15: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wachter, Gesellschaftsrecht 2015 [6]	02.10.15: 14.00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Lücke, Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft [7]	22.10.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Alexander, Update Wettbewerbsrechtl. Nachahmungsschutz [7]	18.12.15: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Finanzberaterhaftung [8]	13.11.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – aktuelle... [8]	11.12.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Hess, Aktuelles zum Anfechtungsrecht in der Insolvenz [9]	16.10.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schmidt, Update Insolvenzrecht [10]	10.12.15: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht [10]	18.11.15: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Keldungs, Bauablaufstörungen und Ihre Durchsetzung... [11]	03.12.15: 13:30 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

→ MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins – Sitz: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführerin: Gabriela Rocker
 Schweitzer Sortiment oHG – Sitz: München | Amtsgericht München, HRA 51973

Seminar-Anmeldung

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Karolinenplatz 3
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV ja neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HPIX/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Sternel, Aktuelle Themen und Fragen zum Mietrecht...	[11]	16.12.15: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im...	[13]	29.10.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme ...	[13]	25.09.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Zieglmeier, Neue Beitragsrisiken in der Sozialversicherung...	[14]	19.11.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt	[15]	24.09.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[16]	23.10.15: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 ¹⁾
Düwell, Das Mindestlohngesetz in der Praxis	[17]	27.11.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015	[18]	01.10.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Fristen – Verjährung – Haftung?	[19]	10.11.15: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾
Scheungrab, Vollstreckung in Nachlass & Erbmasse	[20]	10.11.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 21) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

zum internationalen und zum ausländischen Recht und ist bemüht, stets aktuell zu bleiben, dies auch wegen der umfangreichen Gutachtentätigkeit, die das Institut namentlich für die Gerichte in Fällen leistet, in denen nach den Regeln des internationalen Privatrechts ausländisches Recht zur Anwendung berufen ist (§ 293 ZPO). Auch findet die Redaktion beispielsweise des weltweit einzigartigen Werkes von Bergmann/Ferid zum internationalen Ehe- und Kindschaftsrecht mit Länderberichten und Rechtsquellen aus mittlerweile 150 Ländern der Erde nachhaltige Unterstützung im Institut.

Wer als Anwalt im internationalen Recht arbeitet oder mit Fällen zum ausländischen Recht konfrontiert wird, namentlich im Familien- und im Erbrecht, aber auch im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, kommt an der Bibliothek des Instituts für internationales Recht sowie der Leo Goodman Library nicht vorbei. Jeder international tätige Anwalt sollte schon im eigenen Interesse Mitglied des Vereins für die Leo Goodman Library sein und sich so den Zugang zu den Bibliotheken des Instituts und den damit verbundenen Informationsvorsprung sichern. Bei dem geringen Jahresbeitrag von 30,- € ist der Beitritt zu dem Verein eine unschätzbare Investition und verschafft wichtige Kontakte. Der Beitritt kann formlos unter der E-Mail-Adresse des Sekretariats der Bibliothek erklärt werden (Brigitte.Haustein@jura.uni-muenchen.de) oder schriftlich an: Internationale Rechtsbibliothek e.V., 80539 München, Veterinärstraße 5/III.

RA Dr. Wieland W. Horn, München

Aus dem Ministerium der Justiz

Kurzfilm zum Erbrecht

PM Nr. 97/15 vom 07. Juli 2015

Recht verständlich erklärt – Neuer Kurzfilm online verfügbar

Wie funktioniert eigentlich das Erbrecht? Antwort auf diese Frage gibt ein neuer Kurzfilm, der seit Juli auf der Internetseite des Bayerischen Justizministeriums unter www.justiz.bayern.de verfügbar ist.

Der Film erklärt in drei Minuten einfach und verständlich, welche Erbfolge im Todesfall grundsätzlich gilt und wann die Abfassung eines Testaments sinnvoll sein kann.

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback aus diesem Anlass: „Recht verständlich erklären, das ist unser Ziel.“ Die juristische Fachsprache sei für Nichtjuristen sicherlich oft nur schwer zu verstehen. Das liege auch daran, dass die Sachverhalte, die das Recht regeln müsse, vielschichtig und mitunter komplex seien. „Wir wollen Barrieren abbauen und das Vertrauen in die Justiz fördern. Mit unseren Kurzfilmen wollen wir Themen rund um das Recht und die Justiz näher an die Bürgerinnen und Bürger bringen“, so Bausback.

Justiz ist für die Menschen da! Getreu diesem Motto informiert das Bayerische Justizministerium in Kurzfilmen interessierte Bürgerinnen und Bürgern über Themen rund um die Justiz. Der Kurzfilm über das Erbrecht ist das zweite Erklärvideo. Bereits letztes Jahr wurde der Kurzfilm "Justiz - was ist das eigentlich?" produziert, der ebenfalls auf der Homepage des Ministeriums abrufbar ist. Weitere Erklärfilme zu Justizthemen sind in Planung.

Direkt zum Film kommen Sie unter: http://www.justiz.bayern.de/media/video/erkl%C3%A4rfilm_erbrecht_ohne_untertitel.mp4

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Personalia

Personalwechsel in der Schlichtungsstelle Monika Nöhre ab September Schlichterin der Rechtsanwaltschaft

Monika Nöhre, bei Redaktionsschluss noch Präsidentin des Kammergerichtes Berlin, übernimmt ab September 2015 die Aufgaben der Schlichterin der Rechtsanwaltschaft. Sie tritt damit die Nachfolge von Dr. h. c. Renate Jaeger an, die als erste Schlichterin der Anwaltschaft diese Position seit Januar 2011 inne hatte und zuvor Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte war.

Die 64-jährige gebürtige Hamburgerin Monika Nöhre war vor ihrer richterlichen Tätigkeit selbst einige Jahre anwaltlich mit Schwerpunkten im Familien- und Arbeitsrecht tätig, bevor sie 1982 in den höheren Justizdienst in Hamburg eintrat. Von 2000 bis 2002 war Monika Nöhre Vizepräsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts und übernahm anschließend die Leitung des Kammergerichtes in Berlin.

Die Schlichtungsstelle wurde vor fünf Jahren auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer als unabhängige Institution zur Befriedung von Auseinandersetzungen zwischen Mandanten und ihren Rechtsanwälten eingerichtet. Bisher wurden fast 4.000 Verfahren durchgeführt.

(Quelle: BRAK, PM Nr. 2 vom 16. Januar 2015)

Kuriosa

Auf den korrekten Biss kommt es an!



Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Bayerisches Anwalts-Kickerturnier
2015
zugunsten der Stiftung Kindergesundheit



Seit 2007 treffen sich **Kanzleien und Rechtsabteilungen** aus München und seit 2012 aus ganz Bayern alljährlich zum sportlichen Wettstreit zugunsten der Stiftung Kindergesundheit <http://www.kindergesundheit.de/>.

Zum Turnier 2015 **am Mittwoch, 14. Oktober 2015 ab 19:00 Uhr** lädt der Freundeskreis der Stiftung Kindergesundheit wieder Kanzleien und Rechtsabteilungen aus ganz Bayern in das Park Café, Sophienstraße 7, 80333 München ein, um sich am Kickertisch zu messen.

Registrieren Sie sich jetzt unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-anwalts-kickerturnier-2015/> und melden Sie dort Ihre Teams an.

Das Turnier ist wieder auf 32 Teams und ca. vier Stunden Dauer ausgelegt. Zugelassen sind Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen aus Bayern. Pro Kanzlei/ Rechtsabteilung können bis zu drei Teams à drei Spieler gemeldet werden.

Das Bayerische Patentanwalts-Kickerturnier findet einen Tag später, **am Donnerstag, den 15. Oktober 2015 ab 19:00 Uhr** an gleicher Stelle statt. Zugelassen sind Patentanwaltskanzleien, Anwaltskanzleien, die im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes engagiert sind und Patentabteilungen aus ganz Bayern.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-patentanwalts-kickerturnier-2015/>.

Der Freundeskreis der Stiftung Kindergesundheit freut sich auf zahlreiche Spenden der Teilnehmer bzw. teilnehmenden Kanzleien. Aus Anlass der Anwalts- und Patentanwalts-Kickerturniere in München und Frankfurt/ Main konnten bislang bereits mehr als EUR 113.000 für die Arbeit der Stiftung Kindergesundheit gesammelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-anwalts-kickerturnier-2015/>.

Künstler vor Gericht Ausstellung im Amtsgericht München

Noch bis zum 16. Januar 2016 stellt die **Galerie Kunst/handeln** über 30 Bilder und Kunstwerke von 14 verschiedenen Künstlern im Amtsgericht München aus. Die Galerie, die 2012 gegründet wurde, fördert junge Künstler und Absolventen der Akademie der Bildenden Künste München und will ihnen eine Plattform bieten. Der Besuch der Ausstellung vermittelt einen Einblick in die junge Münchner Kunstszene.

Die Ausstellung finden Sie im Amtsgericht München in der Pacellistraße 5 im 1. Stock. Sie ist von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet und für die Öffentlichkeit zugänglich. Jeden dritten Donnerstag im Monat wird um 15 Uhr eine Führung durch die Galeristen oder Künstler angeboten. (Quelle: Amtsgericht München, PM 41/15 vom 20. Juli 2015)

Art & Prison Kunstaussstellung im Justizpalast München

Der gemeinnützige Verein Art and Prison e.V. mit Sitz in Berlin organisiert Kunstwettbewerbe für Menschen in Haft und hat fast 1000 Werke von Häftlingen aus 63 Nationen aller Kontinente erhalten. Die Werke werden regelmäßig in Ausstellungen gezeigt. So auch in diesem Jahr. **Von 28. Oktober bis 23. November 2015** wird eine Auswahl von Kunstwerken im **Lichthof des Münchener Justizpalastes** zu sehen sein.



Verkehrsanwälte Info

Akteneinsichtsrecht in vollständigen Datensatz bei Geschwindigkeitsmessung

Das OLG Oldenburg vertritt in seinem Beschluss vom 06.05.2015 – Az.: 2 Ss (OWi) 65/15 – die Auffassung, dass das rechtliche Gehör des Betroffenen dann verletzt ist, wenn ihm die Messdatei, obwohl er dies vorprozessual mehrfach beantragt hat, nicht zugänglich gemacht wird. Da diese Grundlage und originäres, unveränderliches Beweismittel der Geschwindigkeitsmessung ist, ist die Messdatei – rechtzeitig vor dem Prozess – einem Betroffenen auf dessen Wunsch hin zugänglich zu machen. Es ist nicht ausreichend, dass das Messprotokoll, der Eichschein und die Messfotos, also diejenigen Unterlagen, die bei einem standardisierten Messverfahren grundsätzlich zum Nachweis des Geschwindigkeitsverstoßes genügen, vorliegen.

http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2015-12_p1.pdf

Kosten des Sachverständigen des Geschädigten für die Teilnahme an der von der Versicherung des Schädigers gewünschten Gegenüberstellung sind erstattungsfähig

Das LG Hamburg kommt in seinem Urteil vom 02.07.2015 – Az.: 323 S 13/15 – zu dem Ergebnis, dass Gutachterkosten für den Ortstermin dann zu erstatten sind, wenn es aus Sicht eines vernünftigen Geschädigten sinnvoll ist, den von ihm mit der Schadensermittlung betrauten Sachverständigen hinzuzuziehen. Gerade wenn der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer eine Gegenüberstellung der Unfallfahrzeuge begehrt, weil er z.B. vermutet, dass das bei ihm haftpflichtversicherte Fahrzeug nicht an dem Unfall beteiligt gewesen sei, ist der Geschädigte berechtigt, seinen Schadensgutachter zu der Gegenüberstellung hinzuzuziehen. Der Sachverständige des Geschädigten konnte von einem von der Versicherung beauftragten Sachverständigen nicht zwingend eine unabhängige Expertise erwarten. Aus seiner Sicht stand zu befürchten, dass durch den Versicherungsgutachter später nichtrekonstruierbare Feststellungen einseitig getroffen würden. Wenn der Geschädigte sich, obwohl er dazu nicht verpflichtet war, bereiterklärt, mit seinem Fahrzeug an der Gegenüberstellung teilzunehmen, war er auch berechtigt, sich der Unterstützung seines eigenen Sachverständigen zu bedienen. Auch die Höhe des Sachverständigenhonorars ist nicht zu beanstanden. Es ist nicht

ersichtlich, warum der Sachverständige verpflichtet wäre, unterschiedliche Stundensätze für Gutachterfähigkeit und Fahrtzeiten anzusetzen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015-12_p2.pdf

Verzögerungen im Reparaturablauf gehen nicht zu Lasten des Geschädigten – Anrechnung von ersparten Eigenaufwendungen

Das Amtsgericht Köln hat durch Urteil vom 24.04.2015 – Az.: 274 C 214/14 – entschieden, dass das sog. Werkstattisiko der Schädiger trägt, das heißt, dass dem Geschädigten Probleme in der Werkstatt grundsätzlich nicht anzulasten sind. Die Werkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten. Der Geschädigte ist auch bei Auftragserteilung nicht gehalten nachzufragen, wie lange die Reparatur in Anspruch nehmen wird und ob alle Ersatzteile vorhanden sind. Eine solche Erkundigungspflicht würde die Obliegenheiten, die einem Geschädigten zugemutet werden können, weit überspannen. Etwas anderes könnte allenfalls dann anzunehmen sein, wenn sich aufgrund besonderer Umstände für den Geschädigten bereits bei Auftragserteilung Anhaltspunkte ergeben, dass die Reparatur länger dauert, als nach dem Gutachten kalkuliert. Dem Geschädigten kann auch kein Verstoß gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht vorgeworfen werden, weil er nicht nach Ablauf von drei Arbeitstagen nachgefragt hat, wann die Reparaturarbeiten beendet sind. Die Einschätzung der Reparaturdauer durch den Sachverständigen ist prognostischer Art. Aus diesem Grund ist der Geschädigte nach Auffassung des AG Köln nicht bereits unmittelbar nach Ablauf der prognostizierten Reparaturdauer gehalten, sich nach dem Stand der Reparatur zu erkundigen. Die Verzögerung der Reparatur um eine Woche liegt noch in dem Rahmen, der den Geschädigten nicht veranlassen muss, weitere Maßnahmen zu treffen.

Grundsätzlich muss sich der Geschädigte bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen, da er sein eigenes Fahrzeug während der Anmietzeit nicht nutzt und dieses somit keinem Verschleiß unterworfen war. Diese Ersparnis schätzt das Gericht nach freiem Ermessen (§ 287 ZPO) mit einem Abzug von 10 % auf die Mietwagenkosten. Lediglich in dem Fall, in dem ein klassenkleineres Fahrzeug angemietet worden ist, ist dieser Abzug nicht vorzunehmen, da hier bereits eine niedrige Grundmiete anfällt.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015-10_p2.pdf

Ersatz der Mietwagenkosten: Einholung von Vergleichsangeboten/ Schätzung der Höhe der Mietwagenkosten

Das Amtsgericht Strausberg kommt in seinem Urteil vom 16.03.2015 – Az.: 10 C 274/14 – zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dann nicht vorliegt, wenn der Geschädigte hinsichtlich der zu erwartenden Mietwagenkosten keine Vergleichsangebote einholt, weil ihm dies nicht möglich oder zumutbar war. Im vorliegenden Fall wurde unmittelbar nach dem Verkehrsunfall ein Fahrzeug für den tatsächlichen Reparaturzeitraum angemietet, so dass es der Geschädigten nicht möglich oder zumutbar war, Vergleichsangebote einzuholen. Hinsichtlich der Höhe der Mietwagenkosten orientiert sich das AG Strausberg im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO an dem, was die Rechtsprechung im Allgemeinen zubilligt, wobei auch nicht generell eine Anmietung zu einem Unfallersatztarif ausgeschlossen ist.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015-10_p1.pdf

35. Homburger Tage 16.-18. Oktober 2015

Die diesjährigen 35. Homburger Tage werden vom 16.-18. Oktober 2015 in Homburg/Saar stattfinden. Herr RiBGH Thomas Offenloch (VI. Zivilsenat) referiert über die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum nach § 249 II BGB erforderlichen Geldbetrag, Frau RiBGH Marion Harsdorf-Gebhardt (IV. Zivilsenat) informiert über die aktuelle verkehrsrechtliche Rechtsprechung des Versicherungssenats des BGH. Zudem spricht Herr RiBGH Dr. Ulrich Franke (4. Strafsenat) über die straf- und haftungsrechtlichen Risiken sowie Regelungslücken des autonomen Fahrens und Herr RiLG Dr. Christoph Lafontaine widmet sich in seinem Referat den EU-Auslandsunfällen im deutschen Kfz-Haftpflichtprozess.

Bildnachweis:

→ Titelbild: „München: Stadt der Oldtimer“
Foto: C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck

panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München

Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@
muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Das anspruchsvolle Fachprogramm der Homburger Tage wird durch ein festliches Rahmenprogramm, das Zeit zum kollegialen Austausch bietet, sowie ein Programm für die Begleitpersonen vervollständigt.

Das Programm und eine Anmeldeöglichkeit finden Sie unter http://www.verkehrsanwaelte.de/uploads/tx_vaveranstaltungen/Homburger_Tage_2015_XR.pdf

Schadenkongress der ARGE Verkehrsrecht

„Autoschaden geRECHT – werkstattfreundliches Schadenmanagement“ am 9. November 2015 in Köln

Am 9. November 2015 findet von 14.00 bis 18.00 Uhr im Mercedes-Benz-Center Köln, Mercedes-Allee 1 der 1. Schadenkongress der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht „Autoschaden geRECHT – werkstattfreundliches Schadenmanagement“ statt. Folgende Referenten konnten bereits gewonnen werden: RA Joachim Otting (Hünxe), RA Friedrich Keller (Moers), Dipl.-Ing. Thomas Firmery (Leiter Vertrieb und Sachverständigenwesen, KÜS-Bundesgeschäftsstelle), RA Dominik Bach (Vorstand e.Consult AG). Moderiert wird die Veranstaltung von RAuN Jörg Elsner, dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Verkehrsrecht.

Das genaue Programm sowie ein Anmeldeformular erscheinen in Kürze.

Neues vom DAV

DAV beim BVerfG: Keine Überwachungsmaßnahmen bei Anwältinnen und Anwälten

Das Bundesverfassungsgericht hat das BKA-Gesetz von 2009 auf den Prüfstand gestellt. Das Gesetz gibt dem BKA weitreichende Befugnisse zur Überwachung von Wohnungen und Computern bei der Gefahrenabwehr. Die Hauptkritik des DAV am BKA-Gesetz hat in der mündlichen Verhandlung eine Anwältin aus dem DAV-Verfassungsrechtsausschusses vorgetragen. Der DAV hält die Verfassungsbeschwerde gegen § 20 u BKA-Gesetz für begründet. Anwaltliche Berufsheimnisträger seien in gleicher Weise vor Überwachungsmaßnahmen zu schützen wie Strafverteidiger. Eine solche Gleichstellung ist nach Auffassung des DAV nicht nur zweckmäßig, sondern auch verfassungsrechtlich geboten. Der DAV hat sich mit einer Pressemitteilung (<http://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-25-15-dav-bka-gesetz-verfassungswidrig-keine-ueberwachungsmaßnahmen-bei-anwältinnen-und-anwaelten>) geäußert. Mit einem Urteil wird im Herbst gerechnet.

DAV begrüßt den Versuch, den Anwendungsbereich des § 153 AO zu präzisieren

In der jüngeren Vergangenheit verschärfte der Gesetzgeber die Voraussetzungen der strafbefreienden Selbstanzeige (§ 371 AO) mehrfach. Umso wichtiger ist daher die Möglichkeit der Anzeige und Berichtigung der Steuererklärung gem. § 153 AO, die keine vergleichbaren Sanktionen nach sich zieht. In einem Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Finanzen werden nun Vorschläge unterbreitet, den Anwendungsbereich des § 153 AO zu präzisieren. Der DAV begrüßt diesen Versuch, da so die derzeit ausufernde Kriminalisierung des Steuerpflichtigen sachgerecht eingegrenzt werden soll. Leider ist es im vorliegenden Entwurf bisher nur unvollständig gelungen, umfassende

Klarheit zu schaffen. Zur DAV-Stellungnahme Nr. 41/2015: <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-41-15-abgrenzung-einer-berichtigung-von-einer-strafbefreienden-selbstanzeige>

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) schafft teilweise Rechtssicherheit

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme Nr. 37/2015 (http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-37-15-referenentwurf-zur-aenderung-des-umwrg-aufgrund-des-altrip-urteils?file=files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/stellungnahmen/2015/DAV_SN_37-15.pdf) das Vorhaben, die durch das Altrip-Urteil des EuGH im UmwRG erforderlich gewordenen Änderungen in einer „Kleinen Novelle“ vorwegzunehmen und dadurch insofern Rechtssicherheit zu schaffen. Der DAV regt jedoch an, den bevorstehenden Erlass des Urteils in der Rechtssache C-137/14 (Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) abzuwarten, da nicht ausgeschlossen ist, dass der EuGH dieses Vertragsverletzungsverfahren für weitere Klarstellungen nutzen wird. Der Referentenentwurf lässt die in der Rechtsprechung aktuell kontrovers diskutierte Frage der Klagebefugnis bei UVP-Verfahrensfehlern unbeantwortet. Der DAV würde es begrüßen, wenn hier eine Klarstellung aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt.

Anpassung des RVG in Bußgeldsachen an neues Fahreignungsregister

Vor über einem Jahr ist zum 1. Mai 2014 die „Punktereform“ in Kraft getreten. Mit der Reform sind auch die Bußgelder angehoben und damit einhergehend die Grenze für Eintragungen in das neue Fahreignungsregister (früher: Verkehrszentralregister) von 40 Euro auf 60 Euro erhöht worden. Mit dem Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe (BT-Drs. 18/3562), nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl I, S. 1332) am 25. Juli 2015 in Kraft getreten, wurden nunmehr auch einige Gebührentatbestände in Teil 5 VV RVG an diese Änderung angepasst. Die Eintragungsgrenze war im RVG bei der Vertretung in Bußgeldsachen Anlass für eine niedrigere Gebührenerhöhung, wenn die Höhe des Bußgeldes diese Eintragungsgrenze nicht übersteigt. In den Nummern 5101, 5103, 5107 und 5109 der Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) zum RVG wurde daher jeweils im Gebührentatbestand die Angabe „40,00“ durch die Angabe „60,00“ ersetzt.

Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften – DAV dafür

In der aktuellen Debatte, ob das Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften bestehen bleiben soll, hat sich auch der DAV zu Wort gemeldet. Der Deutsche Richterbund hat die aktuelle Diskussion um den ehemaligen Generalbundesanwalt zum Anlass genommen, die Abschaffung des Weisungsrechts zu fordern. Der DAV weist in seiner Pressemitteilung (<http://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-30-15-weisungsrecht-dav-warnt-vor-demokratieluecke>) darauf hin, dass die Staatsanwaltschaften zur Exekutive und nicht zur rechtsprechenden Gewalt gehören. Die Exekutive bedarf allerdings der parlamentarischen Kontrolle. Dies geschieht mittelbar durch die Verantwortlichkeit der jeweiligen Justizminister. Sollten die Staatsanwaltschaften nicht mehr dem Weisungsrecht unterliegen, gäbe es auf der einen Seite einen Machtzuwachs bei gleichzeitigem, nicht zu akzeptierenden Kontrollverlust. Der DAV warnt insoweit vor einer „Demokratielücke“.

Auch hat der DAV ebenfalls per Pressemitteilung (<http://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-29-15-dav-fordert-abschaffung-des-publizistischen-landes->

verrats) eine Reform der Vorschriften zum publizistischen Landesverrat gefordert. In seiner jetzigen Form kann die Regelung nicht bestehen bleiben.

Anwaltauskunft spendet Einnahmen aus eBay-Aktion

Vor einigen Wochen hat das Rechtsportal anwaltauskunft.de mit einer weltweit beachteten Aktion dafür geworben, rechtzeitig für den Fall einer Scheidung vorzusorgen, zum Beispiel mit einem Ehevertrag. Als „Martin G.“ (<https://anwaltauskunft.de/magazin/gesellschaft/panorama/1046/wir-sind-martin-g/>) versteigerte die Deutsche Anwaltauskunft zahlreiche halbierte Gegenstände auf eBay, vom Teddybären bis zum Opel Corsa. Das Versprechen damals: Alle Einnahmen aus den Auktionen werden für einen guten Zweck gespendet. Auch wenn nicht alle Höchstbietenden von ihrem Kaufrecht Gebrauch gemacht haben, ist eine beachtliche Summe zusammengekommen, die auf den runden Betrag von 2.000 Euro durch den DAV aufgestockt wurde. Die Facebook-Community der Anwaltauskunft hat sich in der vergangenen Woche im Rahmen eines Votings für eine Organisation entschieden: Die Spende wird an das **Frauenhaus Cocon in Berlin** gehen (<http://www.frauenhaus-cocon-berlin.de/>). Es bietet Frauen und ihren Kindern, die von Gewalt in ihren Beziehungen betroffen sind, Schutz, Zuflucht und Unterstützung.

Rabatte! Übernachten Sie bei Ihrer Geschäftsreise und im Urlaub zu Mitgliederkonditionen

Der DAV hat auch im Hotelbereich Kooperationen für die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine abgeschlossen. Wie wäre es zum Beispiel mit einer Übernachtung in einem der Hotels unseres Kooperationspartners Starwood Hotels & Resorts? Oder nutzen Sie die Mitgliederkonditionen bei den Derag Livinghotels. Eine passende Unterkunft für Ihre nächste Reise finden Sie sicher auch über die Hotel-Buchungsplattformen HRS und hotel.de.

Detaillierte Informationen zu den DAV-Hotel-Kooperationen und weiteren Angeboten finden Sie auf der DAV-Internetseite unter: <http://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/rabatte#panel-hotels>.

Alle aktuellen DAV Depeschen sowie diverse Stellungnahmen und Pressemitteilungen finden Sie auch auf der Homepage des DAV unter: <http://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

**Hügel/Elzer, Wohnungseigentumsgesetz
1. Auflage, 1.146 Seiten
Verlag C.H. Beck, Euro 89,00
ISBN 978-3-406-66519-6**

Aus dem Haus C.H. Beck kommt ein neuer Kommentar zum Wohnungseigentumsgesetz. Vom Format her handelt es sich um einen Kurzkomentar, der trotz seiner Ausführlichkeit kleiner und kompakter ist als der "große Bärman".

Das Autorenteam Hügel/Elzer besteht aus zwei Kommentatoren, denen das WEG-Recht nicht fremd ist. Bereits 2007 legten die Autoren anlässlich der Reform des WEG-Rechtes das Buch "Das neue WEG-Recht" vor. Der Erfolg dieses Bandes ermunterte die Autoren, das WEG-Recht nunmehr insgesamt zu kommentieren. Angesichts des Standardkommentars im Beck-Verlag, dem oben bereits erwähnten "großen Bärman" ist dies sicherlich ein Wagnis, doch scheint es den Autoren gelungen zu sein, aus dessen Schatten zu treten.

Allein das handliche Format verführt dazu, lieber mit "kleinem Gepäck" den Weg zur WEG-Versammlung anzutreten. Dem Kommentar ist anzumerken, dass er von Praktikern für die tägliche Praxis konzipiert ist. Die einzelnen Vorschriften werden zwar wissenschaftlich fundiert, gleichwohl allgemein verständlich erläutert. Rechtsprechung und Literatur sind umfassend wiedergegeben, die jeweiligen Vorschriften sind soweit ersichtlich im Rahmen eines Kurzkomentares umfassend erläutert. Hilfreich sind die im jeweiligen Zusammenhang aufgeführten Einzelfälle, die eine schnelle Orientierung bieten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich der Kommentar in der Praxis bewährt, der erste Eindruck ist vielversprechend.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

**Lützenkirchen (Hrsg.), Anwalts-Handbuch Mietrecht,
5. Auflage 2015, 2220 + XXX Seiten, Hardcover
Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 149,00
ISBN 978-3-504-18066-9.**

Nach fünf Jahren war die Neuauflage dieses Werkes überfällig, wenn man berücksichtigt, was sich in der Zwischenzeit in Gesetzgebung und Rechtsprechung getan hat. Denn dieser bewährte Helfer für den im Mietrecht tätigen Anwalt sticht aus der Fülle der Werke zum Mietrecht heraus und wird deshalb häufig zu Rate gezogen, wenn ein mietrechtliches Mandat zu bearbeiten ist.

Lützenkirchen war gleichwohl in der Zwischenzeit nicht untätig. 2013 hat er nämlich einen neuen Kommentar zum Mietrecht herausgebracht, der gerade eben in zweiter Auflage erschienen ist und auf nachfolgenden Seiten gesondert besprochen wird.

Wer die fünfte Auflage zur Hand nimmt und die Voraufgabe noch auf dem Schreibtisch hat, erschrickt zunächst. Sind wir es doch alle gewohnt, daß Neuauflagen mit schöner Regelmäßigkeit an Umfang zulegen, so fällt sofort auf: das neue Werk ist erheblich schlanker geworden. Der Eindruck täuscht nicht und ist auch nicht auf die Verwendung von noch dünnerem Papier zurückzuführen. Das Werk hat tatsächlich über 600 Seiten weniger Umfang als die Voraufgabe. Des Rätsels Lösung liegt in der Verwendung einer kleineren Schriftgröße. Der Band ist nun handlicher, dafür vielleicht aber etwas schwerer zu lesen. Ob Vorteil oder Nachteil, das muß jeder für sich selbst entscheiden. Die gewohnt hochwertige Verarbeitung ist jedenfalls geblieben (weißes Dünndruckpapier, Fadenheftung, Einmerkband, abwaschbarer Hardcovereinband sowie Schutzumschlag).

In dem Band wird das Mietrecht von 15 Autoren so gekonnt aufbereitet, daß auch mit dem Mietrecht kaum vertraute Nutzer sich mit vertretbarem Aufwand die für einen anstehenden Fall notwendigen Kenntnisse aneignen und sie verwerten können. Da immer wieder zwischen Beratung bzw. Vertretung des Mieters und des Vermieters unterschieden wird, eignet sich das Handbuch sowohl für „Mieteranwälte“ als auch „Vermieteranwälte“ — und natürlich auch dann, wenn man einmal für die Mieterseite handelt, in einer anderen Sache aber auf Vermieterseite tätig wird. Doch gerade wenn nur eine Mandantengruppe vertreten wird, sollten die für den Gegenanwalt gedachten Hinweise nicht ignoriert werden. Denn wer weiß, wie der Gegner denkt und welche Möglichkeiten er hat, der ist in der Lage, vorzudenken und Fehler zu vermeiden.

Vom Inhalt her läßt das Handbuch kaum Wünsche offen. Es behandelt mit Blick auf die anwaltliche Praxis alle Facetten des Mietrechts, sowohl in der Beratung und außergerichtlichen Vertretung als auch im Mietprozeß. Dabei werden auch Situationen im Spannungsfeld verschiedener Rechtsgebiete nicht ausgespart. So findet sich z. B. ein eigenes Kapitel zum Mietverhältnis in der Insolvenz. Ferner wird auch die Vergütung des Rechtsanwalts in Mietsachen besprochen (hierfür konnte der bekannte Gebührenrechtler

Norbert Schneider gewonnen werden).

Der „Lützenkirchen“ ist damit ein echtes „Anwalts-Handbuch“ und zudem ein mittlerweile fest etabliertes Standardwerk, das nun, da es wieder auf dem neuesten Stand ist, in keiner Kanzlei mit mietrechtlichen Mandaten fehlen sollte.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

**Beckmann/Matusche-Beckmann
Versicherungsrechts-Handbuch
3. Auflage 2015, 3.360 Seiten
Verlag C.H.Beck, Euro 219,00
ISBN 978-3-406-66257-7**

Die Vielfalt des Lebens lässt sich unterschiedlich darstellen. Wie facettenreich das Leben sein kann, zeigt ein Blick in das Versicherungsrechts-Handbuch, das sehr anschaulich vor Augen führt, in welche unterschiedlichen Lebenssituationen man geraten und gegen was man alles versichert werden kann.

Das Versicherungsrechts-Handbuch behandelt das gesamte Versicherungsrecht in einem Band und ist damit der ideale Einstieg zur Bearbeitung versicherungsrechtlicher Probleme.

In einem ersten Teil werden die Grundzüge des Versicherungsvertragsrechts dargestellt. Dabei werden ausgehend von den Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts das Zustandekommen und die Beendigung des Versicherungsvertrages, die Versicherungsbedingungen sowie die Rechtsstellung des Versicherungsnehmers einerseits und des Versicherers andererseits umfassend aufgezeigt. Im zweiten Teil werden sodann die unterschiedlichen Versicherungszweige mit den jeweiligen Versicherungsarten dargestellt.

Bei den einzelnen Versicherungsarten ist jeweils ein umfangreiches Literaturverzeichnis vorangestellt. Es folgt eine Einleitung die an die Besonderheit der jeweiligen Versicherungsart und die Entwicklung heraufführt. Danach werden die Rechtsgrundlagen insbesondere unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben und des Versicherungsvertragsgesetzes nebst den begleitenden Vorschriften abgebildet. Im Anschluss wird auf die jeweiligen Vorschriften zu den einzelnen Versicherungen eingegangen.

Soweit es sinnvoll ist, werden auch Querbezüge zwischen den einzelnen Bereichen hergestellt. Durch den themenbezogenen Aufbau ist jedoch ein schneller Überblick gewährleistet.

Die umfangreiche Auswertung von Rechtsprechung und Literatur, aber auch die Darstellung der Gesetzesgrundlagen beispielsweise unter Hinweis auf die jeweiligen Bundestagsdrucksachen gewährleistet sowohl den aktuellen Praxisbezug als auch die wissenschaftlich fundierte Darstellung der jeweiligen Rechtsmaterie. Die Autoren sind namhafte Vertreter aus Wissenschaft und Justiz, Verbandswirtschaft und Anwaltschaft. Sie bearbeiten jeweils ihre Spezialgebiete, wobei sie auch Gegenmeinungen entsprechend berücksichtigen.

Durch die ungeheure Vielfalt des Versicherungsrechtes und der zum Teil sehr speziellen Versicherungsarten kann dieses Handbuch die jeweiligen Spezialkommentare nicht ersetzen. Gerade wenn man in der Praxis mit einem Gebiet nicht tagtäglich zu tun hat, leistet dieses Versicherungsrechts-Handbuch jedoch große Dienste, da man über den allgemeinen Einstieg von den jeweiligen Spezialisten regelrecht an die Hand genommen und zum (rechtlichen) Ziel geführt wird.

Zwar wendet sich das Werk auch an alle mit versicherungsrechtlichen Fragen befassten Personen, doch dürfte die Zielgruppe in erster Linie bei Rechtsanwälten und Gerichten sowie Versicherungsjuristen zu suchen sein.

Mit diesem Handbuch ist es gelungen, den bunten Strauß der unterschiedlichen Versicherungsarten zu einem harmonischen Gesamtkonzept zu vereinen.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

**Lützenkirchen, Mietrecht — Kommentar
2. Auflage 2015, 2656 + XVI Seiten, Hardcover
Verlag Dr. Otto Schmidt, Euro 149,00
ISBN 978-3-504-45078-6**

Nur zwei Jahre hat es gedauert, bis die zweite Auflage des Kommentars zum Mietrecht von Lützenkirchen vorliegt. Nachdem schon vor kurzem sein altbewährtes „Anwalts-Handbuch Mietrecht“ neu erschienen ist, steht nun also ergänzend auch ein aktueller Kommentar zur Verfügung, der zum wohl überwiegenden Teil aus der Feder dieses Autors stammt.

Der Band spielt in der Liga der Groß- bzw. Spezialkommentare und steht damit in Konkurrenz zu den Bänden zum Mietrecht der mehrbändigen Erläuterungswerke zum BGB sowie den bekannten reinen Mietrechtskommentaren (z. B. Schmidt-Futterer). Eine Neuerscheinung ist in solchen Fällen immer ein Wagnis, doch kann mit dem Vorliegen der zweiten Auflage festgestellt werden: der „Lützenkirchen“ hat sich als anspruchsvoller Kommentar zum Mietrecht etabliert und braucht seine Mitbewerber nicht zu fürchten.

Geradezu erstaunlich ist, daß es lediglich ein Autorenduo war (nämlich Lützenkirchen zusammen mit seinem Kollegen Dickersbach), das dieses Werk aus der Taufe gehoben hat — ein für heutige Zeiten beispielloser Kraftakt, zumal neue Kommentare ähnlichen Umfangs zu anderen Rechtsgebieten oftmals ein Dutzend oder noch mehr Verfasser haben. Nun ist in der zweiten Auflage ein Richter zum Kreis der anwaltlichen Kommentatoren hinzugekommen. Er bearbeitet allerdings nur einen kleinen Teil des Stoffes. Es handelt sich um Andriak Abramenko, der die neu eingeführten §§ 556d ff. BGB („Mietpreisbremse“) erläutert.

Die zweite Auflage ist selbstverständlich auf neuestem Stand. Nachdem der Kommentar erst vor zwei Jahren auf den Markt kam, braucht man hier nicht zu befürchten, daß Überlegungen von gestern oder gar vorgestern noch irgendwo herumspuken. Der Band atmet ganz den Geist der Gegenwart und geht auf die Probleme ein, die das Mietrecht im 21. Jahrhundert beherrschen. Dennoch konnte Lützenkirchen seine Erfahrungen aus dem Anwalts-Handbuch Mietrecht einfließen lassen, das ihn bereits jahrelang als Experten auf diesem Rechtsgebiet ausweist. Freilich ist so ein Kommentar anders als ein Handbuch. Obwohl ebenfalls anwaltsorientiert, kann hier die Materie in einer Gedankentiefe behandelt werden, die jeden Handbuch-Leser abschrecken würde.

Wer allerdings das Handbuch von Lützenkirchen besitzt, der findet in dem Kommentar den perfekten Gegenpart, um im Bedarfsfall sich auch in schwierige und umstrittene Bereiche des Mietrechts zu vertiefen. Denn wer gute Literatur zur Hand hat, der wird nicht gern selbst Schriftsätze entwerfen, die erheblich unter dem Niveau seiner Hilfsmittel bleiben. Solch anspruchsvolles „Handwerkszeug“ spornt an — und führt in der Folge schließlich auch zu besseren Ergebnissen.

Will man im Mietrecht up to date sein, kommt man an dem Kommentar von Lützenkirchen schlicht nicht vorbei. Noch jung, aber für sein Alter erheblich gereift, stattdlich, aber keineswegs voll unnützem Ballast, weist er den Weg zum Umgang mit einem modernen Mietrecht, das — besonders in den Großstädten und Orten mit starker Wohnungsnot — tagtäglich einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen von Vermietern und Mietern schaffen muß.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München



"Geniale Dilletanten" Subkultur der 1980er-Jahre in Deutschland

Montag, 21.09.2015 um 18.00 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister



FM Einheit
Konzert Einstürzende Neubauten, Bochum, 1982
Foto: Wolfgang Burat

"Geniale Dilletanten", so wurde 1981 ein Konzert im Berliner Tempodrom angekündigt. Dieser absichtlich falsch buchstabierte Titel steht für die kurze Epoche eines vehementen künstlerischen Aufbruchs in Deutschland zwischen 1979 und 1984. Meist ausgehend von Kunsthochschulen, formierten sich in vielen deutschen Städten subkulturelle Szenen, die mit brachialem Lärm, provokanten Super-8-Filmen, billig zusammenkopierten Fanzines, selbst produzierten Samplern, Design jenseits von ‚Geschmack‘ und einer neuen, wilden figurativen Malerei und Skulptur gegen den herrschenden Zeitgeist in Deutschland opponierten. Es ging nicht um technische Perfektion, sondern um Ausdruck; nicht um Können, sondern um künstlerische Wucht. Mit der gleichen Vehemenz, die sich gegen die offizielle Politik und das Erbe der 68er-Generation richtete, erprobten die Akteure die Möglichkeiten einer Total opposition. Lautstarker Protest und gezielte Provokation verhalf dieser künstlerischen Alternativszene auch international zu Anerkennung, bevor sie als "Neue Deutsche Welle" im Kommerz versandete. Die große Bandbreite der Subkultur wird in der Ausstellung durch Filme, Kunst, Design, Mode und das Schaffen von sieben Musikbands veranschaulicht.
(Text: Aus dem Presstext, Haus der Kunst)

| 25

Jean Paul Gaultier From the Sidewalk to the Catwalk

Mittwoch, 30.09.2015 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Seit vier Jahrzehnten prägt der Franzose Jean Paul Gaultier die internationale Mode. Dabei wird er immer aufs Neue seinem Ruf als enfant terrible der Haute Couture gerecht. JPG steht für gewagte, kritische und ironische Design-Avant-Garde.

Diese erste Ausstellung des vielseitigen Œuvres Gaultiers in Deutschland wird nur in der Kunsthalle München gezeigt. Sie ist mehr als eine Retrospektive; eher eine spektakuläre Installation: innovativ, intermedial ... und ziemlich irre.
(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Jean-Paul Goude
Jean Paul Gaultier, Made in Mode, 2012
© Jean-Paul Goude



Jean Paul Gaultier, Skizze eines Bühnenkostüms für die Timeless Tour, 2013 von Mylène Farmer. Schillerndes Bodysuit, bestickt mit Pailletten, Rock mit Schleppe
© Jean Paul Gaultier

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

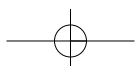
- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Geniale Dilletanten mit Jochen Meister | 21.09.2015, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Gaultier mit Dr. Kvech-Hoppe | 30.09.2015, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel



YES!YES!YES! WARHOLMANIA IN MUNICH

**Donnerstag, 24.09.2015 um 18.15 Uhr, Museum Sammlung Brandhorst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

„Yes!Yes!Yes! Warholmania in Munich“ ist eine Kooperation zwischen dem Museum Brandhorst und dem Filmfest München, in der das malerische und filmische Werk Andy Warhols vorgestellt wird.

In seiner überbordenden Produktivität dringt die Figur Warhol jedoch weit über die Malerei und den Film in die unterschiedlichsten künstlerischen und gesellschaftlichen Bereiche vor: Er war auch Werbegraphiker, Buchillustrator, Musikproduzent; er gründete mit „Interview“ ein Lifestyle Magazin und etablierte in den späten 1970er Jahren – lange vor MTV – eine eigene Fernsehsendung, mit der er den Geist von Punk und New Wave einführte. So gelang es Warhol, gleichermaßen zum Liebling der Hochkunst und des Massengeschmacks, des Auktionsmarkts und der Subkultur zu werden.

Mit der Ausstellung und den Begleitveranstaltungen wird das gesamte Spektrum von Andy Warhols Schaffen, das unser Verständnis von Kunst nachhaltig verändert hat, sichtbar. Das Museum Brandhorst zeigt im Rahmen von „Yes!Yes!Yes! Warholmania in Munich“ erstmalig seine gesamten Bestände von Andy Warhol.

Mit weit über 100 Werken bewahrt das Museum Brandhorst eine der weltweit bedeutendsten Warhol-Sammlungen. In chronologisch und thematisch angeordneten Räumen werden zentrale Entwicklungen seines Werks nachvollzogen:

Beginnend mit Zeichnungen und Büchern der 1950er Jahre bis hin zu seinem Medien übergreifenden Spätwerk der 1980er Jahre spannt „Yes!Yes!Yes! Warholmania in Munich“ einen retrospektiven Bogen.
(Text: Aus dem Presstext Museum Sammlung Brandhorst).



**Andy Warhol (1928-1987),
Selbstporträt, 1986,**
Acryl und Siebdruckfarbe auf Leinwand,
203 x 203 cm

© 2015 The Andy Warhol Foundation for the Visual Arts, Inc./Artists Rights Society (ARS), New York



**Andy Warhol (1928-1987),
Selbstporträt, 1986,**
Acryl und Siebdruckfarbe auf Leinwand,
203 x 203 cm

© 2015 The Andy Warhol Foundation for the Visual Arts, Inc./Artists Rights Society (ARS), New York



**Andy Warhol (1928-1987),
Liz, 1964,**
Acryl und Siebdruckfarbe auf Leinwand,
101,6 x 101,6 cm

© 2015 The Andy Warhol Foundation for the Visual Arts, Inc./Artists Rights Society (ARS), New York



**Andy Warhol (1928-1987),
Cindy Johnson, 1984**
Acryl und Siebdruckfarbe auf Leinwand,
101,6 x 101,6 cm

© 2015 The Andy Warhol Foundation for the Visual Arts, Inc./Artists Rights Society (ARS), New York

26 |

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Warholmania** mit Dr. Kvech-Hoppe

24.09.2015, 18.15 Uhr

für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Paul Klee & Wassily Kandinsky Nachbarn, Freunde, Konkurrenten



Paul Klee und Wassily Kandinsky in ihrem Garten in Dessau, um 1927
Foto: Nina Kandinsky
Bibliothèque Kandinsky, Centre Georges Pompidou, Paris

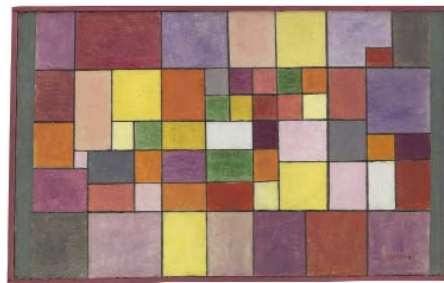
Freitag, 30.10.2015 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe
Samstag, 05.12.2015 um 16.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe
Dienstag, 08.12.2015 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Jochen Meister

Paul Klee (18791940) und Wassily Kandinsky (18661944) – die beiden Namen werden heute geradezu als Synonym für die Klassische Moderne gebraucht. Mit ihnen verbinden sich so fundamentale Bewegungen der Avantgarde wie „Der Blaue Reiter“ oder das Bauhaus, und sie gelten als Gründungsväter und Schrittmacher der abstrakten Kunst. Zugleich gingen sie als eines der großen Freundespaare in die Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts ein.

Klee und Kandinsky waren über beinahe 30 Jahre freundschaftlich, wenngleich nie distanzlos, miteinander verbunden. Sie lernten sich 1911 als Nachbarn in Schwabing kennen und Kandinsky bezog Klee in die Aktivitäten des „Blauen Reiter“ ein. Nach dem Ersten Weltkrieg trafen sich beide 1922 als Lehrer am Bauhaus in Weimar wieder, 1925 siedelten sie mit dem Bauhaus nach Dessau über, wo sie in den neuerrichteten „Meisterhäusern“ von Walter Gropius Tür an Tür wohnten. 1933 wurden sie durch die Ereignisse der Zeitgeschichte getrennt: Kandinsky emigrierte vor der nationalsozialistischen Verfolgung nach Paris, Klee kehrte in seine Schweizer Heimat zurück.



Paul Klee, Uebermut, 1939, 1251
Öl- und Kleisterfarbe auf Papier auf Jute; originale Rahmenleiste
101 x 130 cm
Zentrum Paul Klee, Bern



Paul Klee, Harmonie der nördlichen Flora, 1927, 144
Ölfarbe auf Grundierung auf Karton auf Sperrholz, originale Rahmenleisten
Zentrum Paul Klee, Bern, Schenkung Livia Klee



Wassily Kandinsky, Im Blau, 1925
Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, erworben 1964 aus einer Spende des Westdeutschen Rundfunks
Foto: Walter Klein, Düsseldorf

In ihrem Verhältnis ging es um eine konzentrierte künstlerische Auseinandersetzung, die viele Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede und Konkurrenzen enthielt. Beide strebten eine Spiritualisierung der Kunst und die Eigengesetzlichkeit der bildnerischen Mittel an. Zugleich aber waren sich Klees ironischer Realitätsbezug und Kandinskys Idealismus ebenso fremd wie Klees individualistische Wandelbarkeit und Kandinskys Anspruch auf autonome Gesetze der abstrakten Kunst.

Ein Schwerpunkt der Ausstellung wird auf der gemeinsamen Zeit am Bauhaus liegen, wo sich die bildnerischen Mittel von Klee und Kandinsky sehr nah kommen und überraschende Aspekte der gegenseitigen Beeinflussung zeigen. Die gesamte Schau spannt den Bogen von der Zeit des „Blauen Reiter“ bis zum eindrucksvollen Spätwerk, das für beide Künstler nochmals einen Neubeginn bedeutete. Kandinsky entwickelte in seiner Pariser Zeit 1933 bis 1944 ein Vokabular biomorpher Formen, Klee schuf bis zu seinem Tod 1940 in der Schweiz ein umfangreiches Spätwerk, in dem er sich auf ein zunehmend reduziertes Zeichensystem konzentrierte. (Text: Aus dem Pressetext, Lenbachhaus)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Seitens des Museums sind maximal 20 Teilnehmer für diese Ausstellung zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten.

- | | | |
|--|-----------------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Klee & Kandinsky mit Dr. Kvech-Hoppe | 30.10.2015, 17.45 Uhr | für ___ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Klee & Kandinsky mit Dr. Kvech-Hoppe | 05.12.2015, 16.45 Uhr | für ___ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Klee & Kandinsky mit Jochen Meister | 08.12.2015, 17.45 Uhr | für ___ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	28
→ Stellengesuche von Kollegen	29
→ Bürogemeinschaften	29
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	31
→ Vermietung	31
→ Kanzleiübergabe	32
→ zu verkaufen	32
→ kostenfrei abzugeben.....	32
→ Termins- / Prozessvertretung.....	32
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	33
→ Schreibbüros	33
→ Dienstleistungen.....	33
→ Übersetzungsbüros.....	33
→ Mediadaten	34

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen Oktober 2015
14. September 2015**

28 |

Stellenangebote an Kollegen

TACKE KRAFFT Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir für unsere Kanzlei im Zentrum von München (Marienplatz) engagierte und hoch qualifizierte

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

für den Bereich Medizinrecht und (Zahn-)Arzt Haftungsrecht.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, an interessanten Mandaten aktiv mitzuwirken und umfassend in eine anspruchsvolle Fallbearbeitung eingebunden zu sein.

Zu Beginn wird Sie ein erfahrener Partner unterstützen. Ihre Fortbildung ist uns ebenfalls ein Anliegen, auch eine promotionsbegleitende Tätigkeit wird unterstützt.

Wir bieten eine leistungsbezogene Vergütung.

Wir erwarten Interesse an anspruchsvollem juristischen und zugleich praxisbezogenem Arbeiten, große Einsatz- und Kooperationsbereitschaft sowie mindestens ein vollbefriedigendes Examen.

Über Ihre - selbstverständlich vertrauliche behandelte - Bewerbung würden wir uns freuen.

Wenn Sie Interesse haben, wenden Sie sich bitte an:

RA Dr. Götz Tacke
Rindermarkt 3 und 4
80331 München
Tel. +49 (89) 18 94 43 - 0
goetz.tacke@tacke-krafft.de

Moderne Wirtschaftsrechtskanzlei in Münchner Toplage **bietet Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** – vorzugsweise mit Prädikatsexamen und in der Praxis anwendbaren Sprachkenntnissen in Englisch – für die Bereiche Miet- und WEG Recht, Baurecht und allgemeines Zivilrecht eine **Anstellung** zum nächstmöglichen Termin. Vorausgesetzt werden ferner die Bereitschaft sich in Spezialthemen des internationalen Dienstrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes einzuarbeiten. Auch Berufsanfänger/Assessoren sind bei entsprechender Eignung willkommen und erhalten die Gelegenheit zum Berufsstart. **Ihre Bewerbung richten Sie bitte an HML RA Alexander Holtz**, Möhlstr. 19, 81675 München oder an ah@hml-law.com.

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER

RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Für die Erweiterung unserer Kanzlei suchen wir eine(n)

Rechtsanwalt/Steuerberater (m/w) und/oder Gesellschaftsrechtler (m/w),

der/die die Vorteile eines Teams, das fachübergreifend und professionell im Interesse der Mandanten zusammenarbeitet, zu schätzen weiß. Vorzugsweise verfügen Sie bereits über einen eigenen Mandantenstamm, haben aber auch Zeit und Energie zur Übernahme neuer Aufgaben. Wir streben die baldige Aufnahme als Partner an. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne an
RA/StB Klaus G. Finck und RA Harald J. Mönch
telefonisch oder per E-Mail an wirtschaftsrecht@finck-partner.de



Nußbaumstraße 12 · 80336 München
Telefon 089 652001 · www.finck-partner.de

WERNER | FREUND & PARTNER RECHTSANWÄLTE mbB

Wir gehören zu den erfolgreichen Anwaltsboutiquen in MÜNCHEN. Wir kooperieren mit Großkanzleien, positionieren uns aber bewusst als kleine, überschaubare Einheit. Unser Feld ist die Beratung und Vertretung mittelständischer Unternehmen und Unternehmerpersönlichkeiten sowie vermögender Privatpersonen in den insoweit relevanten wirtschaftsrechtlichen Bereichen des Zivilrechts. Schwerpunkte haben wir im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sowie im Privaten Bau- und Immobilienrecht. Die Prozessführung hat bei uns erhebliche Bedeutung.

Aufgrund aktueller Veränderungen in unserer Sozietät suchen wir eine(n) hochqualifizierte(n), ambitionierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

zur Verstärkung unseres Teams. Unser Angebot richtet sich an Bewerber(innen), die aufgrund ihrer Persönlichkeit und Qualifikation an sich hohe Ansprüche stellen und in überschaubarer Zeit Mitglied in unserer Partnerschaft werden wollen. Auf dem Weg dorthin bieten wir Ihnen mit Teamarbeit und der Förderung von Fortbildung bestmögliche Voraussetzungen für die Entwicklung Ihrer Anwaltspersönlichkeit. Wir wenden uns sowohl an Berufsanfänger als auch an Quereinsteiger, die sich nach etwa zwei bis drei Jahren Tätigkeit im Anwaltsberuf neu orientieren wollen. Dabei wären Vorkenntnisse im Privaten Baurecht von Vorteil. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung an:

Werner, Freund & Partner Rechtsanwälte mbB
Prof. Dr. Stefan Freund
Irmgardstraße 15, 81479 München
s.freund@wfp-rae.de
www.wfp-rae.de

WITTING · CONTZEN & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Aufgrund einer Veränderung in unserer Besetzung suchen wir zur passenden Ergänzung unseres Teams eine/n ausgewiesene/n **Fachanwalt/Fachanwältin** mit mehrjähriger Erfahrung und dem Wunsch nach Selbständigkeit in einem kollegialen Umfeld.

Als Fachanwälte für Straf-, Arbeits- und Familienrecht verfügen wir über ein breites Spektrum für den Rechtssuchenden und stehen seit über 20 Jahren für die kompetente Beratung anspruchsvoller Mandate. In großzügigen Räumen im Herzen Altschwabings mit schönem Ambiente und professionellem Personal bieten wir Gelegenheit zu fachlichem Austausch und erfolgreicher Zusammenarbeit.

Wenn Sie sich mit Perspektive in einer renommierten Kanzlei verändern und gemeinsame Zukunft gestalten wollen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

WITTING, CONTZEN & Kollegen
Herrn Rechtsanwalt Dr. Sascha Straube
Leopoldstraße 54 80802 München
straube@leokanzlei.de
www.leokanzlei.de

Wollmann & Partner

RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine im Jahre 1921 gegründete Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei (nur Berlin) mit Standorten in **Berlin** und **München**. Wir beraten und vertreten renommierte nationale und internationale Unternehmen und die öffentliche Hand deutschlandweit, insbesondere in den Bereichen des Architekten-, Bau-, Immobilien- und Vergaberechts.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir suchen erfolgreiche und erfahrene

RECHTSANWÄLTE (m/w)

in den Bereichen ARCHITEKTEN-, BAU-, IMMOBILIEN-,
VERGABE- BZW. VERWALTUNGSRECHT
an unserem Standort in **MÜNCHEN**.

Sie

- haben sich einen Namen gemacht und sind eine gut vernetzte Persönlichkeit in den Bereichen Architekten, Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht bzw. Verwaltungsrecht,
- verfügen über einen soliden Mandantenstamm, den Sie in einem neuem Umfeld und in einem neuen Netzwerk weiter betreuen und erweitern wollen,
- streben unternehmerisch geprägtes Arbeiten als Partner an

Wir bieten

- gute Konditionen und damit gute berufliche und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten,
- ein attraktives und angenehmes Umfeld mit engagierten und qualifizierten Kolleginnen und Kollegen.

Wir freuen uns über die Zusendung Ihrer Bewerbungsunterlagen an Herrn RA Michael Bschorr (bschorr@wollmann.de, Telefon: 0172/7220639). Ihre Bewerbung wird selbstverständlich vertraulich behandelt.

www.wollmann.de

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin mit Berufserfahrung bietet Mitarbeit auf Stundenbasis (ca. 10 - 15 Std./Woche) auf dem Gebiet des Zivilrechts, vorzugsweise Mietrecht.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 93 / August/September 2015 an den MAV.

Bürogemeinschaften

Anwaltskanzlei in Bogenhausen bietet in Architekturklassiker sehr **helle und moderne Räume** mit ca. 75 qm, aufgeteilt in 2 Arbeitszimmer und einem zentralen Sekretariat. Bei Interesse besteht die Möglichkeit zur gemeinsamen Berufsausübung in Bürogemeinschaft.

Anfragen richten Sie bitte an HML RA Alexander Holtz, Möhlstr. 19, 81675 München, Telefon: 089/94 384 94-0, oder an ah@hml-law.com.



Wir sind als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft schwerpunktmäßig im Bereich *healthcare* tätig.

Zur Ergänzung unseres Leistungsangebotes suchen wir die Zusammenarbeit mit einem Rechtsanwalt, der im Bereich Medizin- und Arbeitsrecht tätig ist.

Ansprechpartner: WP/StB Dipl. Kfm. Hans-Peter Roll
Email: hans-peter.roll@ars-arcus.de

Bürogemeinschaft in Giesing

Nette, unkomplizierte Bürogemeinschaft am Giesinger Bahnhof, bestehend aus drei Rechtsanwälten, bietet ab sofort ein ruhiges Zimmer mit ca. 15 m² und Fenster zum grünen Innenhof. Die Kanzlei verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung (S3, S7, U2, U7, Tram 17, Bus 54, 139, 144, 147).

Mitnutzung von Sekretariat und sonstiger Infrastruktur nach Vereinbarung. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann zur Verfügung gestellt werden. Die separate Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ist möglich.

Für Wiedereinsteiger oder Teilzeitarbeitende kann auch die anteilige Nutzung eines möblierten Zimmers für 3 - 4 Tage pro Woche angeboten werden.

Erstrebenswert wäre die Ergänzung der hier bereits bearbeiteten Rechtsgebiete (Strafrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht) durch weitere Rechtsbereiche.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail oder telefonisch an

Rechtsanwalt Martin

Tel.: 089/649448-13, E-Mail: martin@ak-giesing-bhf.de.

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Meine Kanzlei liegt im Zentrum Münchens im Roeckl-Haus, Ecke Theatinerstraße/Perusastraße. Ich vermiete ab sofort ein ca. 27 m² großes, repräsentatives, helles Eckzimmer. Ebenfalls kann ein Arbeitsplatz mit PC-Nutzung in meinem 14 m² großen Sekretariat angemietet werden.

Rechtsanwalt Dr. jur. Walther Benno Kiebel

Theatinerstraße 44, 6. Stock, 80333 München
Tel: 089 22 28 68 Fax: 089 22 18 11
Mobil: 0172 / 59 32 037

Einstieg zum Aufstieg

Ein oder zwei junge Kollegen / Kolleginnen finden bei uns am Siegestor, in der Leopoldstraße, in Bürogemeinschaft günstige Büroräume und Sekretariatsarbeitsplätze sowie Unterstützung und ein freundliches Betriebsklima. Spätere Übernahme der Kanzlei, bietet sich an.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 94 / August/September 2015 an den MAV erbeten.

Gründung einer Bürogemeinschaft

Suche zur Anmietung von Kanzleiräumen im August/September 2015 Kolleginnen/Kollegen, die ebenfalls auf der Suche nach neuen Räumen sind. Bei positiver Entwicklung ist nach zwei Jahren die Gründung einer PartG bzw. PartGmbH geplant.

Bei Interesse bitte E-Mail an ready2start2015@gmail.com mit den persönlichen Vorstellungen der Zusammenarbeit.

Einzelanwalt im Münchner Süden mit zivilrechtlichen Schwerpunkten (Immobilienrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht) **bietet Kollegin/Kollegen** mit bevorzugt strafrechtlicher Ausrichtung Bürogemeinschaft in modernen hellen Räumen. U-Bahn vor dem Haus, 10 Min. zum Zentrum. Spätere Partnerschaft oder Kanzleiübernahme angestrebt. Es steht ein Arbeitszimmer und die Mitbenutzung der gesamten Infrastruktur zur Verfügung. Anfragen an hj@ringlstetter.eu.

PRACHT RIEGL SCHRÖTER
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT

Wir suchen, zunächst in Bürogemeinschaft, eine/n engagierte/n Kollegin/en mit eigenem Mandantenstamm für eine langfristige Zusammenarbeit mit dem Ziel einer Partnerschaft.

Unsere Spezialisierungen und Schwerpunkte liegen im Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Urheber- und Verlagsrecht, zivilen Baurecht sowie der Beratung und Vertretung in unternehmensbezogenen Versicherungssparten, insbesondere Industriehaftpflicht, Vermögensschadenhaftpflicht, Berufshaftpflicht, D&O.

Die Kanzlei befindet sich in attraktiver Lage direkt an der Isar, Nähe Isartor. Wir arbeiten in einem sympathischen Team mit modernster EDV in repräsentativen Räumen.

Weitere Informationen und Kontaktaufnahme:

www.prslaw.de

Tel: 0 89/2 18 89 28-0 Fax: 0 89/2 18 89 28-29
Email: info@prslaw.de

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, 2 Zimmer zu vermieten, einzeln oder gemeinsam, 1. Zimmer 17,50 qm, 2. Zimmer 20,69 qm, beide Zimmer liegen nebeneinander, keine Durchgangszimmer, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

Moderne Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage (Lehel) bietet einer Kollegin/einem Kollegen ab sofort Bürogemeinschaft in repräsentativem, hellem Büroraum an. Die komplette Infrastruktur der Kanzlei kann selbstverständlich genutzt werden. Unsere Schwerpunkte liegen im Bereich gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht. Freuen würden wir uns über eine Ergänzung zu unseren Tätigkeitsschwerpunkten.

Uns ist kollegialer Umgang, fachlicher Austausch und gegenseitige Unterstützung wichtig. In unserer Bürogemeinschaft ist bereits eine weitere Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Sozialrecht tätig.

Busse & Partner - Tel 089 82 00 61 10.

Ich biete ab sofort Bürogemeinschaft in meiner Kanzlei in der Trogerstraße 40 an.

Es stehen zwei Zimmer (ein Anwaltszimmer und ein Sekretariat) zur Verfügung mit jeweils rd. 17 qm Fläche. Ebenfalls zur Verfügung stehen die Allgemeinräume wie Besprechungszimmer, Empfang und Küche. Auch die technischen Einrichtungen (Telefonanlage, Fax, Kopierer) können mitbenutzt werden. Eine kollegiale Zusammenarbeit ist willkommen.

Die Kanzlei befindet sich in einem renovierten Altbau in ruhiger und dennoch zentraler Lage (ca. 8 Minuten zu Fuß zum U-Bahnhof Max-Weber-Platz (U 4/5)).

Wegen der Details freue ich mich auf die Kontaktaufnahme von interessierten Kolleginnen und Kollegen.

RA Holger von Hartlieb, Tel.: (089) 22 35 95

Bestlage Grünwald

Wir sind eine seit 2003 in Grünwald bestehende Kanzlei von drei Berufsträgern mit Fachanwaltszulassungen. Schwerpunkte sind Arbeitsrecht, Mietrecht, Medienrecht. Zur Erweiterung suchen wir eine/n Kollegen/in, bevorzugt tätig im Familienrecht. Die Kanzlei befindet sich in sehr schönen Räumen am Marktplatz in Grünwald. Derzeit steht ein 30 qm großes Anwaltszimmer mit eigenem Eingang, zusätzlichen Sekretariatsplatz und Tiefgaragenstellplatz zur Verfügung.

Kontakt: altmann@kanzlei-gruenwald.de

Gilching bei München: Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

Dr. Thomas Schröcksnadl, Rechtsanwalt

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München
Kontaktaufnahme unter: ra-drs.com

BÜROGEMEINSCHAFT

In unserer Bürogemeinschaft mit derzeit zwei Anwälten wird ein schönes Anwaltszimmer mit ca. 21 qm frei. Unsere Kanzlei liegt in der Schönfeldstraße 15a, fast unmittelbar am Englischen Garten und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar.

Zur Nutzung von Synergieeffekten suchen wir zum **01.10.2015** eine/n weiteren nette/n **Kollegen/in** für unsere Bürogemeinschaft.

Bei Interesse freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme per E-Mail unter: kanzlei@ra-foertsch.de.



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bürogemeinschaft mit Anwaltskanzlei ab Anfang 2016

(z. Zeit 8 Anwälte – Allrounder)

Wir machen den Weg frei und wollen unsere Räume weiterreichen: Es ist eine Teilfläche von ca. 320 m² (10 Zimmer) zu vermieten (ganz / teilweise).

Die Räumlichkeiten sind in der Goethestraße im Innenhof (nähe Hauptbahnhof).

Die Räume sind zusammenliegend, teilweise möbliert, Mitbenutzung von Besprechungszimmern und Empfang, Wartebereich, Küche, eigenes Telefon möglich, Netzwerk vorhanden und 3 Parkplätze.

Ansprechpartner: vBP/StB Dipl. Kfm. Maximilian Amon
Email: maximilian.amon@ars-arcus.de

BREITMOSER TORMYN WECHTENBRUCH

RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT mbB
Finkenstraße 5, 80333 München

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit fünf Rechtsanwälten. Unsere Kanzleiräume befinden sich in bester Innenstadtlage am Wittelsbacher Platz.

Wir suchen Kollegen/Kolleginnen für eine Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Außenauftritt bei einer internen Kostenverteilung wie bei einer Bürogemeinschaft. Unser Angebot ist sowohl geeignet für Kollegen/Kolleginnen mit bereits bestehendem Mandantenstamm als auch für Kollegen/Kolleginnen, die erst kurze Zeit selbstständig sind und/oder planen, sich in nächster Zeit selbstständig machen zu wollen. Die Kostenbeteiligung kann - je nach den Bedürfnissen im Einzelfall - ausgehandelt werden.

Wir bieten neben einem oder mehreren Anwaltszimmern die Mitbenutzung des vorhandenen Sekretariats (alternativ kann auch ein separater Sekretariatsarbeitsplatz angeboten werden), des Besprechungsraums (mit Bibliothek) der Teeküche und der gesamten technischen Infrastruktur.

Ein freundliches und kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig. Sollte Ihr Interesse geweckt sein, freuen wir uns über eine erste Kontaktaufnahme per Telefon mit Rechtsanwalt Dr. Tormyn unter 089/4135380 oder 0173/9870525.

Kanzlei am Gasteig bietet ein oder zwei Kollegen / Kolleginnen ab sofort eine Bürogemeinschaft in schönen, hellen Räumen an. Die Zimmer sind ca. 20 m² groß. Ein Sekretariatsarbeitsplatz steht zur Verfügung. Die Infrastruktur der Kanzlei kann genutzt werden. Unser Schwerpunkt liegt rund um die Immobilie, Tätigkeiten in den angrenzenden Bereichen wären schön, sind aber nicht zwingend. Der kollegiale Umgang und gegenseitige Unterstützung sind uns wichtig. Alles Nähere gerne persönlich:

RA Sandmann

guido.sandmann@muenchen-immobilienrecht.de oder 4520-5310

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
mitten in Schwabing, schöner Denkmalaltbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?

Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 90 / August/September 2015.

Arbeitsplätze & Besprechungsräume

- > Stunden- und tageweise buchbare Räumlichkeiten, Kaffee und Wasser im Nutzungspreis inklusive
- > Sekretariatsdienstleistungen
- > Telefonservice

Nutzen Sie neben der modernen Ausstattung unsere freundliche und professionelle Atmosphäre. Wir laden Sie ein, unsere Infrastruktur punktuell zu buchen, wann immer Sie sie brauchen.

PLATINUM Office Center GmbH

089-7007 649 0 | mail@platinum-office-center.de
www.platinum-office-center.de

Im Herzen Münchens,
direkt beim Justizgebäude in
der Nymphenburger Straße.

PLATINUM
office center

Als Archivraum geeignet

Kellerraum, ca. 10,5qm, Eisentüre, separat abschliessbar; von privat. Unterhaching. Gepflegte Anlage mit Lift; 3 Gehminuten zur S-Bahn. Absolut trocken. Fenster. Miete mtl. 90 €. **Ab sofort.**

Kontakt: susanne.stuebinger@arcor.de

Zu vermieten ab sofort

Sehr schöne Büroräume in München Leopoldstraße, 54 qm, vollständig renoviert, zwei Zimmer, ideal für Einzelanwalt /-Anwältin und Sekretariat.

Miete 800.- / Monat zzgl. Nebenkosten

Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 92 / August/September 2015.

In repräsentativem Altbau in München, **Innenstadt vermieten** wir als gut eingeführte, etablierte, familien- und erbrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei **einen Kanzleiraum.**

Schön wäre eine Ergänzung durch andere Rechtsgebiete oder eine/einen Steuerberaterin/Steuerberater. Zuschriften bitte an MAV unter Chiffre Nr. 95 / August/September 2015.

Kanzleiübergabe

Rechtsanwaltskanzlei zu übernehmen

Seit Jahren eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkten im Zivil- und Steuerrecht in oberbayerischer Kreisstadt mit eigenem Amtsgericht im Münchener Süden zu übernehmen.

Die in der Fußgängerzone zentral gelegene Einzelkanzlei weist eine solide Mandantenstruktur auf. Eine überleitende Mitarbeit ist möglich. Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 91 / August/September 2015 an den MAV.

Kollegiales Sonderangebot

für 1. Selbständigkeit o. Zweigniederlassung bei maritimen Ambitionen!

Gebe aus Altersgründen meine seit 40 Jahren bestens eingeführte Kanzlei an der Nordsee-Küste ohne Renten- o. Abfindungsforderung an jg. Kollegen/in mit Einarbeitungsgarantie ab. Einzelheiten bei mir per Tel. 0171 4526171 oder Fax: 04740-404 abrufbar.

RA Dr. Axel Schultze-Petzold im Landkreis Cuxhaven.

zu verkaufen

NJW 1947-2010 gebunden, **2011-2012** ungebunden, **Betriebsberater (BB) 1959-2002** gebunden, **NZA 1989-1994** gebunden, **BayVerwBI 1998-2005** gebunden.

Bei Abholung in München City günstig abzugeben.
RA-Kanzlei Tel.-Nr.: 089/282927

kostenfrei abzugeben

Bundesgesetzblatt Teil I von 1949 bis 2007, gebunden, sehr guter Zustand

BAG AP, Serie ab 1962, bis ca. 2007, gebrauchter Zustand

Kostenfrei gegen Abholung abzugeben. Tel.: 089-278 00 80.

NJW Jg. 1978 – 2013 gebunden

gegen Selbstabholung abzugeben.
Kontakt unter Tel.: 0160 99 42 29 01

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

- ◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**
- ◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44
- ◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buerou.bergmann@arcor.de

Versierte, belastbare und sehr zuverlässige Rechtssekretärin (50+), derzeit festangestellt (internationale Fachanwaltskanzlei für Medizinrecht), bietet Mitarbeit, gerne auch in den Abendstunden, jedoch vorzugsweise 30 Stunden-Woche. Ich biete Ihnen einen professionellen Umgang mit MS-Office, RA-Micro/ReNoStar, einen gewissenhaften, selbständigen vorausschauenden Arbeitsstil, exzellente Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung, gute Englischkenntnisse, eine zügige und damit effiziente Arbeitsweise. Tätigkeitsschwerpunkte sind Postein- und -ausgang, Fristenkontrolle und -notierung, Schriftsätze und Korrespondenz in längerem Umfang nach Diktat (450 Anschläge/pro Minute), eigenständige Erstellung kleinerer Korrespondenz, Reisekostenabrechnung, Internetrecherche, PowerPoint-Präsentationen, Telefondienst sowie Abrechnung nach RVG. Schön wäre eine Festanstellung, jedoch ist auch eine freiberufliche Mitarbeit möglich. Über Angebote freue ich mich unter go.office@mnet-mail.de

Schreibbüros

EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.jura-schreibbuero.de

info@jura-schreibbuero.de

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Dienstleistungen

Anwaltssekretärin / Buchhalterin (freiberuflich)

In allen Büroarbeiten versierte, erfahrene Anwaltssekretärin steht Ihnen auf freiberuflicher Basis zur Verfügung bei Engpässen, für Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretung, auch nachts oder am Wochenende, in Ihrem Büro oder vom Homeoffice aus, gerne auch langfristig und regelmäßig.

Unter anderem werden beste Kenntnisse in der Buchhaltung, den Programmen Datev, RA-Micro und MS-Office, orthografie- und stilsicheres Schreiben mit hoher Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit geboten.

Telefon: 089/4891250; mobil: 0173 443 00 85 oder e-Mail: service@bueroundbuch.com.

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40
80331 München

Tel. 089 - 26 55 90
Fax 089 - 260 72 73

e-mail: express.herbst@t-online.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT**ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH****Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de
www.huber-translations.de**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN****ITALIENISCH / DEUTSCH****Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de**FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT****Deutsch / Englisch > Französisch****Nathalie Maupetit**staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beeedigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.dewww.nm-uebersetzungen.de**FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT**

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**► **Französisch****Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp****Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeedigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.dewww.transcontract.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

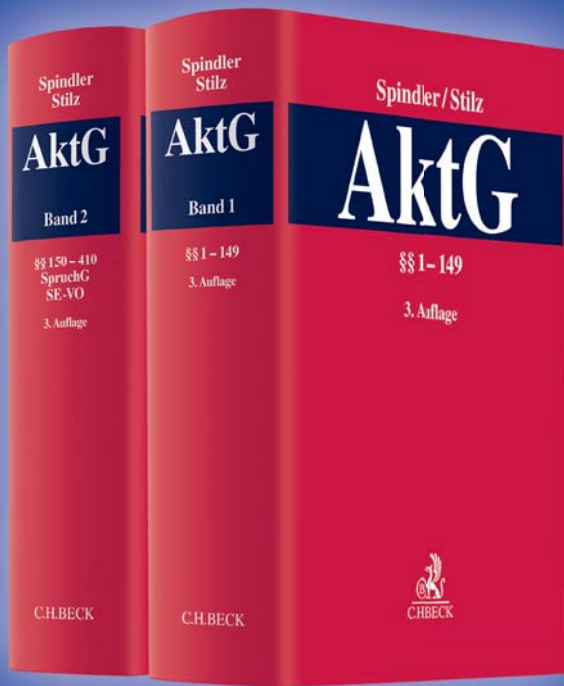
Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Mediadaten:**Format** **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm**Farbe** 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis**Daten** für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.**Anzeigenannahme:****MAV GmbH**, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.deoder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für
die MAV-Mitteilungen
Oktober 2015
ist der 14. September 2015**

**Die Mediadaten und weitere Informationen
finden Sie unter****[http://www.muenchener-anwaltverein.de/
anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/)**

Die Experten von Schweitzer empfehlen:



Unser Tipp: Auch enthalten in **beck-online**. Handels- und Gesellschaftsrecht OPTIMUM. 4 Wochen kostenlos testen: muenchen@schweitzer-online.de

Spindler / Stilz

Kommentar zum Aktiengesetz

Band 1: §§ 1-149, Band 2: §§ 150-410, SpruchG, SE-VO

3. Auflage 2015, 4990 Seiten in 2 Bänden, gebunden, 978-3-406-66245-4, € 499,-

✓ Lieferbar

Für beste Performance im Aktienrecht

Der »Spindler / Stilz« stellt die goldene Mitte zwischen detailreichen Großkommentaren und kurzen einbändigen Werken dar. Er glänzt durch die praxisnahe Darstellung der prozessualen Bestimmungen und liefert nachvollziehbare, anschauliche Lösungen.

Schwerpunkte der Neuauflage:

- Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen
- Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex
- Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern

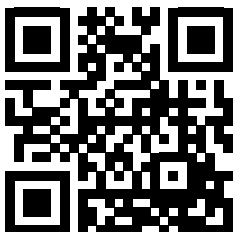
In jedem Fall das Richtige.

Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.

Für Sie als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater muss Fachliteratur schnell und bequem verfügbar sein. Gedruckt oder digital. Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke oder Datenbanken – wir versorgen Sie mit genau dem Wissen, das Ihre Mandanten von Ihnen erwarten.

Als einer der führenden Anbieter verbinden wir fachliche Beratung mit klassischen Buchhandelsservices und innovativen Lösungen. Was Sie brauchen, finden wir für Sie – verlagsübergreifend und mit Empfehlungen zu entsprechenden Datenbanken oder neuen Online-Angeboten. Unser Kundenportal Schweitzer Connect zeigt Ihnen per Mausklick Ihre Medienbezüge und deren Aktualität.

In 24 Städten sind wir mit unseren Fachbuchhandlungen direkt vor Ort. In unserem Webshop haben Sie ständigen Zugriff auf über 23 Millionen Titel aus sämtlichen Fachgebieten und in allen Medienformen.



www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Schweitzer Fachinformationen München | Schweitzer Sortiment oHG | muenchen@schweitzer-online.de

Buchhandlung: Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-150 und 160

Verwaltung: Eisenheimerstr. 41-43 | 80687 München | Tel: +49 89 55134-170

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten möchten ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE
Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH
Südliche Münchner Str. 2 82031 Grünwald
Telefon (089) 29 19 00-19 Internet www.houben.vg

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München
Telefon (089) 29 19 00-50 Internet www.houben.ag

HOUBEN & VON THUN GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München
Telefon (089) 29 19 00-88 Internet www.houben-vonthun.de

HWZ PROJEKT GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim
Telefon (089) 36 10 61 44 Internet www.hwz-projekt.de